

HERBERT PITLIK

GESETZLICH
VERBOTENE
BEWEISE ?

Copyright © by Ing. Herbert Pitlik, Wien

Ausgabe 2001

Alle Rechte vorbehalten

Inhalt

Mißbräuchlich verwendete Schlagworte unter der Lupe	6
Beweisprüfung durch das IMT im „Nürnberger Prozeß“	14
Hintergründe und Anzeigenerfolge des DÖW	15
Entstehungsgeschichte des § 3 h des Verbotsgesetzes	19
Text der Verbotsgesetznovelle 1992 - BGBl	33
Strafgesetze aus der Zeit Hammurabis	35
Die Vorwürfe des jüdischen Autors Ganzfried	37
Österreichische Strafgesetze vor 1938 und bis 1945	38
Revisionisten - Wahrheitsuchende oder Verbrecher ?	53
Österreichische Strafprozeßordnung vor 1938 und bis 1945	54
Kennzeichen der Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern	65
Gedanken zur Bezeichnung „Historiker“	67
Beweise zum KL Auschwitz I unter der Lupe	71
Auschwitz I - Bücher - Fotos - Filme	72
Die Einwurfluken der Gaskammer im KL Auschwitz I	81
Bauveränderungen im Krematorium Auschwitz I (Stammlager)	85
Beweise zu den Opferzahlen betreffend KL Auschwitz	93
Die Aussage der Zeugin Vaillant-Couturier hiezu	103
Registrierung der Häftlinge in Auschwitz	104
Beweise der Ankläger im „Nürnberger Prozeß“	109
Rezept für Seife aus jüdischem Menschenfett	117
Die verschwiegenen Aussagen des SS-Richters Morgen	119
Die „Gaskammer“ des KL Mauthausen unter der Lupe	149
Verbotene Beweise durch OGH-Urteile in Österreich ?	171
Nachwort	175
Erklärung des Autors	176

Historisch notorische Tatsachen

und **Verbotene Beweise**

(Hervorhebungen in Dokumenten d.d.V.)

Jedes geordnete Zusammenleben zwischen Menschen - oder auch Tieren - ist an Regeln gebunden, die ein Überleben der Art gewährleisten. Im Tierreich garantiert die von der Natur bestimmte physische Stärke des jeweiligen Leittieres den Schutz der Herde. Der Mensch hat im Lauf seiner Entwicklung vom „Faustrecht“ zur (sogenannten) Zivilisation selbst Regeln - also Gesetze - geschaffen, um auch den Schwächeren des Volkes Sicherheit für ihr Überleben zu geben.

Betrachtet man die „10 Gebote“ (unter Außerachtlassung jeder religiösen Interpretation), so beinhalten diese die wichtigsten Grundregeln eines friedlichen Zusammenlebens. Weitere, schon differenziertere und auf die örtlichen Gegebenheiten bezogene Gesetze wurden von Hammurabi geschaffen, die teilweise auch von der jüdischen und islamischen Gesetzgebung übernommen wurden.

Grundlegend muß man zwischen den „natürlichen, dem Schutz der Allgemeinheit dienenden Gesetzen“ und den „politischen, die nur zum Schutz der jeweiligen Machthaber und deren Interessen“ geschaffen wurden, - bzw. werden - unterscheiden. Bei den politischen ist es gleichgültig, ob solche von - nach heutigem Sprachgebrauch - „linken“ oder „rechten“ Gesetzgebern etabliert werden - dem gesunden Rechtsempfinden nach bedeuten sie immer „eine Unterdrückung des Volkes durch die Machthaber“.

Um dem Volk die Notwendigkeit solcher Gesetze zu erklären und ein „Feindbild“ zu schaffen, bedienen sich die Machthaber abwertender „Schlagworte“. Wieder ist es gleich, ob von „rechts“ Ausdrücke wie „Volksschädling“, „Parasit“, „Drückeberger“, „Judenfreund“, usw. verwendet wurden, oder heute die Bezeichnungen „Volksverhetzer“, „Antisemit“, „Holocaustleugner“, „Rassist“, „Fremdenfeind“, u.dgl. verwendet werden.

Alle diese „Schlagworte“ im wahrsten Sinne des Wortes haben nur den Zweck, den politischen Gegner in den Augen seiner Mitbürger zu diffamieren und durch (politische) Gesetze einzuschüchtern.

*

Schlagworte unter der Lupe

In den Medien und in Gerichtsurteilen werden heute bei jeder passenden (und unpassenden) Gelegenheit Ausdrücke wie : „Revisionismus“, Holocaust-Leugnung, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Volksverhetzung, Verbreitung von „nationalsozialistischem Gedankengut“, Rechtfertigung des „Nazi-Regimes“ und dgl. angewandt, bzw. publiziert. Um die Rechtmäßigkeit dieser durchwegs im negativen Sinn gebrauchten Schlagworte zu überprüfen, erscheint es notwendig, sich mit deren ursprünglicher Bedeutung näher zu befassen.

Dazu können die Definitionen aus Lexika und auf nachweisbare Fakten beruhende Tatsachen dienen.

Begriffs-Definitionen aus Knaurs Lexikon TB-Ausgabe 1987

Rasse : Subspecies, auch Variete bezeichnet in den biologischen Wissenschaften Botanik, Zoologie und Anthropologie eine Gruppe von ursprünglich raumgebundenen Wesen mit gemeinsamen Typus. Ein solcher setzt sich aus jeweils kennzeichnenden erblichen Einzelmerkmalen von Form und Verhalten zusammen; deren natürliche Streuung, (Variabilität) führt aber zu Übergängen innerhalb wie außerhalb der einzelnen Verbreitungskreise.

Die willkürliche Bewertung der menschlichen Rassen führte zum Entstehen von politischen Rassenlehren oder Rassenfragen (als Teil der Machtpolitik) neben der wissenschaftlichen Rassenkunde (als Teil der Anthropologie.)

Durch die ursprüngliche Raumgebundenheit der Rassen wird durch die Wanderungen der Pflanzen und Tiere, durch Verpflanzungen bei den domestizierten Lebewesen, also Haustieren und Menschen, oft gesprengt. **Da zwischen Rassen keine natürlichen Kreuzungsschranken bestehen, kommt es zu Rassenmischungen.**

Beim Menschen unterschied man anfangs nur 3 (mitunter 4 - 5) Großrassen oder Unterarten, Subspecies : **Die weiße, die gelbe und die schwarze (Europide, Mongolide, Negride)**, so Bernier 1684, Linne' 1735, Kant 1775, Cuvier 1817 u.a., wobei Übergangs- u. Primitivformen wie die eigentliche lokale Typenspaltung noch nicht erkannt wurden. Die heute übliche Rassengliederung für die Unterart der **Europiden** geht auf Deniker 1889 und Ripley 1900 (z.T. umgedeutet von Günther) zurück, die der **Außereuropäer** auf Deniker 1889 und von Eickstedt 1932. An **Rassennamen** pflegt man oft die Endung -id anzuhängen, um Verwechslungen der **natürlichen** rassischen Formeneinheiten mit den **aus vielen Rassentypen** zusammengesetzten, **sprachlich gebundenen Völkern und politisch gebundenen Nationen** zu vermeiden.

Arier : 1) **Wissenschaftlich**, sprachlich, **nicht rassistischer oder völkischer Begriff** für die Urschicht der iranischen und indischen Mundarten, deren Träger sich selbst als Arier bezeichneten und die zur indogermanischen oder indoeuropäischen Sprachfamilie gehören.

2) **Politisch** (s. Antisemitismus) : **wissenschaftlich unhaltbarer Begriff in Rassentheorien**, besonders auch der Nationalsozialisten, der die „nordischen“ Europäer (s. Rasse) als Arier bezeichnete.

*

Anm.: Daraus ergibt sich, daß sowohl der von den Nationalsozialisten vertretene Begriff „**Arische Rasse**“, als auch jener der „**Jüdischen Rasse**“ nur auf einer zu **politischen Zwecken** verbreiteten „Theorie“ basiert, die **wissenschaftlich unhaltbar** ist.

Somit ist aber auch der Begriff „**Antirassismus**“ nur ein „**politisches, aber wissenschaftlich unhaltbares Schlagwort**“, das sich daher **keinesfalls auf „Juden“** beziehen kann, denn diese sind „**wissenschaftlich keine eigene Rasse**“.

Folglich müßte **jeder** der gegen „**einzelne Personen**“, der „**weißen, gelben, oder schwarzen Rasse**“ - aus welchen Gründen auch immer - keine Sympathie aufbringt, **als Rassist bezeichnet werden**.

*

Fremdenfeindlichkeit : Wer ist „Fremder“ ? - Ein „Gast“ der sich für einen begrenzten Zeitraum im Lebensbereich des „Gastgebers“ aufhält und sich für diese Zeit dessen Gesetzen und Gebräuchen anpaßt, - wird jederzeit willkommen sein. Sonst gäbe es ja keinen Fremdenverkehr.

Wird jedoch von einem „Gast“ die gewährte „Gastfreundschaft“ dazu mißbraucht, sich des Hab und Gutes des Gastgebers zu bemächtigen oder dessen natürliche Rechte zu schmälern, ist dann eine „Abwehrreaktion“ hierauf als (allgemeine) „Fremdenfeindlichkeit“ zu bezeichnen ?

Ist, durch die rasante Zunahme der organisierten Kriminalität z.B. im Fahrzeugdiebstahl, Drogenhandel, Prostitution usw., - Delikte welche vorwiegend und nachweislich von Ausländern begangen wurden, - eine negative Einstellung zu solchem Personenkreis als „fremdenfeindlich“ zu werten ? Der Ausländer-Anteil an der Gesamtbevölkerung Deutschlands z. B. beträgt rd. 9 %. Bei gleicher Deliktquote bliebe ohne (solche) Ausländer auch die Kriminalität auf die leichter kontrollierbaren Inländer beschränkt.

Rechts-Extremismus : Zum Vergleich der Bedeutung dieser Straftaten, in der Kriminalstatistik (wobei nach der derzeitigen Rechtsprechung auch solche wie :

Revisionismus, Fremdenfeindlichkeit, Verbreiten von „nationalsozialistischem Gedankengut“, Antisemitismus, Rassismus und dgl. zählen), - einige Zahlen:

In der BRD wurden (lt. FA 99) 1997 insgesamt **6,586.165** Straftaten registriert. Davon waren **790** als rechtsextreme und fremdenfeindliche Vorfälle registriert, **833** wurden von linksextremen Personen begangen.

*

Extrem : äußerst, übertrieben

Anm. : Ein heute immer wieder in der Politik ge- bzw. mißbrauchtes „**Beiwort**“ zur Herabsetzung des Ansehens des politischen Gegners (gleich ob „rechts- oder links“) als **Extrem**, wobei die Grenze zwischen „**normal - und extrem**“ von niemandem exakt definiert wird. Also handelt es sich auch hier nur um ein reines „**politisches Schlagwort**“.

*

Antisemitismus : ... Das Wort wurde in Deutschland geprägt, für die **politisch judenfeindliche** Bewegung nach 1870, **die sich auf den Begriff Arier (ihn verfälschend) stützte**. ...

Semiten : (Nach dem biblischen Stammvater sem). Bezeichnung für die **Völker des semitischen Sprachstammes**. Seit Ende des 18. Jahrhunderts üblich.

Sprachen der Erde : III. Hamito-Semitischer Sprachstamm:

Hamitisch : a) Berberisch: Kabylich, Libysch, Tuareg, Zenaga, Pul, b) Kuschitisch : Altägyptisch+, Bedscha, Hadendoa, Kaffa, Somali, Galla, Koptisch als Kirchensprache.

Semitisch : a) Arabisch : (Neuägyptisch, Neusyrisch, Algerisch, u.a.), Amhara (Abessinisch);

b) Akkadisch+, Babylonisch+, Assyrisch+; c) Hebräisch (Neuhebräisch), Kanaanitisch, Phönizisch+ (Punisch), Aramäisch+, Syrisch. (Ausgestorbene Sprachen sind mit + bezeichnet.)

*

Anm.: Nach dem Vorstehenden gibt es den **wissenschaftlichen** Begriff „**Semitismus**“ gar nicht. Folglich gibt es auch nicht den des „**Antisemitismus**“. Dieses Wort wurde (und wird) somit nur als „**politisches Schlagwort**“ ge- bzw. mißbraucht, um politische Gegner zu desavouieren.

*

Volk : 1) : Gemeinschaft zahlreicher durch Sprache, Sitte und Abstammung verbundene Menschen. (**Nation** = Rechtsgemeinschaft und **Rasse** = Typengemeinschaft); **Staatsvolk** nennt man in Staaten mit größeren völkischen Minderheiten das Volk, **das politisch die Führung innehat**.

2) Die Gesamtheit der Staatsbürger, die der Regierung die Führung überträgt.

Anm.: Der **wissenschaftlich** richtige Sammelbegriff für Juden wäre : „**Volk**“

*

Es ist unbestritten, daß eine Zunahme der negativen Einstellung der deutschen Bevölkerung gegenüber den „**Juden**“, **nicht allgemein gegen Semiten**, (denn es gibt außer den Juden eine Menge anderer semitischer Völker), festzustellen ist.

Dies nicht zuletzt aufgrund des (zu ihrer Zahl unproportionalen) Einflusses, (z.B. ehemals Bubis im Vorstand der FDP, Friedman in der CDU) auf (opportune ?) Politiker und dadurch auf die Gesetzgebung.

Daß trotz der bisher geleisteten enormen „Wiedergutmachungs-Zahlungen“ neuerdings auch durch sogenannte „Sammelklagen“ von der Wirtschaft (**ohne Nachweis des Anspruchs und der Berechtigung der einzelnen Kläger**) weitere Zahlungen mit Billigung (oder auf Veranlassung ?) des „Jüdischen Weltkongresses“ erpreßt werden, - trägt sicher nicht zu einer positiven Einstellung gegenüber den Juden bei.

Ebensowenig wie die „ewige Schuldanlastung“ und Beschimpfung als „Täter-Nation“ der deutschsprachigen Staaten über Generationen hinweg.

*

Verbreitung von „nationalsozialistischem Gedankengut“ : Es erhebt sich die Frage, was damit gemeint sein soll. Dazu könnte das „Programm der NSDAP“, die Überprüfung, wieweit dieses auch in der Folge eingehalten wurde und heute auch in „demokratischen Staaten“ praktiziert wird, dienen.

Die Punkte 1 - 3 fordern den Zusammenschluß aller Deutschen, die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen und die Aufhebung der (aufgezwungenen) „Friedensverträge“ von Versaille bzw. St. Germain, sowie die Rückgabe der enteigneten ehemals deutschen Kolonien.

4. „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“

5. „Wer nicht Volksgenosse ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden gesetzgebung stehen.“

6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem deutschen Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksichten auf Charakter und Fähigkeiten.

7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist,

die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reich auszuweisen.

8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.

9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.

(Frage : Da Vorstehendes auch vom demokratischen Israel heute - nur mit der Prämisse „jüdischen Blutes“ (anstelle deutschen) - so gehandhabt wird, schließt diese Punkte wohl als „Nazi-Gedankengut“ aus?)

10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen Aller erfolgen. Daher fordern wir :

11. Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens.

Anm.: Zwei der wesentlichsten (und auch real eingehaltenen) Punkte des gesamten Programms der als „NS-Gedankengut“ bezeichnet werden könnte, dürfte im Wortlaut des vor- und der nachstehenden Punkte liegen.

18. Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.

19. Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage :

Gemeinnutz vor Eigennutz

*

Besonders die Punkte 10, 11, 18 und 19 wurden strikt durchgeführt, dafür zeugen schon die zahlreichen Arbeits-Lager („Arbeit macht frei“).

Diese Punkte entsprechen tatsächlich einer unterschiedlichen Auffassung zur heute geltenden. Was einer „Gemeinschaft“ dienlicher ist, ob das Wohlergehen eines ganzen Volkes gegenüber dem einzelner Personen vorzuziehen ist, mag jeder selbst beurteilen. Diese Punkte könnten als „NS-Gedankengut“ bezeichnet - und die „Verbreitung“ (nach heutiger Gesetzgebung) möglicherweise auch geahndet werden. Ob zurecht, bleibe dahingestellt.

*

Rechtfertigung des „Nazi-Regimes“ : Wer die **nachweisliche Tatsache**, daß erst **nach** Ablehnung des Friedensangebotes Deutschlands an England und des Angebotes zur friedlichen Lösung betreffend die Rückgabe der ehemals deutschen Gebiete in Polen, und daß (aufgrund der allgemeinen Mobilmachung in Polen) **daraufhin** der Einmarsch in Polen erfolgte - worauf **England und Frankreich Deutschland den Krieg erklärten**, (nicht umgekehrt, wie üblich kolportiert), verbreitet, begeht vermutlich das „Verbrechen der **Rechtfertigung**.“

Gleiches gilt für die Richtigstellung (Revision) der allgemein verbreiteten These, Deutschland hätte den Bombenkrieg auf Städte **begonnen**. Nachstehende Terminologie aus der „Chronik des 20. Jahrhunderts“, 11.Auflage 1991 :

30.08.1939 Allgemeine Mobilmachung in Polen - Sperrung des Korridors zwischen Ostpreußen und dem Deutschen Reich

01.09.1939 Einmarsch in Polen

03.09.1939 Großbritannien und Frankreich erklären Deutschland den Krieg

04.09.1939 Wilhelmshaven und Cuxhaven werden von britischen Fliegern bombardiert

Gilt dieser Hinweis als „Rechtfertigung“ oder gar als „Volksverhetzung“ ?

*

Holocaust-Leugnung = Berechtigte, von namhaften in- und ausländischen Wissenschaftlern vorgebrachte **Zweifel** an der Glaubwürdigkeit von Augenzeugen aufgrund technischer Unmöglichkeit deren beeideter Aussagen, (die derzeitige Darstellung der Geschehnisse beruht auf solche Zeugenaussagen, bzw. auf interpretierte, vielfach als Fälschung erkannte Dokumente - werden fälschlich als „**Leugnung**“ bezeichnet und gerichtlich geahndet. Ein „Sachbeweis“, wie in jedem Kriminalfall obligat, wird wegen „**Offenkundigkeit**“ aufgrund der von (opportunen ?) Politikern erlassenen Gesetze von der Justiz nicht zugelassen.

Anläßlich der Änderung des Verbotsgesetzes in Österreich durch Einführung des § 3h (Volltext siehe später) wurde vom Rechtsausschuß u.a. folgende Erklärung hiezu abgegeben :

... **Mit dem neuen § 3 h** wird im Verbotsgesetz aus der bisher vom § 3 g erfaßten sonstigen nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "**Auschwitz-Lüge**", die schon bisher nach der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach § 3 g strafbar war, **als neuer Tatbestand** herausgehoben.

...

Zugleich stellt der neue § 3 h - im Sinne der bisherigen Judikatur - **klar**, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit **insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.**

.....

Der nationalsozialistische Völkermord bestand in der planmäßigen Vernichtung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu einem Volk oder Volksstamm oder wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, insbesondere in Vernichtungs- oder Konzentrationslagern.

Unter dem Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind in Anlehnung an Art. 6 lit. c der Charter **des interalliierten Militärgerichtshofes von Nürnberg** insbesondere Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und **andere an einer Zivilbevölkerung verübte unmenschliche Handlungen sowie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen vorgenommene Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen** zu verstehen.

Strafbar macht sich demnach, wer diese von den Nationalsozialisten **unbestreitbar begangenen** Verbrechen überhaupt in Abrede stellt oder sie (nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern) gröblich **verharmlost** oder gar gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, also **die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Untaten in Frage stellt.**

Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathandlungen getroffene Wortwahl ("Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen, Rechtfertigen") enthält auch Elemente eines "**gefärbten**" Vorsatzes und stellt klar, daß es dem Täter um das **direkte oder indirekte** Leugnen, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des nationalsozialistischen Massenmordes **gehen muß - nicht etwa um seriöse wissenschaftliche Arbeiten**, die sich mit **Einzelaspekten des historischen Geschehens** auseinandersetzen. Der Grundsatz der **Freiheit der Wissenschaft bleibt somit gewahrt.**

*

Gerade diese Freiheit scheint (wie aus dem vorstehenden Text eindeutig zu entnehmen), nicht gewährleistet, da der Gesetzgeber bestimmt, wer als „seriöser

Wissenschaftler“ anzusehen ist. Damit wird jede der etablierten Meinung widersprechende Untersuchung - auch wenn diese noch so exakt begründet ist - einfach als „pseudo-wissenschaftlich“ erklärt und der Verfasser mit dem abwertenden Schlagwort „Revisionist“ bezeichnet.

Aufgrund der vom Nürnberger Kriegsverbrecher Tribunal „**amtlich als Tatsache“ zur Kenntnis genommenen Zeugenaussagen** und der „**damals von der Anklage vorgelegten Beweise**“, wird unter Berufung auf dieses Gericht behauptet, daß solche „**insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.**“

*

Revision = Nachprüfung, z.B. einer Steuererklärung, oder einer Behauptung auf ihren Wahrheitsgehalt, überprüfen eines Urteils auf seine Rechtmäßigkeit, usw.. Wer eine solche „Revision“ zu be- oder verhindern versucht, bei dem muß vermutet werden, daß er eine nachweisbare Tatsache verbergen will.

Die heutige Rechtsprechung bezieht sich auf die „**gerichtlich notorische Offenkundigkeit**“ der etablierten Holocaustgeschichte. Jede gegenteilige Beweisführung, auch wenn diese **unwiderlegbar** wissenschaftlich begründet ist, wird vor Gericht gar nicht mehr zugelassen.

Deshalb erscheint es wichtig, die „**Beweise dieser gerichtlich notorischen Offenkundigkeit**“ zu überprüfen, bzw. die „Quelle“ der von Augenzeugen und Opfern behaupteten, unter Eid abgegebenen (aber technisch oder physikalisch nicht möglichen), Aussagen zu ergründen. Diese Quelle ist in den **Statuten des Internationalen Militärtribunals (IMT)**, sowie in den Gerichtsprotokollen der beeideten Zeugenaussagen im Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß zu finden.

Darunter befindet sich u.a. die von den etablierten „Holocaust-Historikern“ bisher immer **verschwiegene Zeugenaussage des nicht angeklagten SS-Richters** und Zeugen **Dr. Morgen**, dessen unwiderlegte Aussage die Geschichte des Holocaust in neuem Licht erscheinen läßt - und (zumindest !) zu überprüfen wäre.

Weiters sind in der Dokumentation des IMT **eindeutig und unmißverständlich** (daher auch nicht „interpretierbar“), unter anderen die Artikel 19 bis 25 des Gerichtes-Statuts des IMT angeführt :

Artikel 19:

Der Gerichtshof ist an Beweisregeln nicht gebunden, er soll im weiten Ausmaß ein schnelles und nicht formelles Verfahren anwenden, und jedes Beweismaterial, das ihm Beweiswert zu haben scheint, zulassen.

Artikel 20:

Der Gerichtshof kann vor der Beweisantrittung Auskunft über die Natur des Beweismittels verlangen, **um über seine Erheblichkeit entscheiden zu können.**

Artikel 21:

Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; dies erstreckt sich auf öffentliche Urkunden der Regierung und Berichte der Vereinten Nationen, einschließlich der Handlungen und Urkunden der in den verschiedenen alliierten Ländern für die Untersuchung von Kriegsverbrechen eingesetzten Komitees, sowie die Protokolle und Entscheidungen von Militär- oder anderen Gerichten irgendeiner der Vereinten Nationen.

Artikel 25:

.... Das Verhandlungsprotokoll soll soweit in die Sprache des Landes, in dem der Gerichtshof tagt, übersetzt werden, als es der Gerichtshof im Interesse der Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung für wünschenswert hält.

Ein weiteres Beispiel : Artikel 15 : ... **Kein Zeuge oder Angeklagter, der sich in der Hand eines Signatars befindet, soll ohne die Zustimmung dieses Signatars dessen Verfügungsgewalt entzogen werden.**

*

Dadurch ergibt sich, daß keine Verteidigung das Recht hatte, einen in der Verfügungsgewalt eines Signatars lebenden „Zeugen“ (ohne Zustimmung der Kläger) zur **Überprüfung dessen Behauptungen vor Gericht zum „Kreuzverhör“** vorzuladen.

Weiters resultiert daraus, daß sich die bei heutigen Prozessen immer wieder zitierte und behauptete „**gerichtlich notorische Offenkundigkeit**“ (fast) nur auf „**nicht überprüfte**“ („beeidete“) Zeugenaussagen und heute vielfach widerlegte oder als Fälschung erkannte Beweise (z.B. Katynmord durch Deutsche, Seife aus Judenfett mit Angabe des „Rezeptes“ zur Herstellung, Lampenschirme aus Menschenhaut, „bei lebendigem Leib entzweigerissene“ und ins Feuer geworfene Kinder, u.dgl.) stützt, wobei bereits vom IMT unliebsame Zeugenaussagen aufgrund des Statuts (siehe vor) unterdrückt wurden.

Da es im Zusammenhang mit dem „Holocaust“ kein so **unbestreitbares Dokument** wie die Gerichtsprotokolle des IMT gibt, wären diese in allen künftigen Prozessen gegen sogenannte „Holocaust-Leugner“ mit einzubeziehen, auch die Argumente der „Revisionisten“ zu überprüfen, wenn sich nicht alle Gesetzgeber, Politiker und Gerichte den Vorwurf des „Amtsmissbrauchs“, der „einseitigen Parteinahme“, oder gar des Opportunismus schuldig machen wollen.

*

Anm. : Wer sich im Detail über die vom IMT „gerichtlich, notorisch als wahre Tatsache zur Kenntnis genommenen Zeugenaussagen und Beweise der Anklage“ sowie die Art der Prozeßführung informieren möchte, dem sei das Buch „Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß - Eine Spur zur Wahrheit ?“, von Herbert Pitlik, April 2000, im Verlag Edition Secret News, Wien, zu empfehlen.

*

Welcher Personenkreis hat nun ein Interesse daran, jede Veröffentlichung zur Findung der „Historisch **unbestreitbaren** Wahrheit“ durch Strafandrohung zu be- oder verhindern ? Dazu könnte folgende Dokumentation Aufschluß geben :

(Aus einem Artikel der Ausgabe „Die Gemeinde“, der Isr. Kultus-Gemeinde
Wien vom **Feber 1999**)

(wörtlich) :

Laut DÖW-Leiter **Wolfgang Neugebauer** habe die österreichische Justiz unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg auch im internationalen Vergleich vorbildlich an der Aufarbeitung der NS-Verbrechen mitgewirkt - so seien zwischen **1945** und **1955** bundesweit **136.829** gerichtliche **Ermittlungsverfahren eingeleitet** worden, **13.607 Schuldsprüche** wurden gefällt.

Später sei diese Entwicklung erlahmt, Mitte der **70er Jahre völlig zum Stillstand** gekommen. **Nun breche eine neue Generation mit dieser „de facto-Amnestie“**. Die Forschungsstelle, aber auch die Historikerkommission seien Ausdruck zur Bereitschaft einer politischen Aufarbeitung der NS-Verbrechen.

*

Aus nachstehender Dokumentation ist das konkrete Beispiel einer solchen Anzeige samt Begründung zu entnehmen :

Am 2. Feber 2000 fand über Anordnung der Richterin Frau Dr. Barbara Reinprecht (26c Vr 292/00), vom Landesgericht für Strafsachen Wien, eine Hausdurchsuchung in der Strafsache gegen Dr. Karl Steinhauser wegen § 3g

VG, § 283 Abs 1 und Abs 2 StGB, in den Räumlichkeiten in 1070 Wien, Westbahnstraße 5, (Secret News) des Beklagten, statt.

Die Hausdurchsuchung diente dem Zweck der Auffindung und **Sicherstellung** aller Exemplare des Druckwerkes „Die Protokolle der Weisen von Zion aus der Sicht nach 100 Jahren“, sowie allfälliger Werbebroschüren.

Als B e g r ü n d u n g, - soweit es den Inhalt des Buches betrifft, - ist darin angeführt :

Aufgrund der bisher durchgeführten Erhebungen besteht der begründete Verdacht, dass Dr. Karl STEINHAUSER Verleger Verbreiter und Autor des Buches „Die Protokolle der Weisen von Zion aus der Sicht nach 100 Jahren“ ist.

Inhaltlich versucht der Autor dieses Buches, **vermutlich** Dr. Karl STEINHAUSER mit der **auszugsweisen Wiedergabe aus der Literatur**, die während der NS-Zeit zur Verfolgung und Vernichtung der jüdischen Bevölkerung führte, beziehungsweise diese zu **rechtfertigen** versuchte, sowie mit seinen **Kommentaren** und **Fragen** dazu, die während des Nationalsozialismus gesetzten Verbrechen **hinwegzuleugnen**, zu **verharmlosen** und zu **rechtfertigen**.

Aus den Anmerkungen und **Fragen** des Autors ist zu entnehmen, dass er die seinerzeitigen Zielsetzungen des NS-Regimes nicht nur befürwortet sondern auch deren **Wiedereinführung** gutheißt und den **Holocaust leugnet**.

Dr. Karl Steinhauser ist weiters jedenfalls für die Ausgabe 1/1999 der Zeitschrift „Secret News“ inhaltlich verantwortlich, welche an zahlreiche öffentliche Einrichtungen versandt wurde und in der unter dem Titel „Vor 100 Jahren bereits programmiert die jüdische Weltherrschaft! Heute brandaktuelle Wirklichkeit?“ Werbematerial für das Buch „Die Protokolle der Weisen von Zion aus der Sicht nach 100 Jahren“ veröffentlicht wurde.

*

Soweit zum Hausdurchsuchungsbefehl. Doch ein solcher konnte nur aufgrund einer Anzeige einer Person oder eines Personenkreises, bei der Staatsanwaltschaft, von einem Richter ausgestellt werden. Es wäre erst einmal festzustellen, wer sich durch die Veröffentlichung des zitierten Buches betroffen, beleidigt, gekränkt, oder, aufgrund von darin enthaltenen Unwahrheiten verleumdet fühlte.

In den Mitteilungen des „Dokumentationszentrum des Österreichischen Widerstandes“ (Nr. 142) vom Juli 1999 findet sich unter dem Monat **Juni 1999**,

(S.9) die nachstehende Veröffentlichung. (Zum besseren Verständnis wurden die maßgeblichen Stellen wieder fett hervorgehoben.)

Der **wüste Verschwörungstheoretiker** Steinhauser machte erst vor kurzem von sich reden, als er in seinen *Secret News* das Buch „**Die Protokolle der Weisen von Zion aus der Sicht nach 100 Jahren**“ bewarb und zum Verkauf anbot.

Zu diesem antisemitischen Machwerk heißt es dort: „Vor 100 Jahren bereits programmiert: Die jüdische Weltherrschaft ! [...] Noch nie hat jemand die wahren Hintergründe des Weltjudentums dermaßen schonungslos aufgedeckt wie der Autor dieses sensationellen Tatsachenberichtes !“

Angesichts der drohenden strafrechtlichen Folgen **dieser vermeintlichen Enthüllungen** garantiert *Secret News* den Interessenten den Erhalt **der Hetzschrift** "auch im Falle einer möglichen Beschlagnahme". **Simon Wiesenthal** hat in diesem Zusammenhang **bei der Staatsanwaltschaft Wien Anzeige** erstattet.

*

Fakten : Dieses Buch, „Die Protokolle der Weisen von Zion aus der Sicht nach 100 Jahren“, (namentlich genannter und tatsächlicher Autor : Herbert Pitlik), ist bis zum **9. November 1999** noch nicht in den Versand gelangt und somit auch sein **wörtlicher Inhalt** bis zumindest diesem Zeitpunkt nicht veröffentlicht worden. Trotzdem wurde es in dem Artikel sowohl als „**antisemitisches Machwerk**“, wie auch als „**Hetzschrift**“ bezeichnet und sein Inhalt als „**vermeintliche**“ Enthüllungen qualifiziert.

Frage : Was ist von Menschen zu halten, die ein Buch, das sie **nicht gelesen haben, beurteilen und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten ?**

Sind es bloß **krankhafte Denunzianten** ?

- oder, (aus welchem Grund auch immer) **notorische Unterdrücker einer freien Meinungsbildung** aufgrund nachweisbarer geschichtlicher Fakten ?
- oder soll der Verleger durch die beleidigende, rufschädigende Bezeichnung „**wüster Verschwörungstheoretiker**“ gesellschaftlich und **finanziell geschädigt** und dadurch die Verbreitung des Buches verhindert werden ?
- oder befürchten sie nur, daß **frühere ihrer Behauptungen** durch **überprüfbare Tatsachen** widerlegt werden könnten ?
- oder wollen sie mit der **Zahl an Klagen** in der Öffentlichkeit und im „Ausland“ den Eindruck eines „Wiederauflebens des Nationalsozialismus“ in Österreich „**dokumentieren**“ ?

- oder verdienen sie für ihre **vorausseilende** Information des Volkes unser aller Hochachtung bezüglich **Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit** ihres Tuns ?

*

Weitere, im Zuge der Änderung des Verbotsgesetzes § 3h (1992) in Österreich, von der Abgeordneten Mag. **Terezija Stoisits** angegebene Zahlen des Verhältnisses der Anzeigen (meist durch das DÖW) zu den tatsächlichen Verurteilungen :

Von **1984 bis 1990 kam es zu 1.521 Anzeigen** nach dem Verbotsgesetz. ...

Von **1984 bis 1990 kam es nur zu 21 rechtskräftigen Verurteilungen**

(1984: 4; 1986: 9; 1988: 2; 1989: 5; 1990: 1).

Somit führten, selbst in den ersten 10 Jahren nach dem Krieg, **nur 10% aller Anzeigen** zu einer Verurteilung. **Später fast keine mehr** (siehe vor). Ob nun durch eine „**Neubelebung durch Anzeigen**“ die Effizienz des DÖW bewiesen werden soll, ist nur eine Vermutung.

Die Staatsanwaltschaft hingegen muß, wenn sie nicht selbst (wie im Fall des Richters Januschke, der als Folge vom Richterverband ausgeschlossen wurde) verdächtigt werden will, „zum Nationalsozialismus nicht genügend Abstand zu haben“, - jede Anzeige bearbeiten.

*

Interessant ist auch die Dokumentation, auf **wessen Initiative**, warum bzw. wie das „Verbotsgesetz“ in Österreich novelliert wurde, - und wer **persönlich** dafür Verantwortung zu tragen hat. Besonders auf die Formulierung und die „Erweiterung des **finanziellen** Strafrahmens“ für „Verbreiter“ (mißliebiger Bücher und Schriften, z.B. gegen Buchhändler und Verlage), denen keine Straftat nach dem Verbotsgesetz nachzuweisen ist, wäre zu achten.

Diese Gruppe wird dadurch finanziell geschädigt und soll so von einer weiteren Verbreitung abgehalten werden. Die Herabsetzung des Strafausmaßes (nach dem Vorschlag Wiesenthals) begünstigt hingegen jedoch die „Kriminalisierung“ jedes anders Denkenden und führt dadurch sicher zu mehr Verurteilungen im Verhältnis zu den Anzeigen. - Ob ein Zusammenhang mit den umstrittenen „Protokollen ...“ (im Kapitel 19) bestehen könnte, weiß ich nicht.

Kapitel 19

(Betrifft : "Politische Gegner - Verbrechern gleichsetzen")

... "Um den **politischen Verbrechern** das Ansehen des Helden zu nehmen, **werden wir sie vor Gericht in einer Reihe mit Dieben, Mördern** und allen anderen abscheulichen und schmutzigen Verbrechern stellen. **Die öffentliche Meinung wird dann in ihrer Vorstellung diese Verbrechen vermengen und sie mit derselben Verachtung brandmarken.**" ...

*

387 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII- GP

Bericht und Antrag des Justizausschusses

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1992)

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 folgende Initiativanträge in Verhandlung genommen:

1. den Antrag 139/A der Abgeordneten **Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen** betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, und
2. den Antrag 253/A der Abgeordneten **Dr. Graff und Genossen** betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetz-Novelle 1991).

Dazu kam es wie folgt:

Am 14. Mai 1991 haben die Abgeordneten **Dr. Fuhrmann, Dr. Schranz und Genossen** den Initiativantrag 139/A, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Dieser Antrag war im wesentlichen wie folgt begründet:

"Die österreichische Rechtsordnung beinhaltet im Prinzip ein reichhaltiges Instrumentarium zur Bekämpfung von nationalsozialistischer Wiederbetätigung bzw. von mit dem Ungeist des Nationalsozialismus zusammenhängenden sozialschädlichen Verhaltensweisen. Insbesondere können hier das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), Bestimmungen des Vereinsgesetzes, des Fremdenpolizeigesetzes, des Abzeichengesetzes, Art. IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen in der Fassung BGBl. Nr. 232/1977 bzw. 248/1986 und § 283 StGB genannt werden.

Trotzdem wurde sowohl von seiten der Wissenschaft, vom **Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes** wie auch von **politischer** Seite häufig Klage darüber geführt, daß es nach wie vor möglich sei, Akte

nationalsozialistischer Wiederbetätigung ohne rechtliche Sanktion zu setzen bzw. die Verbrechen des Nationalsozialismus zu leugnen, gutzuheißen, gröblich zu verharmlosen oder zu rechtfertigen, ohne dafür gerichtlich belangt zu werden.

Besonders die beiden wesentlichen Bestimmungen zur Hintanhaltung nationalsozialistischer Wiederbetätigung bzw. von **rassistischer Hetze**, nämlich § 3 g des Verbotsgesetzes und 283 StGB werden zu Recht häufig als Normen eingeschätzt, die nicht oder nur sehr unzureichend in der Lage sind, den **vom Gesetzgeber gewünschten** Zweck zu erfüllen.

Aus **historisch verständlichen Gründen** wurden beim Verbotsgesetz 1945 sehr hohe Strafraumen festgesetzt. Diese hohen Strafraumen herabzusetzen scheint insofern nicht angebracht, als dies dahin gehend mißverstanden werden könnte, daß sich der heutige Gesetzgeber nicht mehr im gleichen Ausmaß zum antifaschistischen Grundauftrag des Jahres 1945 bekenne.

Die für die heutige Zeit bei weitem wichtigste Bestimmung des Verbotsgesetzes ist dessen § 3 g, welcher lautet :

"Wer sich auf andere als die in § 3 a bis 3 f bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, wird ... mit Freiheitsstrafe von **fünf bis zehn** Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder Betätigung bis zu **zwanzig** Jahren bestraft."

Die Strafdrohung ist außerordentlich hoch, und es ist die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes gegeben.

Es ist hinlänglich belegt, daß Geschworene bei **politischen** Prozessen zu **Freisprüchen tendieren**. Ohne die Geschworenengerichtsbarkeit auch nur **im entferntesten** in Frage stehen zu wollen, kann festgestellt werden, daß gerade im Fall des Verbotsgesetzes diese Tendenz sich auf Grund der außerordentlich hohen Strafbestimmung noch viel deutlicher bemerkbar macht.

Die Laienrichter sehen die Strafe für **derart überhöht** an, daß sie aus Sorge vor dieser Strafdrohung das tatbildmäßige Verhalten überhaupt zu Verneinen pflegen, obwohl an sich die Rechtsfrage getrennt von der Straffrage zu behandeln wäre.

Damit wird auf Grund dieser hohen Strafdrohung eine Situation geschaffen, daß es zu häufig zu - **ungerechtfertigten** - Freisprüchen kommt und daß nationalsozialistische Aktivisten jeden derartigen Freispruch als Rechtfertigung für ihre Handlungen und für das nationalsozialistische System überhaupt feiern.

Da alle bestehenden einschlägigen Strafbestimmungen aufrechterhalten und andererseits insbesondere Verbrechen des Nationalsozialismus leugnende bzw. gröblich verharmlosende **Veröffentlichungen** wirksam verhindert werden sollten, erscheint die Neueinführung eines § 283 a ein taugliches Instrument zu sein. Mit diesem neuen Tatbestand sollen nämlich keineswegs strafrechtliche Tatbestände, die schon bisher bestanden haben, abgeschwächt werden, sondern es geht ausschließlich darum, bestehende Lücken in der Strafverfolgungseffizienz zu schließen."

Der Initiativantrag 283/A der Abgeordneten **Dr. Graff und Kollegen**, der ebenfalls dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, war im wesentlichen wie folgt begründet :

"Ziel dieses Antrags ist es, die strafrechtliche **Verfolgung** nationalsozialistischer Wiederbetätigung in Österreich **zu erleichtern**, zumal **in der Öffentlichkeit in jüngerer Zeit wiederholt der Vorwurf** erhoben wurde, daß solche Straftaten nicht hinreichend verfolgt würden.

Bei der am 15. Mai 1990 in Wien abgehaltenen Tagung „Justiz und nationalsozialistische Wiederbetätigung", die **vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes** gemeinsam mit **der Israelitischen Kultusgemeinde Wien** veranstaltet wurde, erklärte Dipl.-Ing. **Simon Wiesenthal**:

"Meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, daß ich als ein Mann mit jahrzehntelanger Erfahrung den Schlußworten von **Ministerialrat Schausberger** hundertprozentig zustimme. Wenn das Strafausmaß herabgesetzt würde - dh. es würde nicht mit fünf Jahren beginnen, sondern meinetwegen mit **sechs** Monaten -, dann wäre eine Strafverfolgung **viel effektiver**."

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Verbotsgesetz geht von folgenden Überlegungen aus :

Mit der EGVG-Novelle 1986, BGBl. Nr. 248, wurde die **Verbreitung** nationalsozialistischen Gedankengutes, **wenn die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, unter Verwaltungsstrafe gestellt**.

Die Begründung des Initiativantrages zur EGVG-Novelle 1986 lautete nach dem Ausschlußbericht (379 B1g NR 16. GP) wie folgt :

"Die Wiederbetätigung im nationalsozialistischen Sinne ist seit der Wiedererrichtung der Republik im Mai 1945 gemäß dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, verboten und unter Strafe gestellt, darüber hinaus hat sich

Österreich im Staatsvertrag von Wien unter anderem verpflichtet, seine Bemühungen fortzusetzen, **um alle Spuren des Nazismus zu entfernen**“.

In der Praxis hat sich jedoch das Verbotsgesetz als schwer handhabbar erwiesen. Es sieht beispielsweise Freiheitsstrafen von **mindestens zehn Jahren** vor, was die Bestrafung von „Kleinkriminalität“ wesentlich erschwert. Die Zuständigkeit von Geschworenengerichten zur Vollziehung des Verbotsgesetzes hat zudem noch zwangsläufig zu einer relativ großen zeitlichen Distanz zwischen Tat und Strafvollzug geführt. Diese Umstände haben neben anderen Ursachen zu einer eher restriktiven Anwendung des Verbotsgesetzes geführt ...

Durch den gegenständlichen Antrag soll daher eine wesentlich leichter handhabbare verwaltungsstrafrechtliche Bestimmung für die **Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut** im Sinne des Verbotsgesetzes in das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) eingefügt werden.

Während bei den **übrigen Tatbeständen** des Art. IX des EGVG der **Strafrahmen mit 3.000 S** begrenzt ist, sollen **für Wiederbetätigungsdelikte Geldstrafen bis zur Höhe von 30.000 S** verhängt werden können.

Von besonderer Bedeutung erscheint, daß **zusätzlich noch eine Verfallsstrafe hinsichtlich jener Gegenstände, mit denen das verwaltungsstrafrechtliche Delikt der Wiederbetätigung begangen wurde**, ausgesprochen werden kann.

Auf Grund dieser Bestimmung wird es künftig möglich sein, die in letzter Zeit wiederholt beobachtete Verteilung von neonazistischen Schriften vor Schulen und ähnlichen Einrichtungen unterbinden zu können.

Schließlich soll sichergestellt werden, daß in jenen gerichtlichen Verfahren, die gemäß dem Verbotsgesetz **ohne Schuldspruch enden, nochmals überprüft wird, ob nicht, subsidiär zur gerichtlichen Ahndung** des Wiederbetätigungsdeliktes, **eine Verwaltungsstrafe** gemäß der durch den vorliegenden Antrag in das EGVG einzufügenden Bestimmung **auszusprechen ist.**“

Dazu hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 1824/88 vom 7. März 1989 betont, daß Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG in der Fassung der Novelle 1986 keine bestimmten Verhaltensweisen aus dem Kreis verbotener Wiederbetätigung heraushebe und diesen Kreis auch nicht erweitere. Zweck dieses Tatbestandes sei nicht der des Verbotsgesetzes, nämlich den Staat vor dem Wiedererstehen des Nationalsozialismus zu schützen, **sondern Ärgernis erregenden Unfug** hintanzuhalten.

In diesem Zusammenhang bekräftigte der Verfassungsgerichtshof sein früheres Erkenntnis VfSlg. 10.705/1985, in dem es heißt :

"Der Verfassungsgesetzgeber hat ganz bewußt alle zur Lösung des Nationalsozialistenproblems für erforderlich gehaltenen Regelungen selbst getroffen

... Novellierungen der getroffenen Regelungen sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich

... Würde ein Gesetz aus dem Kreis der verbotenen Wiederbetätigung nur bestimmte Verhaltensweisen herausheben wollen, wäre es offenkundig verfassungswidrig. Selbst der allgemeine Straftatbestand des §3 g muß ohne nähere Konkretisierung durch ein einfaches Gesetz vollzogen werden."

Der **Oberste Gerichtshof** hat in ständiger Rechtsprechung und erst in jüngster Zeit wieder in seinem Erkenntnis 12 Os 57/90 **bei der Beurteilung** einer Broschüre, die die planmäßige Vernichtung von Juden, in nationalsozialistischen Konzentrationslagern unter Verwendung von Giftgas leugnete und einschlägige **Berichte und Forschungsergebnisse zu "lügenhafter Propaganda" degradieren wollte**, ausgeführt :

"Die in Rede stehende Norm pönalisiert vielmehr jede Betätigung im nationalsozialistischen Sinn, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der §§ 3 a bis 3 f VerbotsG. fällt. Nach insoweit gefestigter Rechtsprechung reicht u.a. **jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte** Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen an sich zur Deliktsverwirklichung hin, wozu es (wie selbst die Beschwerde insoweit zutreffend einräumt) **keines die Ideologie des Nationalsozialismus in ihrer Gesamtheit** bejahenden Täterverhaltens bedarf (EvBl. 1987/40).

Diese Merkmale treffen aber auf die verfahrensgegenständliche Broschüre **eindeutig** zu, welche unmißverständlich darauf ausgerichtet ist, in tendenziöser und teils polemischer Form **fernab wissenschaftlicher Objektivität** die **planmäßige** Vernichtung von Juden in nationalsozialistischen Konzentrationslagern (**auch**) unter Anwendung von Giftgas schlechthin zu leugnen und **einschlägige Berichte und Forschungsergebnisse zu 'lügenhafter Propaganda' zu degradieren.**"

Mit dem § 3 g Verbotsgesetz können daher auf dem Boden der **ganz einhelligen und gesteuerten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes** gerade auch die Fälle der sogenannten "**Auschwitz-Lüge**" erfaßt werden, und zwar, wenn die Tat - wie hier vorgeschlagen und in der Folge begründet wird - mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist, durchaus **mit Erfolgsaussicht auch vor** den nach der Verfassung zuständigen **Geschworenengerichten.**

Nicht zu leugnen ist allerdings, daß der hohe Strafsatz des § 3 g Verbotsgesetz - Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu 20 Jahren eine Hemmschwelle für die Geschworenen errichtet, zu einer Verurteilung in Fällen zu gelangen, die zwar als strafwürdig empfunden werden, aber **nach Auffassung der Volksrichter** doch nicht mit so schweren Strafen belegt werden sollen.

Diesem Phänomen wirkt der nunmehr vorgelegte Entwurf auf einfachste Weise entgegen: es soll nämlich bloß **die Untergrenze** des Strafsatzes im § 3 g Verbotsgesetz von fünf Jahren **auf ein Jahr** gesenkt werden.

Das entspricht dem eingangs zitierten **Vorschlag** von Dipl.-Ing. **Simon Wiesenthal**, nur daß die **Untergrenze statt mit sechs Monaten mit einem Jahr festgesetzt wird.**

Kriminalpolitisch denkbar wäre durchaus auch eine Untergrenze von sechs Monaten, ja sogar die völlige Beseitigung einer Untergrenze, doch soll der Eindruck vermieden werden, daß die nationalsozialistische Wiederbetätigung als Delikt nicht ernst genommen oder gar bagatellisiert würde.

Aus demselben Grund - um kein "falsches Signal" zu geben - soll auch die an und für sich extrem hohe Obergrenze des Strafsatzes für die nicht besonders qualifizierte Tatbegehung - zehn Jahre Freiheitsstrafe - bewußt nicht gesenkt und der erhöhte Strafrahmen bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung - bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe - nicht angetastet werden.

Von einer Bagatellisierung der nationalsozialistischen Wiederbetätigung kann bei einem Strafsatz von einem bis zu immerhin zehn Jahren, in besonders qualifizierten Fällen sogar bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe nicht ernstlich die Rede sein.

Da das Verbotsgesetz ein Verfassungsgesetz ist, muß auch die Novelle im Verfassungsrang erlassen werden."

Zur Erörterung der Gesetzesvorschläge haben die Fraktionen des Justizausschusses am 20. November 1991 ein Hearing mit Fachleuten aus dem Bereich des Verfassungsrechtes, der Strafrechtslehre, der Straflegislative, der Justiz und der Sicherheitsbehörden abgehalten, in dem als Experten **Mag. Brigitte Beller vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes**, Hofrat **Dr. Erwin Felzmann** vom Obersten Gerichtshof, **Präsident Paul Grosz von der Israelitischen Kultusgemeinde Wien**, **Dr. Peter Heindl** vom Bundesministerium für Inneres, Sektionsleiter **Dr. Gerhart**

Holzinger vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Rechtsanwalt **Dr. Gabriel Lansky**, Chefredakteur-Stellvertreter **Dr. Dieter Lenhardt**, Ass. Prof. **Dr. Ursula Medigovic** vom Institut für Strafrecht der Universität Wien, Rechtsanwältin **Dr. Ruth Mireczki**, leitender Oberstaatsanwalt i. R. **Dr. Richard Obendorf**, Univ.-Prof. **Dr. Winfried Platzgummer**, Rechtsanwalt **Dr. Heinrich Vana**, **Dr. Helena Verdel**, Univ.-Prof. **Dr. Robert Walter**, Dipl.-Ing. **Simon Wiesenthal**, Univ.-Prof. **Dr. Günther Winkler**, Hofrat **Mag. Gerd Zander** von der Bundespolizeidirektion Wien und Rechtsanwalt **Dr. Georg Zanger**, sowie Bundesminister **Dr. Michalek** und Beamte des Bundesministeriums für Justiz teilnahmen.

Im Zuge der Beratungen über die beiden Initiativanträge wurde von den Abgeordneten **Dr. Graff** und **Dr. Elisabeth Hlavac** ein Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG eingebracht, der wie folgt erläutert wird:

Dieser Selbständige Antrag knüpft an die beiden Initiativanträge und an die Ergebnisse des Hearings an und hat das Ziel, das Verbotsgesetz als die Schutznorm der Republik Österreich gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung für die Gerichte und Sicherheitsbehörden effizienter handhabbar zu machen.

1. Um der durch die hohen Strafsätze hervorgerufenen Hemmschwelle entgegenzuwirken, sollen alle Strafsätze der bestehenden Tatbestände des Verbotsgesetzes "**nach unten geöffnet**" werden, sodaß den Geschworenen ermöglicht wird, mit adäquaten Strafen auf Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu reagieren.

Die bestehenden Strafobergrenzen bleiben nach wie vor bestehen; sie sollen aber nur dann ausgeschöpft werden können, wenn dies die besondere Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung gebieten. Diese nähere Bestimmung des oberen Strafraumenbereiches bewirkt überdies eine Angleichung der §§ 3 a, 3 b, 3 d, 3 c Abs. 1 und 3 f des Verbotsgesetzes an die im § 3 g bereits vorgesehenen Strafzumessungskriterien.

2. **Mit dem neuen § 3 h** wird im Verbotsgesetz aus der bisher vom § 3 g erfaßten sonstigen nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "**Auschwitz-Lüge**", die schon bisher nach der gefestigten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nach § 3 g strafbar war, **als neuer Tatbestand** herausgehoben.

Wird das Tatbild des neu geschaffenen § 3 h vorsätzlich erfüllt, **so bedarf es nicht des Nachweises eines besonderen Vorsatzes** der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3 g.

Es soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS- Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, das **Zusammenleben in der Gesellschaft** - in der ja heute noch Überlebende der NS-Verbrechen und Angehörige ihrer Opfer leben - **in einem solchen Maß beeinträchtigen**, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist.

Zugleich stellt der neue § 3 h - im Sinne der bisherigen Judikatur - **klar**, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit **insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen.**

3. Der neue Tatbestand steht im Einklang mit der Rechtslage bzw. Rechtsentwicklung in vergleichbaren Staaten. So ist nach § 194 Abs. 1 und 2 des deutschen Strafgesetzbuches die qualifiziert **öffentlich begangene (kollektive) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener** seit 1985 dann von Amts wegen zu verfolgen, **wenn es sich um Angehörige einer Gruppe handelt, die (insbesondere) unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkür-herrschaft verfolgt wurde.**

Eine ähnliche Regelung wird gegenwärtig - im Rahmen einer allgemeinen Strafbestimmung gegen **verhetzende** und **rassistische** Äußerungen und Handlungen - in der Schweiz vorbereitet. In Frankreich wurde im Jahr 1990 das **Bestreiten** nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, soweit es in Medien, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen geschieht, unter Strafe gestellt.

4. **Der nationalsozialistische Völkermord bestand in der planmäßigen Vernichtung von Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, zu einem Volk oder Volksstamm oder wegen ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, insbesondere in Vernichtungs- oder Konzentrationslagern.**

Unter dem Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" sind in Anlehnung an Art. 6 lit. c der Charter **des interalliierten Militärgerichtshofes von Nürnberg** insbesondere Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und andere an einer Zivilbevölkerung verübte unmenschliche Handlungen sowie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen vorgenommene Verfolgungen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen zu verstehen.

Strafbar macht sich demnach, wer **diese** von den Nationalsozialisten **unbestreitbar begangenen** Verbrechen überhaupt in Abrede stellt oder sie (nicht bloß in Randbereichen, sondern in ihrem Kern) gröblich **verharmlost** oder gar gutheißt oder **zu rechtfertigen sucht**, also **die Verwerflichkeit dieser nationalsozialistischen Untaten in Frage stellt**.

Die für die Umschreibung der pönalisierten Tathandlungen getroffene Wortwahl ("Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen, Rechtfertigen") enthält auch Elemente eines "**gefärbten**" Vorsatzes und stellt klar, **daß es dem Täter um das direkte oder indirekte** Leugnen, Gutheißen oder grobe Verniedlichen des nationalsozialistischen Massenmordes **gehen muß - nicht etwa um seriöse wissenschaftliche Arbeiten**, die sich mit **Einzelaspekten des historischen Geschehens** auseinandersetzen. Der Grundsatz der **Freiheit der Wissenschaft bleibt somit gewahrt**.

5. Die im § 3 h vorgesehene Bestrafung nach § 3 g soll nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Tathandlungen qualifiziert öffentlich gesetzt werden. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn die Äußerungen in einem **Druckwerk**, im Rundfunk **oder in einem anderen Medium** (§ 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes) - z.B auf Videokassetten, die zur Verbreitung bestimmt sind - gemacht werden.

Aber auch der Umstand, daß die Äußerung von einem größeren Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann - "**öffentlich**" (§ 69-StGB), das bedeutet : etwa **zehn** Personen oder mehr - und **vielen** Menschen - das sind etwa **30 Personen** oder mehr - zugänglich wird, verleiht einer solchen Kundgabe **strafwürdiges Gewicht**.

Damit sollen Gespräche, die in einem im wesentlichen privaten Kreis oder in einer kleinen Gruppe, wenngleich auch in öffentlicher Umgebung, geführt werden und in deren Verlauf **derart unhaltbare Meinungen vertreten werden**, grundsätzlich durch die gewichtigen Strafdrohungen des Verbotsgesetzes noch nicht erfaßt werden.

Dabei ist aber zu bedenken, daß eine Äußerung in der Öffentlichkeit, etwa in **einer Schulklasse**, bei einer (vom Täter in Kauf genommenen) Weiterverbreitung dieser Kundgabe an Dritte die verlangte qualifizierte Öffentlichkeit herzustellen vermag.

6. Derzeit anhängige Straffälle bzw. vor dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Neuregelung begangene Handlungen werden weiterhin nach bisherigem Recht (§ 3 g), und zwar auf dem Boden der dazu bestehenden Judikatur (auch, soweit sie die sogenannte "Auschwitz-Lüge" betrifft), zu

beurteilen sein. Die herabgesetzte Untergrenze des Strafsatzes kommt jedoch - im Sinne des § 61 zweiter Satz StGB - auch in solchen Fällen zum Tragen.

7. Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 3 g Abs. 1 zum § 3 g, dem der § 3 h folgt. Der bisherige § 3 g Abs. 2 wird zum § 3 i, ohne daß aus dieser systematisch erforderlichen Umstellung inhaltliche Änderungen abzuleiten wären.

8. Der neue § 3 i stellt klar, daß die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3 a bis 3 i bezeichneten Verbrechen dem Geschworenengericht obliegt (vgl. auch Art. 91 Abs. 2 B-VG). Die derzeit im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 285, enthaltene (und auch auf andere Tatbestände bezogene) Zuständigkeitsregelung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit in das Verbotsgesetz selbst aufgenommen werden.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten **Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stoisits, Mag. Dr. Heide Schmidt, DDr. Niederwieser, Dr. Bruckmann, Mag. Waltraud Schütz, Gabrielle Traxler, Dr. Preiß, Dr. Ilse Mertel** und der Ausschußobmann Abgeordneter **Dr. Graff** sowie der Bundesminister für Justiz **Dr. Michalek**.

Bei der Abstimmung wurde der vorgeschlagene Gesetzentwurf **mit Stimmenmehrheit** angenommen.

Ein von der Abgeordneten Mag. **Dr. Heide Schmidt** eingebrachter Selbständiger Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG fand nicht die erforderliche Mehrheit des Ausschusses.

Der Justizausschuß vertritt die Auffassung, daß mit dieser Beschlußfassung die Anträge 139/A und 253/A keiner weiteren Behandlung bedürfen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Preiß gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 02 05

Dr. Preiß Berichterstatter

Dr. Graff Obmann

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Terezija Stoisits

zum Bericht und Antrag des Justizausschusses über den Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen und den Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen

Dem Bericht und Antrag des Justizausschusses liegen die Anträge 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, und der Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird (Verbotsgesetznovelle 1991), zugrunde. **Der Antrag 253/A der Abgeordneten Dr. Graff und Genossen zielte ausschließlich auf die Herabsetzung des Mindeststrafausmaßes im § 3 g des Verbotsgesetzes.**

Dagegen will **der Antrag 139/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann und Genossen** die im § 3 a bis 3 g Verbotsgesetz **inkriminierten Tatbestände ergänzen** : Das Leugnen, Verharmlosen, Gutheißen bzw. Rechtfertigen von Verbrechen des Nationalsozialismus soll **auch dann gerichtlich bestraft werden, wenn dem Täter kein besonderer Vorsatz**, sich im nationalsozialistischen Sinne zu betätigen, **nachweisbar ist.**

Der Umstand, daß diese beiden Anträge von unterschiedlichen, zum Teil sogar gegensätzlichen Intentionen getragen werden, verhinderte über Monate die dringend notwendige Behandlung und Beschlußfassung im Justizausschuß.

Im Jänner d. J. haben Äußerungen des Neonazis Gottfried Küssel, in denen dieser offen die verbrecherische Ideologie des Nationalsozialismus verherrlicht hat, die **in- und ausländische Öffentlichkeit empört.**

Nach jahrelanger Untätigkeit hat die Exekutive in der Folge ihren verfassungsmäßigen Auftrag ernst genommen und erste Schritte zur Bekämpfung nazistischer Gruppen gesetzt. Dabei wurde innerhalb kurzer Zeit deutlich, daß das Ausmaß nationalsozialistischer Wiederbetätigung vielfach **unterschätzt** wurde und bis zur Ansammlung von Kampfmitteln usw. reicht.

Im Zuge der durch diese Ereignisse ausgelösten öffentlichen Diskussion herrschte bald Einvernehmen, daß das Instrumentarium des Verbotsgesetzes zur verfassungsmäßig gebotenen wirksamen Bekämpfung des Nationalsozialismus nicht ausreicht.

Von **1984 bis 1990 kam es zu 1.521 Anzeigen** nach dem Verbotsgesetz. Davon wurden **535** gegen unbekannte Täter gemäß § 412 StPO **eingestellt. 295 Anzeigen** wurden in andere Verfahren einbezogen usw. In **einigen Fällen kam es zu Verurteilungen** nach Bestimmungen des Strafgesetzbuches. In **646**

Fällen wurde das Verfahren gemäß § 90 bzw. § 109 StPO eingestellt, in vielen Fällen deshalb, weil dem Täter der Vorsatz, sich im nationalsozialistischen Sinne wiederzubetätigen, nicht nachweisbar war.

Von 1984 bis 1990 kam es nur zu 21 rechtskräftigen Verurteilungen (1984: 4; 1986: 9; 1988: 2; 1989: 5; 1990: 1). Einerseits hielt der hohe Mindeststrafrahmen der §§ 3 a bis 3 g Verbotsgesetz Geschworenengerichte davon ab, eindeutige Verstöße gegen das Verbotsgesetz zu ahnden. Teilweise wurden die Verfahren im Hinblick auf die herrschende Rechtsprechung bereits zuvor von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Andererseits war es in einigen Fällen **nicht möglich, den Vorsatz** nationalsozialistischer Betätigung **zweifelsfrei nachzuweisen.**

Gerade durch diese zweite Fallgruppe wird aber der Boden für die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes aufbereitet. Es sind vor allem auch relativ kleine Gruppen - Turn- bzw. Sportorganisationen, "Kameradschaftstreffen", Schulklassen rechtsextremer Lehrer usw. -, in denen zum Teil nationalsozialistische Verbrechen relativiert bzw. verharmlost werden. Ein eindeutiger Vorsatz nationalsozialistischer Wiederbetätigung **wird in diesen Fällen nur selten nachweisbar sein (bzw. auch tatsächlich nicht vorhanden sein).**

Dennoch besteht ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis, derartige Handlungen im "Vorfeld" nationalsozialistischer Wiederbetätigung strafrechtlich zu verfolgen.

Ein dem antifaschistischen Auftrag unserer Verfassung verbundener Strafgesetzgeber kann sich vor diesem Hintergrund nicht darauf beschränken, den Mindeststrafrahmen des Verbotsgesetzes zu senken.

Genau darauf läuft aber der Antrag der freiheitlichen Abgeordneten Dr. Schmidt und Dr. Ofner hinaus. Freilich bekennt sich die Freiheitliche Fraktion nicht offen zu dieser Absicht, sondern versucht auf perfide Weise, die Öffentlichkeit zu täuschen :

Im Antrag der FPÖ wird dem § 3 g Verbotsgesetz folgender § 3 h angefügt :

"§ 3 h. Nach § 3 g wird auch bestraft, **wer mit dem Vorsatz**, sich nationalsozialistisch zu betätigen, in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht." Durch das Erfordernis des Vorsatzes, sich nationalsozialistisch zu betätigen, wird verhindert, daß dem 3 h Tatbestände unterfallen, die nicht ohnehin nach § 3 g Verbotsgesetz zu bestrafen sind.

Geradezu rührend ist die Sorge der FPÖ, dem § 3 h Verbotsgesetz könnten auch "seriöse" wissenschaftliche Arbeiten zum Opfer fallen. Diese Befürchtung (**die selbstverständlich völlig unbegründet ist**, da seriösen Wissenschaftlern regelmäßig der Vorsatz fehlen wird, nationalsozialistische Verbrechen zu verharmlosen) **entlarvt ebenfalls die Intentionen der FPÖ:**

Bekanntlich versuchen Täter, denen es sehr wohl darum geht, Verbrechen des Nationalsozialismus zu leugnen bzw. zu verharmlosen, in vielen Fällen **ihren Pamphleten das Mäntelchen der "Wissenschaftlichkeit" umzuhängen.**

In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß auch der Parteiobmann der FPÖ seine Äußerung über die **"ordentliche Beschäftigungspolitik im Dritten Reich"** durch den Hinweis auf **wissenschaftliche Arbeiten** (z.B. von Golo Mann, Sebastian Hafner und John Kenneth Galbraith) **zu rechtfertigen** suchte.

Trotz dieser für jedermann leicht erkennbaren Absichten der FPÖ waren die beiden Koalitionsparteien bereit, der Freiheitlichen Fraktion in wesentlichen Punkten entgegenzukommen, um ihr eine Zustimmung zur Novelle des Verbotsgesetzes zu ermöglichen.

Eine vergleichbare Kompromißbereitschaft, dem Anliegen der unterfertigten Abgeordneten nach einer wirksamen Erfassung der Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederbetätigung Rechnung zu tragen, haben die Koalitionsparteien vermissen lassen. Wie schon in der Frage des Staatsvertrages, dem Asylgesetz, der lächerlichen Diskussion um das Staatswappen usw., haben die Koalitionsparteien auch diesmal wieder den Forderungen der FPÖ keine konsequente Haltung entgegengesetzt.

Die unterfertigte Abgeordnete übersieht keineswegs, daß die politische Situation in der Ersten Republik ebensowenig mit unserem heutigen gefestigten demokratischen Gemeinwesen vergleichbar ist, wie die damals agierenden antidemokratischen Kräfte mit der FPÖ. Dennoch lehrt die Erfahrung der Zwischenkriegszeit, daß die populistische Anpassung an existierendes rechtsextremes Gedankengut nur zu einer weiteren Stärkung dieser Kräfte führt.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen ist nach Meinung der unterfertigten Abgeordneten nur im beschränkten Maße geeignet, die Kriminalität im Vorfeld der nationalsozialistischen Wiederbetätigung zu erfassen. Durch das zusätzliche Erfordernis, daß die öffentliche Leugnung, Verharmlosung usw. „vielen“ Menschen bekannt werden muß (worauf sich auch der Vorsatz des Täters beziehen muß), werden wesentliche Bereiche der weiter oben angeführten nationalsozialistischen "Vorfeld"-Kriminalität ausgespart :

Handelt der Täter nämlich mit dem Vorsatz, daß seine Äußerung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werde, so wird ihm in den meisten Fällen auch

der Vorsatz nachweisbar sein, sich im nationalsozialistischen Sinn wiederzubetätigen. Der Betreffende ist dann ohnehin nach § 3 g Verbotsgesetz zu bestrafen.

Fehlt dem Täter dagegen der Vorsatz, nationalsozialistische Propaganda zu betreiben, (etwa weil eine derartige Äußerung in seinem Umfeld nicht Ausdruck nationalsozialistischer Gesinnung, sondern - leider - schon zur Selbstverständlichkeit geworden ist; oder weil er bloß **einer vermeintlichen historischen Wahrheit** zum Durchbruch verhelfen will), wird es ihm in vielen Fällen auch am propagandistischen Eifer der Neonazis mangeln.

Dem Täter fehlt somit der Vorsatz, daß seine Äußerung über den unmittelbar angesprochenen Personenkreis (Schulklasse, Turnvereine usw.) hinaus bekannt wird. Ist die betreffende Gruppe kleiner als 30 Personen, so wird der Täter auch weiterhin nicht vom Verbotsgesetz erfaßt.

Hinzu kommt, daß der Begriff "viele Menschen" unbestimmter ist, als der Ausschußbericht glauben machen will : So vertreten etwa Leukauf-Steininger (Kommentar zum Strafgesetzbuch 2. Auflage, Randziffer 27 zu § 169) folgende Auffassung : "'Viele Menschen" sind eine so große Zahl von Menschen, daß diese unüberschaubar ist und etwa einer Menschenmenge gleichkommt." Der Begriff sei einer absoluten ziffernmäßigen Begrenzung nicht zugänglich.

Der zwischen SPÖ, ÖVP und FPÖ erzielte Kompromiß wird die Bekämpfung nationalsozialistischer Wiederbetätigung vor allem durch die Herabsetzung des Mindeststrafrahmens in § 3 g Verbotsgesetz erleichtern. Dagegen findet sich die von der SPÖ ursprünglich - und von der unterfertigten Abgeordneten bis zuletzt - verfolgte Absicht, auch **Verhaltensweisen** im Vorfeld nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu erfassen, im Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen nur zu einem recht kleinen Teil wieder.

Auf Grund des bisher Gesagten konnte die unterfertigte Abgeordnete dem Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Hlavac und Genossen nicht zustimmen. Die Grüne Fraktion bedauert außerordentlich, daß in dieser wichtigen Frage kein einstimmiger Ausschußbeschluß möglich war.

Weit schädlicher für das Ansehen der Republik wäre allerdings, wenn sich in den nächsten Jahren die Befürchtung bestätigt, daß auch der vorliegende Antrag nicht ausreicht, um der Verbreitung nationalsozialistischen Ungeistes strafrechtlich wirksam entgegenzutreten zu können.

*

148. Bundesverfassungsgesetz: Verbotsgesetz-Novelle 1992
(NR: GP XVIII IA 253/A AB 387 S. 59. BR: AB 4218 S. 550.)

148. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Verbotsgesetz geändert wird
(Verbotsgesetz-Novelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen -

Das Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) in der Fassung der Verfassungsgesetze Nr. 127/1945 und BGBl. Nr. 16/1946, der Bundesverfassungsgesetze BGBl. Nr. 177/1946, 25/1947 und 82/1957 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1955, 74/1968 und 422/1974 wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 a, 3 e Abs. 1 und 3 f werden jeweils vor den Worten "lebenslanger Freiheitsstrafe" die Worte "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung auch mit" eingefügt.

2. In den §§ 3 b und 3 d treten jeweils an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Täters oder der Betätigung bis zu zwanzig Jahren".

3. Der bisherige 3 g Abs. 1 erhält die Bezeichnung "§ 3 g"; in diesem treten an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren".

4. Nach dem neuen § 3 g wird folgender § 3 h eingefügt :

"§ 3 h. Nach § 3 g wird auch bestraft, wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder wer sonst öffentlich auf eine Weise, daß es vielen Menschen zugänglich wird, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht."

5. Der bisherige § 3 g Abs. 2 erhält die Bezeichnung "§ 3 i"; in diesem treten an die Stelle der Worte "Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren" die Worte "Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren"

6. Nach dem neuen § 3 i wird folgender § 3 j angefügt :

„§ 3 j. Die Hauptverhandlung und Urteilsfällung wegen der in den §§ 3 a bis 3 i bezeichneten Verbrechen obliegt dem Geschworenengericht.“

Waldheim

Vranitzky

*

Ein Vergleich der Rechtsauffassung zur „Freiheit des Schrifttums“
in einem „Autoritären Regime“ :

§ 3 des „Censurgesetzes,, vom 11. Juni 1781

„Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nur treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Untertan, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen darunter drucken läßt und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürger dargestellt hat, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitsliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt.,,

Joseph II., Kaiser

*

Zum Thema „Wahrheit“

Schon als Kind ermahnen uns die Eltern „Du sollst nicht lügen“, oder geben uns aus ihrer Lebenserfahrung den Ratschlag „Wer einmal lügt, dem glaube nicht,...“. Bei Gericht wird mit der Eidesformel (bei sonstiger Bestrafung) dem

Zeugen abverlangt : „... die ganze Wahrheit zu sagen, nichts hinzufügen oder zu verschweigen ...“. Die christlichen Religionen kennen das Gebot : „Du sollst nicht falsches Zeugnis geben wider deinen Nächsten ...“.

Auch im arabischen Raum wurde seit altersher größter Wert auf die Wahrheit in einer Prozeßführung gelegt. Unter anderem :

Aus den Gesetzen des König HAMMURABI von Babylon

Das "steinerne Gesetzbuch", das auf einer Stele (Säule) erhalten geblieben ist, umfaßt in rd. 300 Abschnitten Straf-, Zivil- und Handelsrecht. - Dazu zwei Beispiele :

Wenn ein Richter einen Prozeß leitet und eine Entscheidung fällt und das Urteil schriftlich ausfertigt : Wenn später sich sein Prozeß als fehlerhaft erweist und jener Richter der unrichtigen Leitung des Prozesses überführt wird, dann soll er die Anfechtungsstrafe zwölffach geben und öffentlich soll man ihn von seinem Richterstuhl stoßen.

Wenn jemand bei einem Prozeß als Belastungszeuge auftritt und das, was er gesagt hat, NICHT beweist : Wenn es ein Prozeß ums Leben ist, dann soll jener getötet werden. - Wenn er zu Zeugnis um Getreide und Geld auftritt, so soll er bestraft werden.

*

Fragen : Wurde diese, dem normalen Rechtsempfinden entsprungene Auffassung von Gerechtigkeit bei dem „Nürnberger Prozeß“ angewandt ?

Wurde von einer sich selbst zum Richter erhobenen Minderheit und aufgrund von - nach eigener Willkür nachträglich geschaffenen Gesetzen, - ein im Krieg unterlegenes Volk in seiner Gesamtheit - statt Einzelne, denen Schuld nachgewiesen werden konnte - verurteilt ?

Wer verhindert heute die dem Volksempfinden nach „gerechte Strafe“ für solche Zeugenaussagen die den Tod eines Angeklagten zur Folge hatte ?

Über wessen Veranlassung und warum wurden (von opportunen ?) Politikern Gesetze geschaffen, die jeden Gegenbeweis des Angeklagten unter Verhängung von Strafen verhindern ?

Wird aufgrund der im Nürnberger Prozeß als „amtlich als Tatsache zur Kenntnis“ genommenen, (nach Statut Punkt 21 aber **nicht überprüft**) Zeugenaussagen und „Dokumenten“ in heutigen Prozessen von Anklägern und Richtern bezug genommen ?

Warum wird noch heute (trotz längst widerlegter Zeugenaussagen und nachgewiesener Dokumentenfälschung) auf der „**Offenkundigkeit der (damals behaupteten) Tatsachen**“ beharrt ?

Warum wird nicht der „**Einzelnachweis**“ - sowohl eines Verbrechens, als auch eines zugefügten Schadens - gerichtlich gefordert, sondern werden Prozesse in Form von „Sammelklagen“, (oder „Sammelanklagen“) bei denen ein Nachweis („wegen erwiesener, offenkundiger Tatsache“) nicht gebracht werden muß, abgehandelt ?

Warum wird der Personenkreis, der oft in **erpresserischer Form** (durch Androhung wirtschaftlicher oder anderer Sanktionen), die Ansprüche aus diesen Sammelklagen durchzusetzen versucht - nicht verurteilt? Wer zieht den Nutzen daraus ? - Welche Generation muß die von (opportunen ?) Politikern in deren Namen „anerkannten Schulden“ künftig erarbeiten ?

Sollen weiterhin alle jene Historiker, welche die etablierte Geschichte des „Holocaust“ auf ihren „Wahrheitsgehalt“ überprüfen, - **um sich nicht den berechtigten Vorwürfen** des jüdischen Autors Ganzfried (wie im Fall Wilkomirsky) **auszusetzen**, - verfolgt und verurteilt werden ?

Dazu die Geschichte :

Einem „Holocaust-Opfer“, dem Juden Benjamin Wilkomirsky, dem Autor mehrerer Bücher welche in vielen Sprachen übersetzt wurden, - Vortragendem bei öffentlichen Veranstaltungen, darunter auch solchen vor jungen Studenten in Schulen im In- und Ausland als (angeblicher) Zeitzeuge - Schilderer der ihm selbst widerfahrenen Greuel der Nazis im KL in FS-Interviews und in Filmen -

wurde nachgewiesen, daß er niemals in einem Konzentrationslager war !

sondern als Flüchtlingskind von einer Schweizer Familie adoptiert wurde und dort den Krieg überlebte.

Nachstehend die wesentlichste Aussage des jüdischen Autors Daniel Ganzfried aus der TV-Sendung „Wilkomirsky...“ im Sender 3Sat am 17.10.1998 , 19 h 20 :

... Ich sehe eigentlich die Hauptverantwortung gar nicht bei dem Menschen Bruno Dössecker, (Anm.: nennt sich Wilkomirsky) sondern bei der Öffentlichkeit die offenbar weitgehend bereit ist, ihr Denken auszuschalten, ihren gesunden Menschenverstand, ihr eigenes Nachforschen und sich auf die Opfergeschichte beruft und sich auf die Seite der Opfer schlägt, ohne

auch nur ein Jota nachgedacht zu haben und sich darin freut auf der richtigen Seite der Geschichte zu stehen ohne auch nur einen Gedanken sich zu machen und es ist für mich ein Umgang mit Geschichte vor dem Hintergrund von Auschwitz, der jeder Verantwortung spottet.

... Vor dem Hintergrund von Auschwitz ist es mir - **sind die Fakten eigentlich wichtiger als Mythologien** und zwar deswegen, weil Auschwitz ein dermaßen unverständliches und sich unserem Menschenverstand entziehendes Faktum unserer neuesten Geschichte ist, daß es auch heute noch eine streitbare Angelegenheit ist, wie versteht man eigentlich Auschwitz und was ist es, von was reden wir da. **Und wenn jetzt einer kommt und aus diesem Auschwitz eine Mythenmaschine macht** - einen Rohstoff für Basteleien an der eigenen Identität, **dann habe ich die Befürchtung, oder auch die Angst, daß in 10 oder 15 Jahren sich zur Disposition stellt, daß man es genau so gut bestreiten und belügen kann, wie man es auch befinden kann.**

... Die Leute müssen sich ja verraten und verarscht vorkommen - sie tun's aber nicht, weil sie dermaßen fest glauben - wenn sie aber ein bißchen Seriösität hätten, würden sie der Geschichte jetzt nachgehen und diese schweizerische Verschwörung, die die Voraussetzung dafür ist, damit die Geschichte Wilkomirskys stimmen kann, aufdecken.

*

Fazit : Somit wären alle „Revisionisten“, die als einzige den „Holocaust“ hinterfragen - dafür aber heute noch verurteilt werden, weil sie die „Wahrheit“ suchen, unschuldig - die Politiker, die Staatsanwälte, die Richter usw. aber wären eigentlich die „Schuldigen“, (da Hauptverantwortliche), weil sie offenbar weitgehend bereit sind, ihr Denken auszuschalten, ihren gesunden Menschenverstand, ihr eigenes Nachforschen und sich auf die Opfergeschichte berufen und sich auf die Seite der Opfer schlagen, ohne auch nur ein Jota nachgedacht zu haben und sich darin freuen, auf der richtigen Seite der Geschichte zu stehen ohne auch nur einen Gedanken sich zu machen.

*

Die Leser mögen nach Prüfung und Würdigung aller vorgebrachten Beweise alle offenen Fragen gewissenhaft beantworten und in ihrer Verantwortung für künftige Generationen mit ihrem Urteil zur Findung der „**Historischen Wahrheit**“ beitragen.

Die „Verantwortlichen“ haben das Wort !

Strafgesetze vor 1945

Betrachtet man die erschreckende Entwicklung der Straftaten und deren Sühnung durch die Gesetze in der heutigen Zeit, kommt man als älterer Mensch nicht umhin, die frühere (**österreichische**) Gesetzgebung - mit den Änderungen

nach der Eingliederung in das Deutsche Reich, - näher zu untersuchen, bzw. mit der heutigen zu vergleichen.

Als Quelle wird hier die Manz'sche Taschen-Gesetzesausgabe "Das Strafgesetz", Ausg. 1944 und "Die Strafprozeßordnung" Ausg. 1943 (Wien) verwendet.

Gesetze müssen, damit sie auch ein "normaler Staatsbürger" verstehen kann, einfach abgefaßt sein. Das sind sie auch in der ursprünglichen Form - bis sie, durch unterschiedliche "Interpretationen" und (meist politisch beeinflussten) richterlichen Entscheidungen ihres Grundgehaltes weitgehend entfremdet, und damit dem gesunden Volksempfinden unverständlich wurden.

Anlaß, mich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, war eine Teletextmeldung

:

(**Anm.:** Hervorhebung, Unterstreichungen und Anmerkungen d. d. V.)

04.03.1998 RTL-Text S. 123 2 h 05

Koalition will NS-Urteile aufheben

Nach monatelangem Streit will die Bonner Koalition nach Informationen der Berliner 'tageszeitung' nun doch **pauschal alle** nationalsozialistischen Strafrechtsurteile aufheben. Wie die Zeitung berichtet, traf die Koalitionsrunde eine entsprechende Vereinbarung. - Bisher gibt es kein einheitliches Bundesrecht zur Aufhebung **nationalsozialistischer Unrechtsurteile**. Daher sind viele Richtersprüche aus dieser Zeit noch gültig. (Am 28.5.1998 wurde das Gesetz vom Bundesrat beschlossen.)

*

(**Anm.:** Somit sollen "**pauschal alle**" Strafrechtsurteile, wie z.B. auch jene wegen Landesverrat, Schwarzhandel, Sittlichkeitsverbrechen, Devisenvergehen, Raub, Betrug, Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Gewaltverbrechen, Drogendelikte, Zuhälterei, usw. aufgehoben werden. - Folglich wären diese "damaligen" Verbrecher als zu **unrecht verurteilt** und gelten daher als "Opfer der Nazi" mit möglichem Entschädigungsanspruch !)

*

Als einer, der in jener Zeit gelebt hat, weiß ich, wie hart - besonders in der Kriegszeit - die Strafen für diverse Delikte waren. Ein geflügeltes Wort war damals : "Will'st nach Dachau ins Arbeitslager kommen ?". Strafverschärfend war auch, wenn ein Verbrechen unter Ausnützung der "Verdunkelung" (Luftschutzmaßnahme) oder unter Anwendung von Gewalt begangen wurde.

Ein Vorteil für die Gemeinschaft war allerdings, daß Frauen und Kinder, ohne befürchten zu müssen überfallen oder gar getötet zu werden, auch nachts auf den Straßen sicher waren. Die Anzahl der Gewaltdelikte war im Vergleich zur heutigen Zeit äußerst gering, nicht zuletzt wegen der drakonischen Strafen.

Die Rauschgiftsucht war nicht nur im Volksempfinden verpönt, sondern wurde auch besonders streng geahndet. So stand z.B. im Krieg auf den Besitz von Mohn (als Basis für Morphium, das in Lazaretten an der Front gebraucht wurde), bereits Zuchthaus, in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe.

Auch Verstöße gegen Gesetze der Kriegswirtschaft aus Gewinnsucht, wie Schwarzschlachten, Devisenvergehen, Paß- oder Reisepapierfälschung und dgl. wurden unter dem Titel "volksschädlich" verfolgt. Hohen Stellenwert nahmen auch die Gesetze zum Schutz "der Reinheit des Blutes" (wie sie damals bezeichnet wurden) ein. Der geschlechtliche Verkehr mit Juden war in allen Fällen strafbar und es wurden auch die arischen Partner verurteilt.

Vergleichen Sie die Strafen bei Kindesmißbrauch, Vergewaltigung von Frauen, Schändung in der Zeit "damals" (auch **vor** dem Anschluß), wie auch solche bei Pornografie und Zuhälterei - mit den heute üblichen Strafen.

Gefürchtet in Österreich war, **auch vor dem Anschluß**, die Einweisung in ein "**Arbeitshaus**". In der NS-Zeit wurden die Strafen in "Zwangsarbeitslagern" (daher auch die Überschrift "Arbeit macht frei") verbüßt, die fast alle in der Nähe von kriegswichtigen Industriebetrieben errichtet wurden. Die volkstümliche Bezeichnung für diese Lager war "KZ" (offiziell **KL**, Konzentrationslager).

Die wegen vieler schwerer Delikte ausgesprochene Todesstrafe gilt heute vielfach als "unmenschlich", ausgenommen in einigen "demokratischen" Ländern wie z.B. den USA, Israel, usw., die zwar China und den Iran anprangern, aber selbst die Todesstrafen verhängen und auch vollziehen.

Im Nachstehenden sollen einige der "damals" gültigen Gesetze mit der Rechtsprechung der heutigen Zeit verglichen werden.

Das Strafgesetzbuch

(Auszug aus den vor dem Anschluß 1938 gültigen Gesetzen)

(Auf Änderungen nach 1938 ist hingewiesen.)

(Anmerkungen, Hervorhebungen und Unterstreichungen d. d. V.)

**Gesetz vom 10. Juni 1932 (BGBl. Nr. 167) über die
Unterbringung von Rechtsbrechern in Arbeitshäusern.
(Auszug III. S. 227)**

§ 1. 1)2) (1) Wird jemand wegen einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Übertretung nach den §§ 1 - 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1885, ÖRGBl. 89 verurteilt, so ordnet das Gericht seine Unterbringung in einem **Arbeitshaus** an, wenn sie erforderlich ist, um den Verurteilten an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen.

(2) Das Gericht ordnet eine solche Unterbringung ferner an, wenn jemand, nachdem er mindestens zwei Freiheitsstrafen verbüßt hat, wegen eines nach Vollendung des 18. Lebensjahres begangenen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wird und eingewurzelte Abneigung gegen einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel bekundet.

1) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus dauert solange, als es der Zweck erfordert; sie darf aber im Falle des § 1 Abs. 1 nicht länger als drei Jahre, im Falle des § 1 Abs. 2 nicht länger als fünf Jahre währen. ...

2) Die Unterbringung im **Arbeitshaus österreichischen Rechts** ist, wenn nach §1 Abs. 1 d.G. erkannt wurde, wie die Unterbringung in einem Arbeitshause des Reichsrechts, und wenn nach § 1 Abs. 2 erkannt wurde, **wie die Sicherheitsverwahrung zu vollziehen.** (AV. RJM. v. 22.7.1940).

*

(Anm.: Wiederholungstäter wurden im KL neben dem Dreieck in der Farbe der Straftat mit einem weiteren Querstreifen gekennzeichnet, siehe Tafel.)

*

§ 3. (1) Die Unterbringung in einem Arbeitshaus kann das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag anordnen. Im Falle des § 1, Absatz 2, kann der Antrag auch von der Sicherheitsbehörde gestellt werden.

(2) Die Anordnung (§ 1) **ist in das Urteil aufzunehmen** und ebenso wie die Ablehnung eines darauf gerichteten Antrages besonders zu begründen. Die Urteilsausfertigung kann in solchen Fällen **nicht** durch einen Vermerk nach § 458 StPO ersetzt werden.

*

(Anm.: Es müßte auch heute noch in den Archiven festzustellen sein, **wer** und **warum** jemand auf Grund einer Verurteilung in ein KL eingewiesen wurde. - Nach Kriegsende hatten plötzlich Leute, von denen jeder im näheren Bekanntenkreis wußte daß sie wegen **krimineller Delikte** verurteilt wurden,

"Opferausweise". Als solche trugen viele auch ein rotes Dreieck als Anstecknadel, zum Zeichen, daß sie wegen "politischer" Verstöße einsaßen. Dieses kann Ihnen jeder der damals gelebt hat, bestätigen.)

*

§ 16. (1) Die in einem Arbeitshaus untergebrachten Personen unterliegen wegen der von ihnen während der Anhaltung begangenen Vergehen und Übertretungen ausschließlich der Disziplinarstrafgewalt des Leiters der Anstalt.

(Anm.: Somit der KL-Lagerleitung)

(2) Ein Strafverfahren ist nur einzuleiten, wenn die Zeit bis zu ihrer Entlassung zur Vollstreckung einer dem Verschulden angemessenen Disziplinarstrafe nicht ausreicht oder wenn die Tat erst nach ihrer Entlastung bekannt wird.

*

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit

§ 18. (1) Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

(2) Bei der Verteilung dieser Arbeiten soll auf den Grad der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge tunlichst Rücksicht getragen werden.

*

(Anm.: Dieses Gesetz wurde beibehalten. In der Kriegszeit wurden auch Kerkerstrafen den Zuchthausstrafen beim Vollzug gleichgesetzt und waren in der Regel im Zwangsarbeitslager, also im KL zu verbüßen.)

*

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 27.Juni 1940.

Zuchthausstrafen im Sinne des § 1 Abs.2 dieser Verordnung sind auch die Strafen des **schweren Kerkers und Kerkers** von mehr als einem Jahr.

*

Milderungsgründe:

(Auszug)

§ 46. Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind :

a) wenn der Täter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er **schwach an Verstand**, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;

b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;

(Weitere Punkte c) - i) hier nicht angeführt)

*

(**Änderung** v. 25.11.1941 : Es ist verfehlt, Psychopathen durchweg milder zu behandeln als Gesunde; der geistig minderwertige Mensch muß sich bemühen, seine gemeinschaftsgefährlichen Anlagen durch besondere Anstrengungen auszugleichen. Eine strenge Strafe kann geeignet sein, ihn auf diese Notwendigkeit besonders eindringlich hinzuweisen.)

*

Von der Notzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen

Notzucht

§ 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außerstande setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlafe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.

Strafe

§ 126. Die Strafe der Notzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewalttätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

*

(**Änderung** vom 14.9.1941 : § 1. Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher und der Sittlichkeitsverbrecher verfallen der Todesstrafe, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Strafe es erfordern.)

*

(**Anm.:** Bandenverbrechen wurden besonders hart mit Zuchthaus bestraft, meist auch mit der Todesstrafe. Man vergleiche die heutige Verfolgung und Bestrafung z.B. ausländischer Menschenhändler, Mädchenhändler, Autoschieberbanden, Rauschgifthändler, auch die Strafen für Kinderschänder und -Mörder, u.dgl., und ob diese dem Schutz, bzw. dem Bedürfnis der Gemeinschaft nach gerechter Strafe Rechnung tragen.)

*

§ 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zutun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene Beischlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

*

(**Änderung** vom 14.11.1941 : Beischlaffähigkeit ist nicht erforderlich.)

Schändung

§ 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung

seiner Lüste auf eine andere Art als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im § 129 bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

*

(**Änderung** vom 12.2.1943: Auch die Verleitung eines Kindes zur Vornahme einer unzüchtigen Handlung stellt einen geschlechtlichen Mißbrauch des Kindes dar.)

Anmerkung :

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933. Dieses Sondergesetz wird als Ergänzung dem Strafgesetzbuch eingefügt. Bei Aussichtslosigkeit aller Besserungsversuche wird die "**Sicherheitsverwahrung**" für Gewohnheitsverbrecher eingeführt. Das Gesetz sieht auch die Kastration (völlige Entfernung der Keimdrüsen) für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher vor.

*

(**Anm.:** Heute werden Verbrecher durch Gutachter als - zumindest für die Tatzeit - als unzurechnungsfähig erklärt, psychiatrisch behandelt und wieder auf die Menschheit losgelassen. - Wenn heute anstelle der Todesstrafe für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher die Kastration und die lebenslange Einweisung in ein Arbeitslager als Sicherheitsverwahrung - wie damals - angeordnet würde, gäbe es kaum Wiederholungstäter, und viele der Opfer könnten noch leben.

Zwangsarbeit als Therapie - auch um die Kosten der Unterbringung, der Behandlung und die Schadensgutmachung der Opfer oder der Gemeinschaft zu decken, wird heute als "menschenrechtswidriger Strafvollzug" bezeichnet. Eine Ansicht hiezu : Arbeiten kann jeder, - auch ein Psychopat.)

*

Verbrechen der Unzucht

I. wider die Natur

§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft Unzucht wider die Natur, das ist : a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts. (§ 175 RStGb ist auf Unzucht zwischen Männern beschränkt)

(**Änderung 1940** : Nicht nur beischlafähnliche Handlungen, sondern jede Handlung, die, der Erregung des Geschlechtstriebes dienend, die von der Sitte gezogenen Grenzen überschreitet.)

Strafe.

§ 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn sich aber im Falle der eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Umstände des § 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

*

(**Anm.:** Heute treten Politiker(-innen) für die Homosexuellen- und Lesbenehe ein, Fernsehmoderatoren "outen" sich als Homos, sind "in", die "Gesellschaft" toleriert (angeblich) diese "Freiheiten", usw. - welch herrliche Zeit ! - Wie familienfördernd, wie beitragsend zum Ansehen der Frauen und Mütter, die "Wa(h)re" Liebe, wie hilfreich der Jugend im Pubertätsalter ! - gegenüber "damals" im Unrechtsstaat. - Aber vielleicht bin ich zu altmodisch, um darin einen Vorteil für die Menschheit und besonders für die Jugend zu sehen.)

(**Sexualdelikt-Täter wurden im KL mit einem rosa Dreieck gekennzeichnet.**)

*

II. Blutschande

§ 131. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. - Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

III. Verführung zur Unzucht.

§ 132. Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzuchtigen Handlung verleitet

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

Kuppelei, wofern dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung anvertrauten Personen schuldig machen.

*

(**Änderung vom 24.9.1941 : § 181a.** Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßige Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzuchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter) wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

*

Strafe.

§ 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

*

(Anm.: Heute bekommen solche Personen, egal ob in- oder ausländische, "**amtliche Genehmigungen**" zum Betrieb von Sex-Shops, Bordellen, Peep-Shows usw..., - vgl. z.B. Anteil der ausländischen Prostituierten und Zuhälter in unseren Großstädten - und gelten, sofern sie ihre Steuern zahlen, als "ehrbare Bürger".

Zuhälter wurden damals im KL, - wenn nicht im Zusammenhang mit Verbrechen anderer Art, (z.B. mit dem **grünem Dreieck**), - gleich jenen, **die keiner geregelten Arbeit nachgehen wollten**, als **Asoziale mit einem schwarzen Dreieck** gekennzeichnet)

*

Gröbliches und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§ 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Ärgernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll zu strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahr zu ahnden.

*

(**Änderung** vom 9.4.1943 : Eignung, Ärgernis zu erregen genügt.)

*

(Anm.: Vergleichen Sie die heutige "gesetzlich zugelassene" Pornografie in Zeitschriften, in Filmen, im Fernsehen z.B. "Wa(h)re Liebe", Arabella", die unzähligen "Talk-Shows" über sexuelle Themen, bis hin zur "Telefonsex-Werbung". - Dient dies alles einer gesunden Entwicklung junger Menschen ? - ist dies familienfördernd ? - oder einer Erziehung zu gemeinschaftlichem Denken nützlich ? - oder verbirgt sich dahinter gezielt die Zerstörung einer nationalbewußten Gesellschaft ?)

*

Ich weiß es nicht !

*

Verordnung gegen Volksschädlinge v. 5. September 1939

Plünderung im frei gemachten Gebiet.

§ 1. Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft. - Die Todesstrafe kann durch Erhängen erfolgen.

(Anm.: Dies betrifft besonders auch die Gebiete in Polen nach dem Einmarsch.)

Verbrechen bei Fliegergefahr

§ 2. Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffene Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, wird mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

Gemeingefährliche Verbrechen.

§ 3. Wer eine Brandstiftung oder ein sonstiges gemeingefährliches Verbrechen begeht und dadurch die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigt, wird mit dem Tode bestraft.

Ausnutzung des Kriegszustandes als Strafverschärfung.

§ 4. Wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine Straftat begeht, wird unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der Verwerflichkeit der Straftat erfordert.

*

(Anm.: War es ein Unrecht, daß auch "**das gesunde Volksempfinden**" bei der Strafbemessung zu beachten war ?)

*

Verordnung gegen Gewaltverbrecher v. 5. Dezember 1939 (Auszug)

Gewalttaten mit der Waffe.

§ 1. Wer bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht, wird mit dem Tode bestraft.

Ebenso wird der Verbrecher bestraft, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt.

Schutz für Helfer bei der Verfolgung von Verbrechern.

§ 2. Wer sich bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung persönlich einsetzt, genießt dabei denselben strafrechtlichen Schutz, wie er Polizei- und Justizbeamten zuteil wird.

*

(**Anm.:** Heute wird sogar ein Polizeibeamter "wegen übermäßiger Härte" bei der Festnahme eines Täters bestraft - besonders wenn dieser ausländischer Herkunft ist, - und wird überdies der „Fremdenfeindlichkeit“ beschuldigt.)

*

Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (Auszug)

§ 3. Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus wird bestraft, wer
1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht,

2. zur Täuschung des Rechtsverkehrs entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt oder eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde sich verschafft, oder gebraucht,

3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen Gebrauch macht.

Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 5. Der Versuch ist in den Fällen §§ 1 und 3 strafbar.

*

(**Anm.:** Viele Juden, die versuchten (auf diese Weise illegal) die Grenze zu überschreiten, wurden verhaftet, und meist auch noch im Zusammenhang mit den damaligen strengen Devisenbestimmungen zur Zwangsarbeit im KL verurteilt.)

*

Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. 9. 1939

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Waffen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner

herübersendet, ist selbverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volk Schaden zuzufügen. Die Reichsregierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspflicht erhebt, grundsätzlich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diejenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein fehlt, hat der Ministerrat für die Reichs-verteidigung die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1. Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erkannt werden. Die benutzten Empfangsanlagen werden eingezogen.

§ 2. Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

*

(Anm.: Aufgrund dieses Kriegs-Gesetzes, das am Beginn des Polenfeldzuges erlassen wurde, sind unzählige Menschen verurteilt worden und ins KL gekommen. - Ich habe selbst (damals strafbar) eine Meldung eines Londoner Senders gehört : "Österreicher harret aus - wir kommen euch befreien vom Joch der Nazis". - Tatsächlich wurden wir befreit - **mit Bomben-Erfolg** .)

*

Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11.Juni 1940.

§ 1. (1) Ist wegen einer während des Krieges begangenen Tat durch **wehrmachtsgerichtliches oder SS- und polizeigerichtliches Urteil** auf Zuchthausstrafe oder neben Gefängnis auf Verlust der Wehrwürdigkeit oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, und ist die Strafe im Bereich der Reichsjustizverwaltung zu vollstrecken, so wird die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet.

(2) Ist wegen einer während der Kriegszeit begangenen Tat im Bereich der Reichsjustizverwaltung auf Zuchthausstrafe erkannt, so soll die Vollstreckungsbehörde eine Anordnung treffen, die der Rechtsfolge des Abs. 1 Satz 1 entspricht.

§ 3. Diese Verordnung **gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.**

*

(Anm.: So wurde auch der ehemalige **Lagerkommandant des KL-Lagers Buchenwald, Karl Koch 1944 von einem SS-Gericht wegen Korruption und Tötung von 3 Häftlingen zum Tode verurteilt.**

Seine Frau, Ilse Koch, wurde mangels an Beweisen von der **SS-Gerichtsbarkeit** freigesprochen. - **Karl Koch wurde von der SS am 5. April 1945 im Lagergelände Buchenwald hingerichtet.**

Ilse Koch wurde nach dem Krieg als "Hexe von Buchenwald", nicht zuletzt aufgrund der Behauptung, daß die Koch'schen Familienfoto-Alben in "Menschenhaut" gebunden seien, verurteilt. Allerdings stellte sich zwei Stunden nach der Urteilsverkündung heraus, daß die Alben in normales Kunstleder gebunden waren. - Die Verurteilung blieb dennoch aufrecht.)

*

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

§ 178. Ist der Diebstahl außerdem, was in den §§ 173 bis 176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwert, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr ; bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

(Anm.: §§ 173 bis 176 betreffen erschwerende Umstände.)

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen

§ 181. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde) Amtes oder besonderer obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als **16 RM 67 Rpf.** vorenthält oder sich aneignet.

§ 182. Eine solche Veruntreuung soll mit **schwerem Kerker** von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber **666 RM 67 Rpf.** übersteigt, mit schwerem Kerker von **fünf bis zehn Jahren** bestraft werden.

Strafe des Verbrechens des Betruges

§ 202. Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§ 203. Übersteigt aber der Betrag oder Wert, den sich der Täter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von **1666 RM 67 Rpf.**; oder hat der Verbrecher den Betrug mit besonderer Kühnheit oder Arglist verübt, so ist die Strafe **schwerer Kerker** von fünf bis zu zehn Jahren.

*

(Anm.: Zum Vergleich : Ein Techniker verdiente damals etwa 270 RM im Monat. Somit entsprach **die Strafgrenze** für Verfehlungen eines Staatsbediensteten nach dem § 181. damals etwa **ein bis zwei Tages-Gehälter !** eines Technikers. Vergleichen Sie die heutigen Strafen in Prozessen wegen Korruption oder „Geschenkannahme“ gegen Politiker bei gleichem Delikt in Millionenhöhe ! **Kerkerstrafen** mußten ebenfalls im **KL-Zwangsarbeitslager** verbüßt werden.)

*

Verleumdung

§ 209. Wer jemanden wegen eines **angedichteten Verbrechens** bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des **Verbrechens der Verleumdung** schuldig.

§ 210. Die Strafe des Verleumders ist in der Regel der schwere Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn :

- a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaubhaft zu machen, bedient; oder
- b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr aussetzt; oder wenn der Verleumder ein Dienstbote, Hausgenosse oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amt ausgeübt hat.

*

(Anm.: Eine **Frage** : Wie wird heute z.B. ein solcher Verleumder bestraft, der jemanden bei der "Obrigkeit" wegen dem "Bezweifeln" eines Verbrechens, das technisch und wissenschaftlich nicht nachvollziehbar ist, beschuldigt, was also dem eines "angedichteten Verbrechens" entspricht ? - Ich weiß es nicht !)

*

Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes v. 12. März 1940

Aufforderung zum Verweigern der Reichsarbeitsdienstpflicht.

§ 1. Wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zu verweigern, wird mit **Zuchthaus**, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.

§ 3. Wer es unternimmt, sich oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen, wird mit **Zuchthaus**, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Unternimmt

es eine Frau, sich der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht zu entziehen, so ist die Strafe Gefängnis.

*

Zusammenfassung

Im Vorstehenden wurde nur ein grober Überblick über die in der Zeit des Nationalsozialismus - besonders während der Kriegszeit - gültigen, sicherlich sehr harten Strafgesetze gegeben. Besonders zu beachten ist, daß in der Kriegszeit infolge des Mangels an verfügbaren Arbeitskräften für die Wirtschaft, die verhängten Strafen in Zwangsarbeitslagern (KL) zu verbüßen waren, die den österreichischen "Arbeitshäusern" (vor dem Anschluß) gleichgesetzt wurden.

Zur Unterscheidung innerhalb dieser Zwangsarbeitslager ("Arbeit macht frei") wurden die Insassen mit verschiedenfarbigen Dreiecken gekennzeichnet. Sicher kennen Sie nur das rote, für politische Gefangene - ebenso wird seit Kriegsende durch die Medien in einschlägigen Berichten und Filmen versucht, dem jüngeren Publikum den Eindruck zu vermitteln, daß diese Lager nur für Juden (zu deren Vernichtung) errichtet und betrieben wurden.

Es könnte der Wahrheitsfindung - die Grundlage jeder **historisch haltbaren** Geschichtsschreibung - auf einfache Weise dienen, durch eidesstattliche Erklärungen der **unzähligen** damaligen, **nichtjüdischen** Häftlingen, die in den gleichen Lagern und Arbeitsstätten (wohl in gesonderten Blöcken, aber zur gleichen Zeit) inhaftiert waren, eine Bestätigung der bisher von Gerichten anerkannten, (allerdings von den „Revisionisten“ bezweifelten) "offenkundigen Tatsachen" zu erhalten.

Ein Vergleich mit den wenigen, (vielfach technisch und wissenschaftlich nicht nachvollziehbaren) bisherigen Aussagen von Häftlingen, müßte klare Erkenntnisse bringen. Würde dies nicht am einfachsten die Argumentationen der "Revisionisten" widerlegen können ? - Mir ist bis heute kein Fall bekannt geworden, daß solche Untersuchungen jemals durchgeführt, oder publiziert wurden. Warum ?

Ich weiß es nicht !

*

Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (v.25.3.1942)
(Auszug)

§ 1. (1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigem Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, **beiseiteschafft** oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit **Zuchthaus** oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(Anm.: Der Besitz 1 Kg Mohns, der als Grundstoff für die Herstellung von Betäubungsmitteln für chirurgische Operationen in Frontlazaretten verwendet wurde, war damals mit der Todesstrafe bedroht.)

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen oder Vordrucke in den Verkehr bringt oder sich verschafft.

(3) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so ist neben der Strafe aus Abs. 1 oder Abs. 2 auf Geldstrafe zu erkennen. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt, sie muß das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. An Stelle der Geldstrafe kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

*

Sind „Revisionisten“ Wahrheitsucher oder Verbrecher ?

Von den sogenannten "Revisionisten" werden immer wieder zum Beweis ihrer Behauptungen Sachverständigengutachten von fachlich qualifizierten, gerichtlich beeideten Technikern, Chemikern bzw. Sachkundigen in den anstehenden Fragen, angeführt. Als Beispiele seien genannt :

Das Gutachten des Amerikaners Fred Leuchter, des Konstrukteurs der Gaskammern in den USA,

die Expertise des Chemikers G.Rudolf vom Max-Planck-Institut, (der allerdings mit der Begründung entlassen wurde, auch Wissenschaftler hätten das Tabu unserer Zeit zu achten ...),

das Gutachten des österreichischen Dipl. Ing. W. Lüftl, Gerichtlich beeideter Bausachverständiger und Präsident der Bundesingenieurkammer Österreichs, über die technischen Fragen bei Kremierungen. D.I. Lüftl wurde wegen seiner Zweifel an den Aussagen von "Augenzeugen" geklagt, - wurde zwar freigesprochen - legte aber unter dem Druck der medialen "Öffentlichkeit" sein Amt zurück,

Gutachten und Auswertung der über Auschwitz und anderen Todeslagern während des Krieges entstandenen Luftaufnahmen der Alliierten durch John Ball und auch der Polish Historical Society.

Der Schweizer Zeitgeschichtsforscher Jürgen Graf, Jg. 1951 (also nicht durch zu frühe Geburt belastet), hat in seinem Buch "Auschwitz Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust" (Neue Visionen GmbH, Verlag , CH-5436 Würenlos Schweiz) eine umfassende Zusammenstellung aller Aussagen, Gutachten von Sachverständigen, Widersprüche und technisch-physikalische Unmöglichkeiten in den Aussagen von Zeugen, usw., veröffentlicht. - Meines Erachtens ein Buch, das man vor jeglicher Debatte über den Holocaust gelesen haben müßte.

*

Interessante Aufschlüsse - im Bezug auf Sachverständigengutachten, Widersprüchen in - und zu Zeugenaussagen, sowie der Beweisführung - gibt auch die vor dem Anschluß, bzw. auch 1943 im (damaligen) NS-Staat gültige

Strafprozeßordnung.

Strafprozeßordnung.

§ 3. Alle in dem Strafverfahren tätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit **gleicher Sorgfalt** zu berücksichtigen, und sie sind verpflichtet, den Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren.

(Anm.: Vgl. das heutige Gesetz, das **keine** (neuen) Beweise der Verteidigung wegen "Offenkundigkeit" bzw. "Erwiesener Tatsache" anerkennt.

Warum ? - Ich weiß es nicht !)

Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt

§ 116. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dies zur Aufklärung eines für die Untersuchung **erheblichen** Umstandes notwendig erscheint. Wenn sich dies wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist der Beschuldigte zuzuziehen. Dem Verteidiger des Beschuldigten kann die Beteiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden; auch ist ein bereits bestellter Verteidiger, wenn kein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, von der Vornahme des Augenscheines in Kenntnis zu setzen. Wenn es der Untersuchungsrichter für nötig hält oder der Beschuldigte verlangt, sind zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

(Anm.: Die Mordanklage für ein Massenverbrechen durch Gas ist erheblich !)

§ 117. Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

(Anm.: Frage : Warum werden solche "Sachbeweise" - wie sie allerdings nur von den sogenannten "Revisionisten" vorgelegt werden - heute nicht **auf ihre Richtigkeit geprüft**, widerlegt, - oder eben anerkannt ? - Ich weiß es nicht !)

§ 118. (1) Dem Augenschein ist erforderlichenfalls ein **Sachverständiger** beizuziehen.

(2) Zwei Sachverständige sind nur dann beizuziehen, wenn es wegen der Schwierigkeit der Beobachtung oder Begutachtung erforderlich ist.

§ 119. Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

§ 120. Personen welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im § 152, Z. 1, bezeichnetem Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Aktes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger, als der Beschuldige vor der Vornahme des Augenscheins in Kenntnis zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

§ 121. (1) Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im allgemeinen vereidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

(2) Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund, sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§ 122. (1) Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen oder, wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

(2) Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

(3) Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so

soll ein Teil des letzteren, insoferne es tunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

§ 123. (1) Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglicher Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Verteidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

(2) Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsakten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Akten selbst mitgeteilt werden.

§ 124. Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten samt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

(Anm.: Vgl. die bisherige Frist des bei Prof. Dr. Jagschitz bestellten Gutachtens)

§ 125. Ist der Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruch mit sich selbst oder mit erhobenen Tatumständen oder weichen die Angaben zweier Sachverständiger über die von ihnen vorgenommenen Tatsachen erheblich von einander ab und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung beseitigen, so ist der Augenschein, sofern es möglich ist, unter Zuziehung desselben oder derselben Sachverständigen zu wiederholen. Erforderlichenfalls können an ihrer Stelle andere Sachverständige zugezogen werden.

(Anm.: Frage : Gilt heute etwas als "Tatsache" und "erwiesen", was (bisher unwiderlegte) Gutachten beeideter Sachverständiger als "eindeutig technisch nicht möglich" feststellen ?

Die Wahl des Sachverständigen stand früher nach § 119. dem Untersuchungsrichter zu. Die **Verpflichtung** zur Bestellung eines Sachverständigen bei erheblichen Umständen (z.B. Massenmord), war durch § 3. bzw. 116. gegeben.

Warum wissenschaftliche Gutachten "technischer Art" über die "Tatwaffe", den "Tatort" und den "Tathergang" heute vernachlässigt bzw. gar nicht zugelassen werden - ich weiß es nicht !)

*

§ 126. 1) Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder zwei anderen Sachverständigen einzuholen.

2) Sind die Sachverständigen Ärzte oder **Chemiker**, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medizinischen Fakultät (der im Reichsrat vertretenen Länder) eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Ratskammer die Einholung eines Fakultätsgutachtens wegen der Schwierigkeit der Begutachtung nötig findet.

II. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tötungen und Körperverletzungen

(Anm.: § 127. und 128. betreffen die Vornahme der Leichenbeschau.)

§ 129. (1) Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und **wodurch** dieselbe erzeugt worden sei.

(2) Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines **anderen** zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigentümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder

d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener **Zwischenursachen** den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich

e) der Tod durch **rechtzeitige** und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

3) Insoferne sich das Gutachten nicht **über alle** für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere **Fragen an die Sachverständigen zu stellen**.

§ 131. Liegt der Verdacht einer **Vergiftung** vor, so sind der Erhebung des Tatbestandes nötigenfalls auch **ein oder zwei Chemiker** (§ 118, Abs. 2) beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Lokale vorgenommen werden.

(Anm.: Warum wird das Gutachten eines Dipl. Chemikers vom Max. Blanck-Institut nicht geprüft - sondern er entlassen ? - Ich weiß es nicht !)

(Wesentliche Bestimmungen zur Vernehmung von Zeugen)

§ 170. Folgende Personen dürfen **bei sonstiger Nichtigkeit des Eides** nicht beeidet werden;

1. Welche selbst überwiesen sind **oder im Verdacht stehen**, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen **oder daran teilgenommen haben**;

(Anm.: wie z.B. **Jüdische Kapos** und Angehörige des „Sonderkommandos“)

2. die sich wegen eines Verbrechens in **Untersuchungshaft** befinden oder wegen eines solchen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, welche sie noch abzubüßen haben;

(Anm.: wie z.B. der Hauptzeuge der Anklage : der **KL-Kommandant Höß**)

3. diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnissen oder **falschen Eides** verurteilt worden sind;

4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungsvermögens, oder Erinnerungsvermögens leiden;

6. die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

7. welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrtum nachweisen können.

(Anm.: Damit würden die meisten der im „Nürnberger Prozeß“ unter Eid abgegebenen Aussagen der Zeugen **„ungültig“** sein - jedoch können die „Meineidigen“ dafür nicht bestraft werden, da sie ja **vom Gericht dazu aufgefordert wurden, ihre Aussagen zu beeiden, welche dann „ungeprüft“ von diesem Gericht als „gerichtlich notorische Tatsache“ zur Kenntnis genommen wurden.**)

§ 202. Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder **Zwangsmittel** angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständnis zu erlangen, nicht verzögert werden.

(Anm.: Vgl. Oberstgerichtliche Entscheidung im (demokratischen) Israel, die Anwendung von **Folter** gegen "Staatsfeinde" für gerechtfertigt erachtet und erlaubt.

11.01.1998 NTV-Text S. 138 18 h 13

Israel : Der Geheimdienst Shin Bet darf bei Verhören vorerst weiter **"physischen Druck"** anwenden. Dies hat das **Oberste Gericht** am Sonntag mit fünf zu vier Stimmen entschieden. Der Shin Bet hatte zuvor **eingeräumt**, Gefangene **unter anderem** am Schlafen zu hindern und sie mit lauter Musik zu beschallen.)

*

§ 204. Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

§ 205. (1) Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbeteiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe der Voruntersuchung nur dann gegenüberzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für notwendig hält. Bei solchen Gegenüberstellungen ist das in dem § 168, Absatz 3, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

(2) Die im § 152, Z. 1, angeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer, wenn sie dieser selbst verlangt.

§ 206. Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Tatbestand soweit als möglich zu ermitteln. Ist das Geständnis umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab.

(Anm.: **Frage** : Entbindet heute die durch ein Gesetz politisch verordnete, jedoch wissenschaftlich nicht haltbare und daher als solche bestrittene "Offenkundigkeit" der "Notorischen Tatsache" den Untersuchungsrichter von der Verpflichtung den Tatbestand "**soweit als möglich**" zu ermitteln, das heißt, auch die Beweise der sogenannten „Revisionisten“ **zu prüfen** ? - Ich weiß es nicht !)

*

§ 246. (1) Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

(2) Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur, wenn der Gegner zustimmt.

§ 247. Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

§ 248. (1) Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung erteilten Vorschriften, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

(2) Zeugen, deren Aussagen voneinander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

(3) Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung solange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

(4) Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

§ 254. (1) Der **Vorsitzende ist ermächtigt**, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Tatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nötigenfalls vorführen zu lassen, und zu vernehmen.

(2) ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfindet, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung der Parteien der Gerichtshof (der Strafkammer) zu entscheiden.

(3) Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

(Anm.: Frage : Warum heute im Falle der Holocaust-Wahrheitsfindung nicht von den Gerichten die Sachverständigengutachten anerkannter Gutachter - besonders wenn diese den Zeugenaussagen **widersprechen** - nachgeradezu **gefordert** werden, wozu sie (zumindest damals) **ermächtigt** wurden - Ich weiß es nicht !)

§ 258. (1) Das Gericht hat bei der Urteilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Aktenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

(2) **Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhang sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Über die Frage, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Überzeugung.**

(Anm.: Damals waren die Richter für das was sie als **Tatsache** als **erwiesen** annahmen nach Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel **allein verantwortlich**. Heute, im "Rechtsstaat" (?) bestimmt ein **politisches** Gesetz was als "wahr" und als "Tatsache" zu gelten hat. - Ich verstehe es nicht ! - Allerdings könnte ich mir vorstellen, daß Richter, welche ein "politisch nicht genehmes" - dafür unabhängig gerechtes Urteil sprechen, und dafür persönliche Sanktionen zu befürchten haben, eher dazu neigen - oder hiezu genötigt werden

- sich auf ein vorhandenes (politisches Gesetz) zu beziehen, als dafür ihre Berufslaufbahn zu opfern. Nachstehende Meldung sollte dies darstellen :

25.09.1996 Nachrichten ORF - Der Berufsschullehrer Richard R. wurde vom Verdacht der Wiederbetätigung freigesprochen. **Während des Prozesses wurde aber der 1. Vorsitzende Richter Januschke wegen "dem Verdacht nicht genügend Distanz zum NS-Regime zu haben", aus dem Richterverband ausgeschlossen.**

Dies gilt auch heute für **Verteidiger** eines Angeklagten in politischen Prozessen :

11.03.1999 Südwest-Text S. 130 7 h 13

Mannheim : Wegen Verdachts auf **Volksverhetzung** muß sich derzeit der **Rechtsanwalt Ludwig Bock** vor dem Landgericht verantworten. Die Anklage lautet auf **Leugnung** bzw. **Verharmlosung des Holocaust**. Bock hatte entsprechende Äußerungen **als Verteidiger** des früheren Vize-NPD-Chefs Deckert aufgestellt.)

*

§ 277. Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich **falsch ausgesagt habe**, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann **auch den Zeugen verhaften** und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen.

§ 353. Der rechtskräftig Verurteilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens **selbst nach vollzogener Strafe** verlangen :

1. wenn dargetan ist, daß seine Verurteilung durch **Fälschung einer Urkunde** oder **durch falsches Zeugnis** oder Bestechung oder **eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person** veranlaßt worden ist;

2. wenn er neue Tatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen, oder

3. wegen derselben Tat zwei oder **mehrere Personen** durch verschiedene Erkenntnisse verurteilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zugrundeliegenden Tatsachen, die Nichtschuld **einer oder mehrerer** dieser Personen notwendig geworden ist.

*

(Anm.: Nach der besonderen Gesetzeslage und höchstrichterlichen Rechtsprechung heutiger Zeit gilt in der Bundesrepublik Deutschland, laut Bundesgerichtshof :

...kann sich **niemand** für Äußerungen, mit denen er **die historische Tatsache des Judenmordes** im Dritten Reich **leugnet**, auf die Gewährleistung der **Meinungsfreiheit** berufen ... Die **Dokumente** über die Vernichtung der Juden **sind erdrückend.** ...)

*

(**Anm.:** Nach den Verschärfungen der 90er Jahre ist die Leugnung des Holocausts in der Bundesrepublik gemäß § 130 Strafgesetzbuch (Volksverhetzung) mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht. Die Strafjustiz in Deutschland verweigert jedem Angeklagten, dem vorgeworfen wird, den Holocaust ganz oder teils öffentlich geleugnet zu haben, für seine Ansichten Beweise vorzubringen.

Sie stützt sich dabei auf den **§ 244 Absatz III Satz 2 der Strafprozeßordnung**, der ausführt, daß **ein Beweis nicht erhoben zu werden braucht, wenn eine Sache offenkundig wahr ist.**)

Die Gesetzeslage in Österreich ist in den vorigen Kapiteln detailliert beschrieben.)

*

Frage : Warum werden heute Gutachten von fachlich hochqualifizierten Sachverständigen als Beweis in einer Massenmord-Behauptung nicht zugelassen, oder deren Erkenntnisse zumindest geprüft ?

Frage : Wer hat diese die Wahrheitsfindung verhindernden Gesetze gefordert und welche Politiker haben sie beschlossen ?

Frage : Wem soll so ein solches die Wahrheit verhinderndes Gesetz dienen ?

Frage : Können Richter heute völlig frei in politischen Prozessen entscheiden ?

Frage : Soll jeder, der wegen dieses politischen Gesetzes verurteilt und damit als "vorbestraft" gilt, als Straftäter „kriminalisiert“ werden ?

Sollte, - ein fast ungeheuerlicher Gedanke ! - ein Zusammenhang mit den schon erwähnten, als Fälschung bezeichneten "Protokollen der Weisen von Zion" bestehen, die in einem der Kernsätze (aus Kapitel 19) ausdrücken :

(Betrifft : **"Politische Gegner - Verbrechern gleichsetzen"**)

... "Um den politischen Verbrechern das Ansehen des Helden zu nehmen, werden wir sie vor Gericht in einer Reihe mit Dieben, Mördern und allen anderen abscheulichen und schmutzigen Verbrechern stellen. Die öffentliche Meinung wird dann in ihrer Vorstellung diese Verbrechen vermengen und sie mit derselben Verachtung brandmarken." ...

Ich weiß es nicht !

Frage : Erfüllen nicht gerade jene, die versuchen jede wissenschaftlich sachlich begründete Meinung unter Strafandrohung (wegen angeblicher Gefährdung der "Demokratie") zu verbieten, die andererseits aber durch teils opportune oder abhängige Medien die Argumente und Ergebnisse der ("revisionistischen", großteils sogar ausländischen) Forscher der Öffentlichkeit vorenthalten - und trotz längs allgemein anerkannter Fakten und besserem Wissen auf widerlegten Unwahrheiten von "Zeugen" beharren, - den Tatbestand der "Volksverhetzung" ?

Frage : Sind Sie der Meinung, daß "**pauschal alle**" Strafrechtsurteile die in der NS-Zeit verhängt wurden, wie z.B. auch jene wegen Landesverrat, Schwarzhandel, Sittlichkeitsverbrechen, Devisenvergehen, Raub, Betrug, Diebstahl, Fälschung, Veruntreuung, Gewaltverbrechen, Drogendelikte, Zuhälterei, usw. als "Unrechtsurteile" aufgehoben werden sollen ?

Frage : Sollen auch die wegen der vorgenannten Verbrechen Verurteilten als „**Nazi-Opfer**“ gelten und eine „**Entschädigung für Zwangsarbeit**“ (aufgrund durch Sammelklagen erpreßter Vereinbarungen, ohne Nachweis des Anspruches) erhalten ?

Frage : Wer hat diese Pauschal-Aufhebung gefordert - und warum ?

Frage : Halten Sie Zwangsarbeit als Therapie - auch um die Kosten der Unterbringung, der Behandlung und die Schadensgutmachung der Opfer oder der Gemeinschaft zu decken, für einen "menschenrechtswidriger Strafvollzug" ?

Frage : Halten Sie eine mit Zwangsarbeit verbundene "Sicherheitsverwahrung" und die Kastration (völlige Entfernung der Keimdrüsen) für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher für eine dem gesunden Volksempfinden entsprechend gerechte Strafe und Schutzmaßnahme zur Verhinderung weiterer Opfer ?

Fragen - nichts als Fragen ! - und ich finde keine Antwort !

Bin ich nun, als einer der versucht sich ein möglichst objektives Bild über die tatsächlichen Geschehnisse einer Zeit zu bilden, (die er selbst erlebt hat und zumindest in bestimmten Fragen eine Art "Zeitzeuge" ist), nach heutiger Ansicht :

„ein Unverbesserlicher“, „ein Ewig Gesteriger“, „ein Revisionist“, „ein Faschist“ „ein Fremdenfeindlicher“, „ein Antisemit“, „ein Volksaufwiegler“, „ein Leugner“ „ein Verharmloser“, „ein Rechtfertiger“, - oder gar „ein Neo-Nazi“ ?

Ich weiß es nicht !

Möge sich jeder selbst eine Meinung daraus bilden.

Kennzeichen für Schutzhäftlinge in den Konzentrations-Lagern

	Politisch	Berufs- Verbrecher	Emigrant	Bibel- Forscher	Homo- sexuell	Asozial
Grund- farben	Rot 	Grün 	Blau 	Violett 	Rosa 	Schwarz 
Abzeichen für Rückfällige						
Häftlinge der Straf- kompanie						
Abzeichen für Juden						
Besondere Abzeichen	 Jüd. Rasse- schänder	 Rasse- schänderin	 Flucht- verdächtig	 Häftlings- Nummer	Rot Rosa Gelb Grün Violett Blau Schwarz	
	 Pole	 Tscheche	 Wehrmacht- Angehöriger	 Häftling I a		

Ein „Historiker“ ist laut Lexika ein „Geschichtsforscher“.

„Historismus“ ist darin mit : „Betrachtung der Ereignisse vom Standpunkt der geschichtlichen Entwicklung aus, **unter Verzicht auf Werturteile**“, definiert.

Dies setzt voraus, daß sich jede „**historische Forschung**“ nur auf „sachliche, eindeutig nachweisbare und auch überprüfbare Fakten, wie „**unbestreitbare**“ schriftliche Dokumente, Pläne oder Fotos mit genauer Quellenangabe bezieht.

Jede „**Interpretation**“ eines nicht eindeutigen und **unbestreitbaren** Dokumentes bedeutet demnach ein „Werturteil“ und entspricht daher nicht dem Begriff der „**Historischen Forschung**“.

Folglich sind auch jene Personen, die sich anstelle sachlicher Beweise nur auf Zeugenaussagen, nicht bewiesene Behauptungen, Annahmen (trotz sachlich vorgebrachter und nachweisbarer Sachbeweise anderer Forscher) berufen, nicht als „Historiker“ im Sinne der Definition eines solchen zu bezeichnen.

Es stellt sich die Fragen, wer bestimmt eigentlich, wer als „achtbarer“ Historiker anzusehen ist, bzw. wer als „pseudowissenschaftlicher“ zu gelten hat ? - Sind lediglich nur solche achtbar und glaubwürdig, welche an von staatlicher (also politischer) Seite geförderten Instituten tätig sind und daher persönlich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Arbeitsgeber stehen ?

Welche Kriterien sind für eine objektive „Wahrheitsfindung“ erforderlich ? Kann man die „Suche nach Wahrheit“ nur an bestimmten Schulen erlernen, oder sind die Voraussetzungen dafür : Interesse, Sorgfalt, Objektivität, Gerechtigkeitssinn, Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit im Sinne des Opportunismus ?

In allen Fällen „historischer“ Untersuchungen sind letztere Voraussetzungen allgemein anerkannt - jedoch mit einer Ausnahme : bei der „**historischen**“ Erforschung des Holocaust. Hier wird durch (politische?) Gesetzgebung bestimmt, wer als glaubwürdig zu gelten hat, bzw. wer nicht !

Durch politische Gesetze wird heute jeder kriminalisiert, der versucht den „Behauptungen“ einer Gruppe von Mitbürgern jederzeit nachvollziehbare und „nachweisbare Tatsachen“ gegenüber zu stellen. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei der „Holocaust“ mit dem Hauptbezugsort „Auschwitz“ ein.

Heutige Prozesse beziehen sich auf die **vom Bundesgerichtshof** (z.B. in der BRD am 16.11.1993) getroffene Feststellung :
„Der Massenmord an den Juden, begangen in den Konzentrationslagern ...

ist als geschichtliche Tatsache offenkundig; eine Beweiserhebung darüber ist überflüssig.“

Darauf berufen sich alle Richter und Staatsanwälte - und auch die „**Anzeiger**“.

*

In Österreich (siehe S. 26), auch in der Schweiz und anderen europäischen Staaten, wird analog zu diesem Gesetz versucht, jede „sachliche Beweisführung“ gegen die „etablierte Holocaust-Geschichte“ zu unterbinden und den Holocaust als „**geschichtliche Tatsache**“ zu **dogmatisieren**.

*

(Artikel aus der Ausgabe „Die Gemeinde“, der Isr. Kultus-Gem. Wien vom Feber 1999)

FORSCHUNGSSTELLE FÜR NACHKRIEGSJUSTIZ ERÖFFNET

Anlässlich der Eröffnung einer zentralen Forschungsstelle für Nachkriegsjustiz im Österreichischen Staatsarchiv betonte Mitte Dezember **Justizminister Nikolaus Michalek** die Bedeutung dieser künftigen Einrichtung für die Arbeit der Historikerkommission. Es sei fünf Jahrzehnte nach dem Ende der NS-Schreckensherrschaft an der Zeit, die Aktenbestände der Nachkriegsjustiz mit Bezug zu den NS-Verbrechen nicht nur zu sichern, sondern auch für die zeitgeschichtliche Forschung an zentraler Stelle zugänglich zu machen.

In der Forschungsstelle - eine Kooperation von Staatsarchiv und Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes (DÖW) - sollen Akten zur Erforschung der justiziellen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen in Österreich dokumentiert werden. Die Akten selbst sollen an ihrem Ursprungsort - etwa den Landesarchiven - verbleiben. Allerdings werden Mikrofilmkopien im Staatsarchiv aufliegen.

Die Recherche- und Erschließungsarbeit wird vorläufig **ausschließlich am DÖW** durchgeführt. Die wissenschaftliche Leitung übernehmen die Historiker **Winfried Garscha** und **Claudia Kuretsidis-Haider**. **Vorsitzender des Kuratoriums der Forschungsstelle ist Ex-Bundeskanzler Franz Vranitzky.**

*

(Artikel aus der Ausgabe „Die Gemeinde“, der Isr. Kultus-Gem. Wien vom Juli 1999)

„Das Arbeitsprogramm der Historikerkommission“ Die letzte Entwicklung

Am 26. Mai 1999 veranstaltete die B'nai B'rith Maimonides Loge Wien im jüdischen Museum eine Veranstaltung mit **Präsident Univ. Prof. Dr. Jabloner**.

Präsident Jabloner ist Präsident des Verwaltungsgerichtshofes, Universitätsprofessor und Präsident der Historikerkommission sowie Mitglied der Kultusgemeinde. Sein Vater hat in der Administration der Israelitischen Kultusgemeinde gearbeitet. Die Historikerkommission beschäftigt sich mit der zeitgeschichtlichen Aufarbeitung der Ereignisse der Jahre 1938 bis 1945.

Die Arbeit der Historikerkommission ist politisch hoch brisant und Gegenstand von vielen Gesprächen in allen Schichten der Bevölkerung. Sehr oft wird nicht richtig unterschieden zwischen einer historischen Aufarbeitung und der Rückstellung von geraubten Gegenständen an die rechtmäßigen Eigentümer! Im großen Auditorium des jüdischen Museums wurde ausführlich diskutiert, nachdem **Präsident Jabloner** zuvor das Arbeitsprogramm der Historikerkommission dargestellt hatte.

Unter anderem war auch **Präsident Dr. Ariel Muzicant** anwesend, der bei einigen Zwischenfragen den aktuellen Stand der Verhandlungen der Kultusgemeinde erläuterte.

*

Frage : Entspricht diese „Historiker-Kommission“ den vor beschriebenen Kriterien, insbesondere im Bezug der „Objektivität“ und der „Unparteilichkeit“ ?

Frage : Können die Ergebnisse einer „Historiker-Kommission“, die jede Art der Veröffentlichung von sachlichen, unbestreitbar dokumentierten und „physikalisch nachvollziehbaren Gegenbeweisen“ anderer Forscher durch Strafgesetz verhindert, als „**Historischen Forschung**“ bezeichnet werden ?

Frage : Entspricht ein Gesetz, das die Vorlage jedes sachlichen Gegenbeweises zur etablierten (einseitigen) Darstellung eines Personenkreises unter dem Hinweis auf „**eine historisch erwiesene Tatsache**“ verbietet, dem eines „demokratischen Rechtsstaates“ - oder ?

Darüber möge sich jeder seine eigene Meinung bilden

*

Die Einwurfluken der Gaskammern

Einen Beweis für die „**Einwurfluken**“ der Krematorien **in Birkenau** gibt es bis heute nicht, da die Decken weitgehend zerstört bzw. entfernt wurden.



Hingegen werden im **Stammlager - Auschwitz 1** - die **angeblichen** Einwurfluken am Flachdach gezeigt, durch die das Zyklon B in die „Gaskammer“ geworfen wurde. Dieser Vorgang wird im Detail nachstehend beschrieben.

BEWEISE UNTER DER LUPE

Jedes reelle Gericht hat in „demokratischen“ Staaten die vom Gesetz vorgeschriebene Pflicht, alle - auch jene vom Beschuldigten - vorgebrachten Beweise und Zeugenaussagen mit gleicher Sorgfalt auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Besonders wenn „sachliche und nachprüfbare Beweise“ den nicht geprüften „Behauptungen“ von Zeugen gegenüberstehen.

Mißachtet ein heutiges Gericht bzw. seine Amtsorgane diesen Grundsatz, so setzen sie sich damit dem berechtigten Vorwurf der Parteilichkeit aus. Ob dies aus Opportunismus zum gegenwärtigen Regime (wie z.B. im NS-Staat durch Freißler) oder aufgrund von politischer Nötigung (bei sonstigem Amtsverlust) geschieht, ist sekundär - es ist ein „Unrecht“.

Wer so handelt oder solches duldet, fördert die Entwicklung von einem Rechts- zum Unrechtsstaat - somit zur Diktatur durch eine Machtgruppe wie seinerzeit die heute als Verbrecher erkannten nationalsozialistischen Machthaber.

Aufgrund des „Nürnberger Prozesses“, der ja die Grundlage für jede weitere Judikatur bis heute ist, wurde und wird jeder Gegenbeweis in nachfolgenden Prozessen **„wegen Offenkundigkeit der Tatsachen“** (die in diesem Prozeß festgestellt wurden ?), von den heutigen Gerichten abgelehnt.

Wie weit überhaupt Aussagen von in Haft befindlichen Personen, die einen Prozeß als Angeklagte (mit evt. Haft oder Todesurteil) zu erwarten haben, als **„Beweis“** anzuerkennen sind, bleibt dahin gestellt.

Einer der „Hauptzeugen“ des Holocaust, der ehemalige Lagerkommandant von Auschwitz, Höß hat auch eidesstattlich bestätigt, daß er der englischen Sprache so mächtig ist, **daß er alle Formulierungen** des in **englischer Sprache** abgefaßten Protokolls seiner Aussagen verstanden habe. Nicht überprüft wurde jedoch, **wo** bzw. **wann** er sich diese (speziellen) Kenntnisse überhaupt aneignen **konnte**, bzw. **hat**.

Es soll versucht werden, sich selbst anhand von nachweisbaren Fakten ein Bild zum Thema „Holocaust“ zu bilden. Dazu wird besonders „Auschwitz“ als Symbol dessen, näher untersucht. Im speziellen Fall, da die Krematorien 2 - 5 in Birkenau (KL II) weitgehend zerstört sind, aber im Stammlager **Auschwitz I** die Gaskammer und das Krematorium noch erhalten ist, soll dieses als „Beispiel“ verwendet werden.

Auschwitz - Fotos und Filme

Ein am 8. Juli 2000 um 4h 20 ausgestrahlter Film aus dem Jahr 1977, mit dem Titel „Aus einem deutschen Leben“ behandelt das Thema „Holocaust“. Der Kommandant des Lagers Auschwitz Höß, (um den Film notfalls als „fiktiv“ bezeichnen zu können (?), heißt er im Film Lang), bestätigt darin (unter Anführung aller Klischees der „etablierten“ Holocaustforschung) alle den „Nazis“ vorgeworfenen Greuel.

Eine der wesentlichsten, die „Vergasung“ im Stammlager KL Auschwitz 1, betreffenden Szenen sind in nachstehenden Bildern (aus dem Film, aus Büchern, sowie durch Fotos aus neuerer Zeit), dokumentiert.

Es wäre zu prüfen, ob es sich bei dem Film um eine Darstellung von „Tatsachen“, oder um eine „volksverhetzende“ Propaganda handelt, die mit dem Ziel - (nach 50 Jahren) den heutigen Generationen bisher behauptete, jedoch bestreitbare Geschehnisse als „historische Tatsachen“ zu präsentieren. Besonders wenn „sachliche und nachprüfbare Beweise“ den nicht geprüften „Behauptungen“ von Zeugen gegenüberstehen.

Wie weit überhaupt Aussagen von in Haft befindlichen Personen, die einen Prozeß als Angeklagte (mit evt. Haft oder Todesurteil) zu erwarten haben, als „**Beweis**“ anzuerkennen sind, bleibt dahin gestellt.

Einer der „Hauptzeugen“ des Holocaust, der ehemalige Lagerkommandant von Auschwitz, Höß, hat auch eidesstattlich bestätigt, daß er der englischen Sprache so mächtig ist, **daß er alle Formulierungen** des in **englischer Sprache** abgefaßten Protokolls seiner Aussagen verstanden habe. Nicht überprüft wurde jedoch, **wo** bzw. **wann** er sich diese (speziellen) Kenntnisse überhaupt aneignen **konnte**, bzw. **hat**.

Es soll versucht werden, sich selbst anhand von nachweisbaren Fakten ein Bild zum Thema „Holocaust“ zu bilden. Dazu wird besonders „Auschwitz“ als Symbol dessen, näher untersucht. Im speziellen Fall, da die Krematorien 2 - 5 in Birkenau (KL II) weitgehend zerstört sind, aber im Stammlager **Auschwitz I** die Gaskammer und das Krematorium noch erhalten ist, soll dieses als „Beispiel“ verwendet werden.

„Auschwitz - Nationalsozialistisches Vernichtungslager“

Staatl. Museum Birkenau, 1997

MASSENVERNICHTUNG VON JUDEN IN DEN GASKAMMERN

FRANCISZEK PIPER

(Auszug)

(Seite 245ff)

Das Krematorium 1 im Stammlager war seit Mitte August 1940 in Betrieb. Anfangs diente es zur Verbrennung der Leichen von Häftlingen, die eines "natürlichen" Todes gestorben oder hingerichtet worden waren. Bis April 1942 waren im **Krematorium 1** zwei Doppelmuffel-Öfen im Einsatz. Ein dritter wurde Ende Mai 1942 in Betrieb genommen. Das Krematorium 1 wurde **im Juli 1943 stillgelegt**.

(Anm. d.V.: Höß war vom **4. Mai 1940** bis **Nov. 1943** Lagerkommandant in Auschwitz).



„Gaskammer“ und Krematorium im Stammlager Auschwitz



Die Doppelmuffeln links



Die Doppelmuffeln rechts

Auf die gleiche Weise wurden weitere sowjetische Gefangenentransporte vernichtet. **Höß**, der die Vorbereitungen für die Tötung von Juden im KL Auschwitz leitete, kam nach den ersten "Probevergasungen" von sowjetischen Kriegsgefangenen zu dem Ergebnis, daß Zyklon B ein wesentlich wirksameres Mittel zur Massentötung von Menschen sei als das in den "**Euthanasieanstalten**" benutzte Kohlenoxyd (CO).

Eichmann wurde **von Höß** umgehend über den Einsatz von Blausäure in Kenntnis gesetzt; er stimmte der Verwendung dieses Gases zur Massenvernichtung von Juden zu.

Über den exakten Zeitpunkt des Beginns der systematischen Massenvernichtung von Juden in Auschwitz können keine Aussagen gemacht werden.

Wahrscheinlich wurden bereits im Herbst 1941 in der zur Gaskammer umfunktionierten Leichenhalle des Krematoriums 1 im Stammlager einzelne jüdische Transporte vernichtet.

Nach der Wannsee-Konferenz in Berlin am 20. Januar 1942 trafen größere Transporte mit polnischen Juden aus Oberschlesien ein.

Auch sie **wurden im Krematorium 1 mit Zyklon B ermordet.** Die Eisenbahntransporte fuhren bis an eine Entladerampe in der Nähe des Stammlagers. Von dort führten SS-Männer die Deportierten auf den **Hof des Krematoriums 1.** Gleichzeitig wurden alle Zufahrtswege und Übergänge geschlossen. Niemand durfte sie mehr benutzen. **Die Juden** mußten sich ausziehen; ihnen wurde erklärt, daß sie zur Entlausung und zum Bad gingen, um danach zur Arbeit eingeteilt zu werden. ...

(Dazu die Szenenbilder aus dem Film)



... Vom Dach des Krematoriums aus ...



... erklärt ein SS-Mann den Gefangenen, sie würden zum Baden gehen ...

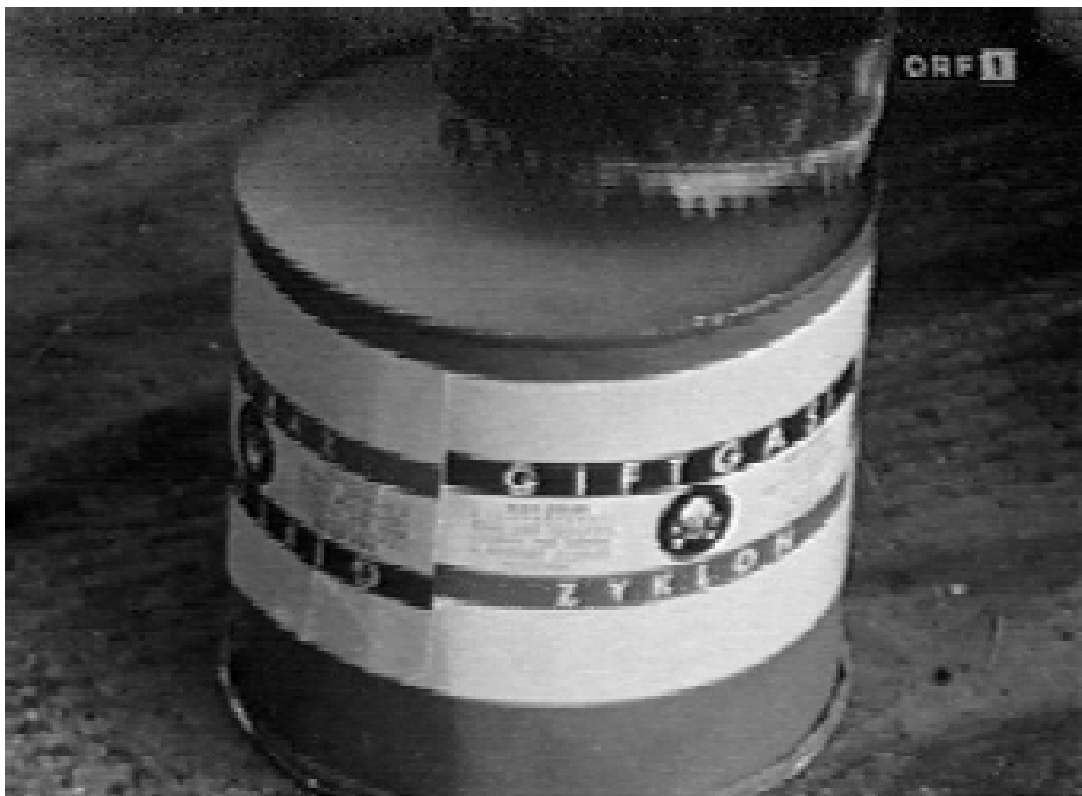


... die (jüdischen) Gefangenen gehen ins Bad ...(Gaskammer/Leichenhalle)

Wenn die Leichenhalle "gefüllt" war, wurden die Türen verschlossen und das Zyklon B durch die Dachluken hineingeschüttet.



Die Türen werden verschlossen ...



... das Zyklon B ...



... ein SS-Mann (mit Gasmaske) öffnet die Zyklon B - Dosen ...



... und schüttet das Zyklon B durch die Dachluken.

... Das aufheulende Motorgeräusch eines neben dem Krematorium abgestellten Lkws sollte die Schreie der Opfer im Todeskampf übertönen. Nach einer gewissen Zeit wurde die **automatische Ventilation** eingeschaltet, und nachdem **die Gaskammer entlüftet** worden war, begannen die Häftlinge des Sonderkommandos mit der Verbrennung der Leichen.

Alles geschah unter Wahrung strikter Geheimhaltung. Nur eine begrenzte Anzahl von SS-Funktionären der Lagerführung und der Politischen Abteilung nahmen an diesen Vernichtungsaktionen teil. Das waren unter anderen SS-Untersturmführer Maximilian **Grabner**, Leiter der Politischen Abteilung, SS-Untersturmführer Franz Hössler und der SS-Unterscharführer Adolf Theuer, Sanitätsdienstgrad (SDG) und "Desinfektor".

Angesichts der erwarteten und zur Vernichtung bestimmten jüdischen Massentransporte war abzusehen, daß **die Vergasungs- und Verbrennungskapazität des Krematoriums 1** demnächst erschöpft sein würde - **pro Tag** konnten dort nur ungefähr **340 Leichen verbrannt werden**.



... der (Zitat: Gestank verbreitende) Rauch aus dem Crema 1 ...

Weitere Aussagen von Höß aus „Auschwitz in den Augen der SS“, (Seite 91 ff)

... Auch **die Dauer der Verbrennung** war durch die Körperbeschaffenheit bedingt. Es **dauerte im Durchschnitt 20 Minuten.**

(Anm.: Die heutigen modernsten Krematorien brauchen hierzu **mind. eine Stunde**)

.... Die Asche fiel während des ohne Unterbrechung fortgesetzten Verbrennens durch die Roste und wurde laufend entfernt **und zerstampft.** Das **Aschenmehl** wurde mittels Lastwagen nach der Weichsel gefahren und **dort schaufelweise in die Strömung geworfen, wo es sofort abtrieb und sich auflöste.** ...

*

(Anm. d. V: Bei den Krematorien II u. III in Birkenau werden heute mit Wasser bis ca. 90 cm unter Geländeniveau gefüllte Gruben als solche mit der Asche der Ermordeten gezeigt.)

*

In einem Buch schildert ein an der Gefangenennahme und am Verhör beteiligter englischer Sergeant die Einzelheiten der Folterung des Lagerkommandanten Höß (Rupert Butler „Legions of Death“, Hamlyn Paperbacks, 1983).

*

Ein durch Folter erpreßtes Geständnis ist aber **null und nichtig.** Welche **Beweiskraft** hat somit das „Geständnis“ des Hauptzeugen **Rudolf Höß ?**

Ausgenommen im „demokratischen“ Staat Israel, wie nachstehende Meldung dokumentiert :

14.01.1999 Euro-News-Text S. 127 3 h 33

Israel verteidigt die Folter

Der israelische Staat hat vor dem Obersten Gerichtshof die Folter von Gefangenen verteidigt. Im Namen der Regierung erklärte der Rechtsanwalt Schai Nitsan, „die harten Methoden seien gerechtfertigt, wenn die Betroffenen im Verdacht stünden, etwas über terroristische Anschläge zu wissen. Das nationale Interesse stehe in diesem Fall über den Menschenrechten. -

Menschenrechtsorganisationen hatten das Oberste Gericht aufgefordert, sich öffentlich gegen die Folter auszusprechen. Amnesty International hatte Israel am Dienstag in einer Erklärung vorgeworfen, weltweit das einzige Land zu sein, das die „Folter faktisch legalisiert hat“.

*

Die Einwurfluken der Gaskammern

(Anm.: Einen Beweis für die „**Einwurfluken**“ der Krematorien **in Birkenau** gibt es bis heute nicht, da die Decken weitgehend zerstört bzw. entfernt wurden.

Hingegen werden im **Stammlager - Auschwitz 1** - die **angeblichen** Einwurfluken am Flachdach gezeigt, durch die das Zyklon B in die „Gaskammer“ geworfen wurde. Dieser Vorgang wurde im Detail vorstehend beschrieben.



Aus „KL AUSCHWITZ“, Comite' International D'Auschwitz, 1963
 Hierbei handelt es sich allerdings um „**Holzattrappen**“, die weder gasdicht, noch besonders sorgfältig hergestellt wurden - aber aus der Entfernung genügend „echt“ aussehen. (s. Fotos). Bei dem Bild aus **1963** ist noch die Befestigung durch eine Mörtelumrahmung gegen Verrutschen der Attrappe zu sehen. Mindest seit 1977 fehlt die (nicht mehr erforderliche?) Mörtel einbettung der Attrappen.

Besonders beachtenswert erscheint jedoch, die **unterschiedliche Höhe** der Attrappen zwischen den Aufnahmen von 1963 zu 1977 (im Film) bzw. Mai 2000, wenn man das **Verhältnis der Deckelbreite zur jeweiligen Höhe** vergleicht. Der Unterschied entspricht (leicht zu erkennen) etwa der Deckenstärke.

Die auf den Bildern 1963 und im Film 1977 noch vorhandenen Griffe auf den Deckeln wurden (auch heute noch deutlich sichtbar) entfernt. Es ist daher schlüssig anzunehmen, daß es sich um die **gleichen** Holzattrappen (aus den Fotos von 1963) handelt, die vor 1977 (Zeit der Filmaufnahmen) nach dem Durchstemmen der Decke nur tiefer gesetzt wurden. (s. Fotos).

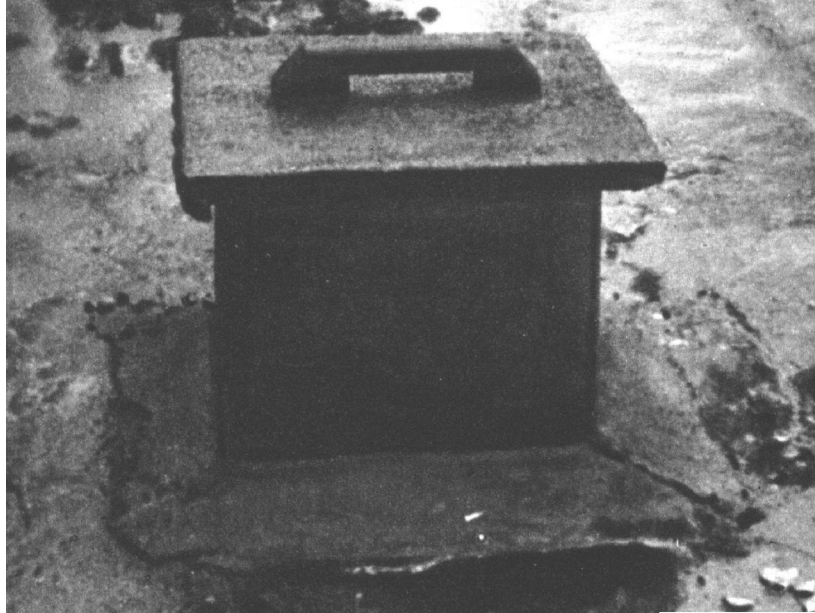
Noch schlimmer als diese Fälschung erweisen sich jedoch die behaupteten „**Einwurfluken**“, wenn man sie von der „**Gaskammer**“ aus betrachtet. (siehe nachstehende Fotos vom 07.05.2000).

Sie stammen **eindeutig nicht aus der Zeit der angeblichen Vergasung**, wie jeder Bausachverständige mühelos feststellen kann - sondern wurden nachträglich erst in „**neuerer Zeit**“ (noch dazu äußerst dilletantisch, wie den Fotos zu entnehmen - und die sogar noch **die Markierungen** der auszubrechenden Stellen zeigen), **durch die Decke gestemmt**. (Zeitpunkt siehe vor)

Vermutlich um dem Vorhalt der Revisionisten zu entkräften, daß man trotz beeideter „Zeugenaussagen“ von Opfern oder Tätern (Höb) ohne Öffnungen kein Zyklon B durch eine Betondecke werfen kann.

Anzeichen für sonstige, eventuell früher an anderer Stelle vorhandener Öffnungen in der Betondecke sind nicht vorhanden. Neutrale Sachverständige könnten sogar den Zeitpunkt der Herstellung dieser „neuen“ Luken an Ort und Stelle bestimmen - wenn man sie ließe !

Die behaupteten „Zyklon B“ - Einwurfluken im KL Auschwitz I



Aus „KL AUSCHWITZ“, Comite' International D'Auschwitz, 1963

Zu beachten ist die Höhe der aufgesetzten „Holz-Attrappe“ im Vergleich zur Deckelbreite, sowie die Sicherung gegen Verrutschen durch ein Mörtelbett. In der nachfolgenden Aufnahme vom 07.05.2000 - (wie auch in dem am 8. Juli 2000 im ORF1 ausgestrahlten Film „Aus einem deutschen Leben“ aus dem Jahr 1977) ist ersichtlich, daß die Holzattrappe etwa um die Stärke der Decke niedriger ist.



Eine Aufnahme der gleichen Luke am 07.05.2000.

*

**Die angeblich gasdichten Zyklon B - Einwurfluken
von der „Gaskammer“ (Leichenhalle) aus gesehen
Aufnahmen vom 07.05.2000**



Die baulichen Veränderungen im Krematorium Auschwitz 1 (Stammlager)

In einer Veröffentlichung des Dokumentationsarchives des Österreichischen Widerstandes „Amoklauf gegen die Wirklichkeit“ aus dem Jahr 1992, wird u.a. in den Argumentationen gegen das „Leuchter-Gutachten“ auf Veränderungen im Krematorium 1 hingewiesen.

*

... Nach Leuchter ergibt sich aus den **Bauzeichnungen**, daß in der Zeit der behaupteten Vergasungen im Krematorium 1 eine „Leichenhalle“ vorhanden war. Die „Technische Zeichnung über den Einbau einer (dritten) Einäscherungsanlage“ der Firma Topf & Söhne vom **25. September 1941**, die wegen der Verwendung von zwei verschiedenen Maßstäben **problematisch** ist, weist den neben dem Verbrennungsraum liegenden Raum tatsächlich als „Leichenhalle“ aus. Als solche wurde die Halle in der ersten Zeit auch benutzt....

... In seinen Ausführungen über das Krematorium erklärt Leuchter, anscheinend habe keine der beiden in die Leichenhalle führenden Öffnungen eine Tür besessen, „aber das konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da eine Wand beseitigt war und eine Öffnung verändert wurde“. Ich verzichte darauf, dies nochmals zu erörtern. Die heute auf dem Dach der damaligen Leichen-/Vergasungshalle angebrachten Betonsockel mit aufgesetzten Jalousietürmchen sowie vier vierkantige Stützen mit Deckeln, die Leuchter als „Feuer-Abzugsschächte“ und „Deckenentlüftungsöffnungen“ bezeichnete, stammen nicht aus der Zeit, als die Halle für Vergasungen benutzt wurde. Sie sind Attrappen, die veranschaulichen sollen, wie damals die Entlüftungsanlagen und Einwurföffnungen für das Giftgaspräparat auf dem Dach der Vergasungshalle ausgesehen **haben könnten**. ...

*

Dazu wäre zu bemerken, daß die erwähnten, **gemauerten** Jalousietürmchen nicht über der Leichenhalle, sondern im **Bereich des Ofenraumes** zu dessen Be- bzw. Entlüftung stehen wie auf einem Foto aus 1945 zu sehen ist (als solche sie auch Leuchter bezeichnete) und die nicht erst danach rekonstruiert wurden.

Hingegen sind nur **die Einwurföffnungen für das Giftgaspräparat auf dem Dach der Vergasungshalle** von den Verantwortlichen des Auschwitz-Museums hergestellte Attrappen. Zur Änderung der Öffnung zum Ofenraum siehe **Plan C**.

Was an Plänen mit einem unterschiedlichen Maßstab problematisch sein sollte, ist mir nicht erklärlich. Jedoch das angeführte Datum der technischen Zeichnung der Fa. Topf & Söhne (siehe Plan A) erscheint unbestritten.

Prof. Robert Faurisson war der erste, (revisionistische) Forscher, der sich mit

dem Thema der baulichen Veränderungen befaßte und schon in den 80-er Jahren auf die Widersprüche zu den bis dahin verbreiteten Darstellungen etablierter Holocaustforscher hinwies. Daraus :

Es wird behauptet, die Deutschen hätten die ursprünglich vorhandenen Öffnungen verschlossen, und die Verantwortlichen des Auschwitz-Museums hätten später aus musealen Gründen vier neue Öffnungen an anderen, verkehrten Stellen angebracht. Raum 3 (vgl. Plan B) wurde in die „Gaskammer“ integriert, und die Stützen wurden so angebracht, daß sie gleichmäßig auf dem Dach der erweiterten „Gaskammer“ verteilt waren.

*

Die drei baulichen Veränderungen des Krematoriums 1 in Auschwitz hat der französische Forscher Prof. Faurisson aufgezeigt und planlich dargestellt :

Plan A : (Plan der Fa. Topf & Söhne vom **25. September 1941**)

(1) Eingang zum Gebäude, Vorraum - (2) Aufbahrungsraum - Autopsieraum - (3) Waschraum - (4) Leichenhalle (kein Eingang außer durch den Waschraum oder den Ofenraum) - (5) Drei Doppelkammeröfen - (6) Koks- und Kohlendepot - (7) Urnenraum. (Lt. F. Piper, vgl. S. 2, wurde der **3. Ofen** erst **Ende Mai 1942** in Betrieb genommen.)

Vom 10. Oktober 1941 bis zum 31. Juli 1943 diente das Gebäude als Krematorium mit **drei** Zweikammeröfen. 1942 begann man mit dem Bau der vier Birkenauer Krematorien. Als diese ab März 1943 fertig gestellt waren, wurde begonnen das alte Crema des Stammlagers zu ausrangieren; die drei Zweikammeröfen wurden abgebrochen.

Plan B : Als die Alliierten 1944 Auschwitz samt seiner Umgebung erstmals mit ihren Bombern erreichen konnten und am 13. September jenes Jahres tatsächlich Monowitz bombardierten, beschlossen die Deutschen, das alte Krematorium, das seit seiner Ausrangierung als Depot gedient hatte, in einen mit einem Operationssaal versehenen Luftschutzbunker für das SS-Revier (Krankenhaus) umzuwandeln. **Dabei erstellten sie einen neuen Eingang.**

Der Plan hiezu ist auf den 21. September 1944 datiert. Da die SS das Lager im Januar 1945 räumte, brachte der Umbau nur bescheidenen Nutzen.

(1) Eingang und Vorplatz (Schleuse), (2) Operationsraum, früher Aufbahrungsraum, (3) Ehemaliger Waschraum, nun Luftschutzraum mit Aborten, (4) Vier Bunkerabteile, zickzackförmig angelegt, um bei Explosionen verdrängte Luft aufzufangen, (6) Schleuse und neuer Eingang.

Plan C : Nach der Befreiung des Lagers wurde das Krematorium wiederum

umgebaut; die Zwischenwände abgebrochen, die ehemalige Leichenhalle zusammen mit dem angrenzenden Raum (3 im Plan B) vereinigt und vier Stützen durch das Dach gebrochen. Es wurde (und wird) behauptet, hier seien 1941/42 Massenmorde durch Gas begangen worden.

Plan C : zeigt die heutige Einrichtung. (1) Leichenkeller (angebliche „Gaskammer“), (2) Die Vier angeblichen Zykloneinwurfstutzen in der Decke, (3) Zwei Öffnungen am Boden für WC und Wasserablauf weisen darauf hin, daß hier früher ein getrennter Raum war, (4) Verschwundene Trennwand, (5) Ventilationschlitz, (6) Erst 1944 errichteter zweiter Eingang, (7) Urnendepot, (8) Kohlendepot, (9) Zwei Zweikammeröfen, (10) Veränderte Öffnung zwischen Krematorium und Leichenhalle, (11) Platz des dritten Zweikammerofens.

*

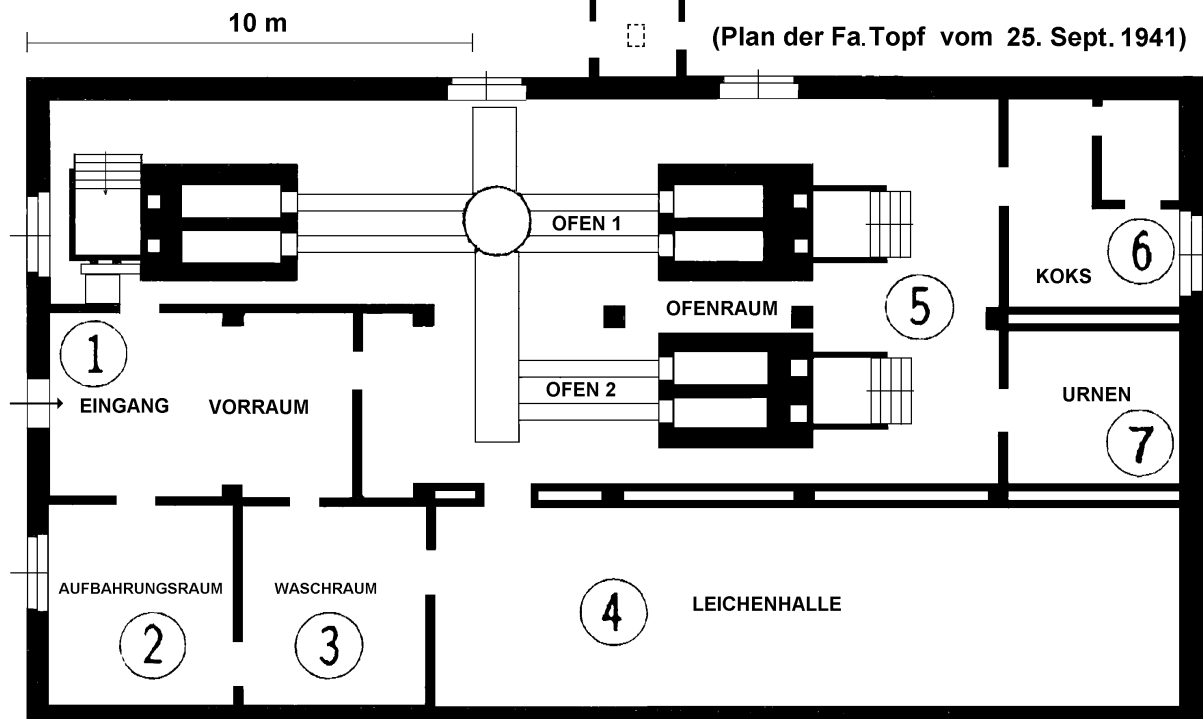
(A) ALTES KREMATORIUM

AUSCHWITZ 1 (STAMMLAGER)

VOM 10. OKTOBER 1941 - 31. JULI 1943

GAB ES NUR EINEN EINGANG ZU DEN
RÄUMEN DES KREMATORIUMS

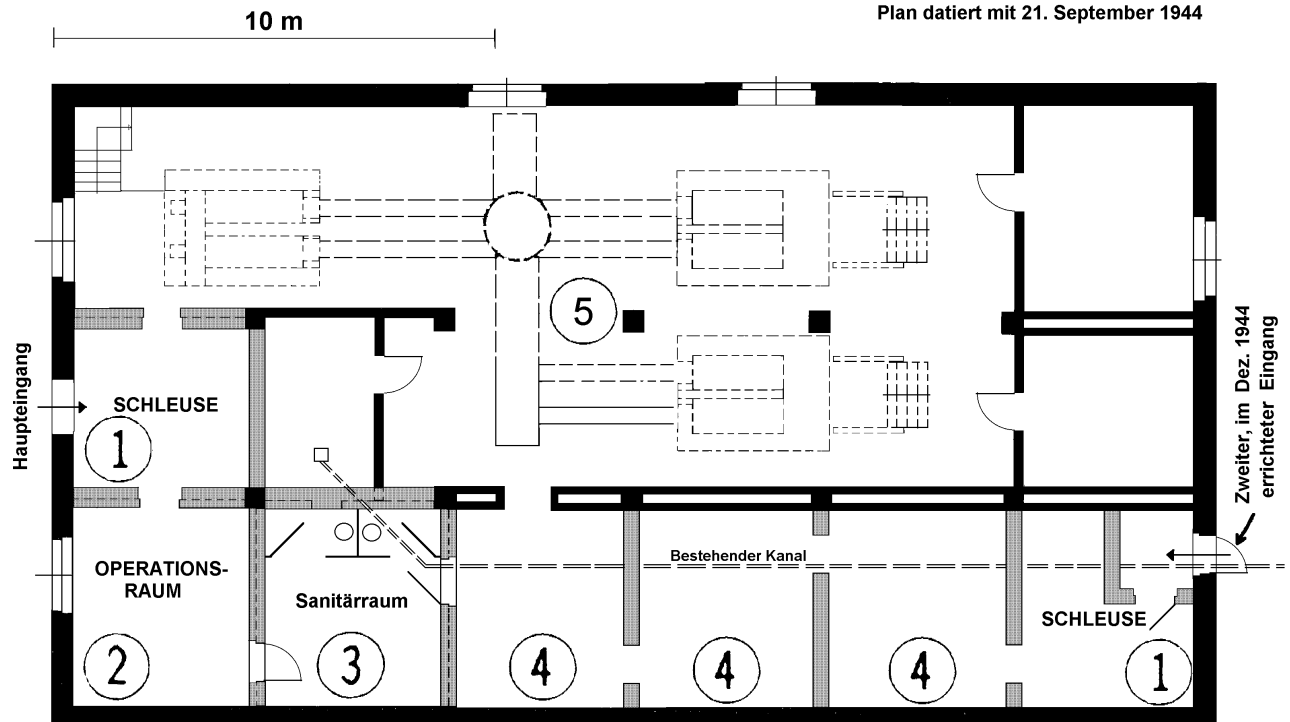
(Plan der Fa.Topf vom 25. Sept. 1941)



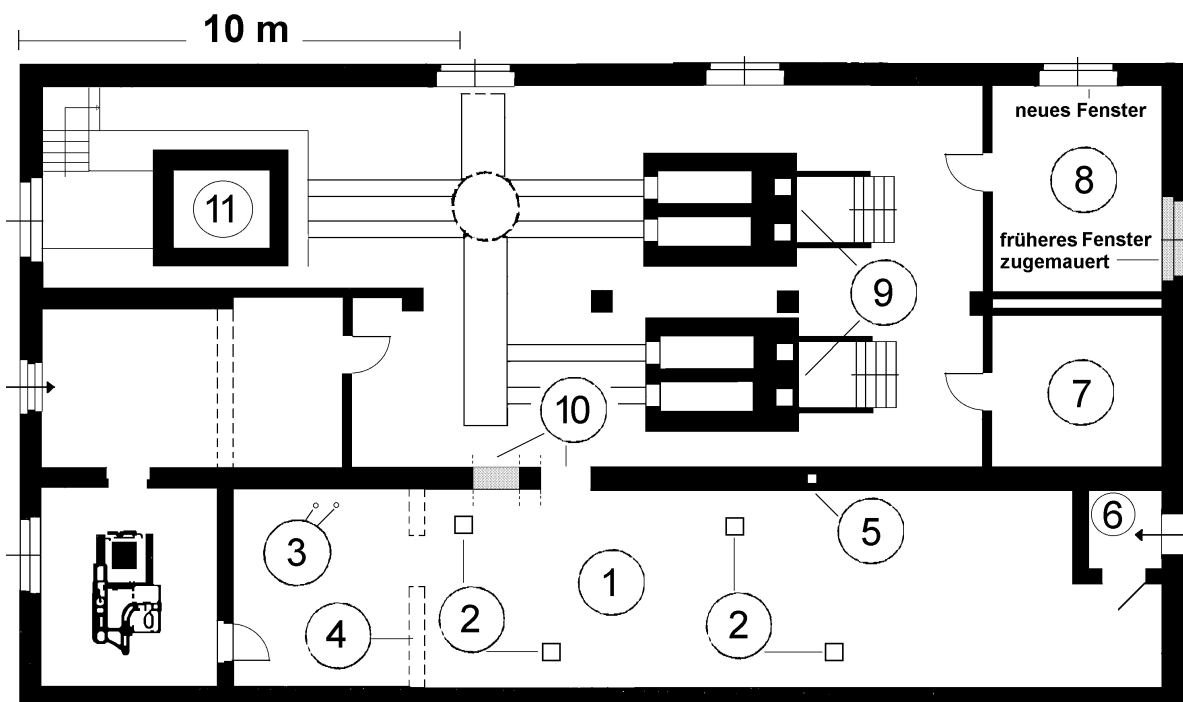
Wie man durch das Guckloch in der Eingangstüre in die „Gaskammer“ (Leichenhalle) sehen konnte, ob alle Opfer schon tot waren - das weiß ich nicht !

(B) LUFTSCHUTZBUNKER FÜR 44 REVIER MIT EINEM OPERATIONSRAUM

Plan datiert mit 21. September 1944



(C) BAULICHE VERÄNDERUNGEN NACH 1945



*

Was ist nun „Historische Tatsache“ ? - Ich weiß es nicht !

In dem im TV-Sender 3SAT am 25.01.2001 ausgestrahlten Dokumentarfilm mit dem Titel „Ich bin ein Wunder“ - Jenny Spitzer hat Auschwitz überlebt - sowie in der anschließenden Dokumentation „Auschwitz - Fünf Tage im November“ (1995), wurde nachstehende Bilder gezeigt.

Der heute als Eingang benutzte „direkte“ Zugang in die behauptete „Gaskammer“ wurde tatsächlich aber erst im Zuge des Umbaus der ehemaligen Leichenhalle in ein SS-Revier (Lazarett) geschaffen. (Siehe Plan B).

Zur Zeit der behaupteten „Vergasungen“ gab es diesen noch nicht, sodaß es nur einen Eingang in das Krematorium und zur Leichenhalle gab. (Siehe Plan A).



Die Besucher werden heute durch den „damals“ noch gar nicht vorhandenen Zugang „direkt“ in die (schwach beleuchtete) „Gaskammer“ geführt. Von dort durch den „veränderten“ Mauerdurchbruch (s. Plan C) in den Kremationsraum zu den nach den Plänen der Fa. Topf (Plan A) aus „Resten der Krematorien aus Birkenau“ (?) rekonstruierten Kremationsöfen.

Der seinerzeit „einzige Zugang“ zur Kremationsanlage ist der heutige Ausgang.



In der „Gaskammer“ ist die noch erhaltene **Holztüre** (zum ehem. Operations- bzw. Aufbahrungsraum, siehe Plan A, B und C) bemerkenswert. Ob diese „gasdicht“ ist - möge jeder selbst beurteilen.

Laut dem Filmkommentar wurden die „Zyklon B - Einwurfluken“ (siehe vor) angeblich „**kurz nach dem Krieg**“ von der **Roten Armee** rekonstruiert.

Wie die Aufnahmen von „1963“ - erst **18 Jahre nach** der Befreiung - und jene von „1972“ (**25 Jahre nach Kriegsende**) (siehe vor) , mit „**kurz nach dem Krieg**“ zu erklären sind, - das bleibt dem Leser vorbehalten.

*

Frage : Ist die aufgezeigte Fälschung der „Einwurflöcher in der Gaskammer des Krema Auschwitz 1“ eine „**Holocaust-Leugnung**“ ?

oder sind die „Zeugen“ die durch ihre im Detail beschriebene Aussagen der Verwendung der Löcher zum Einwurf des Zyklon B, „**Holocaust-Lügner**“ und sind die „**Verbreiter**“ solcher Aussagen „**Volksverhetzer**“ oder „Verleumder“ ?

oder gelten die „Zeugenaussagen“ über die oben beschriebenen Gaskammern noch immer als „**offenkundige historische notorische Tatsache**“, gegen die ein

Gegenbeweis bei heutigen Prozessen (gegen sogenannte „Revisionisten“) nicht zulässig ist ?

Was ist nun von den Behauptungen von „Augenzeugen“ oder „Geständnissen“ von gefangenen SS-Angehörigen, (wie z.B. Höß) halten, wenn sich allein durch Augenschein sogar noch heute - auch von Laien noch überprüfbar - diese als Holocaust-Lüge entlarven lassen ? - Was ist dann noch glaubhaft von den anderen „**nicht nachweisbaren**“ Behauptungen der etablierten Holocaustgeschichte ?

Ich weiß es nicht !

*

Im Folgenden soll untersucht werden, ob nach heutigem Kenntnisstand die damals vorgebrachten Behauptungen sowie die Zeugenaussagen ausreichen, diese heute als „**offenkundig erwiesene historische Tatsachen**“ zu werten.

Auch ob die heutige Judikatur sich darauf in Prozessen beziehen kann - und berechtigt ist, jede neue Vorlage von „sachlichen, überprüfbaren Beweisen“, (selbst wenn diese von anerkannten Wissenschaftlern einwandfrei und aufgrund physikalischer Fakten nicht widerlegbar erstellt wurden), **unter diesem Vorwand** abzulehnen.

*

Die Zahl der Opfer

Die heutige Gedenktafel mit den „berichtigten“ Opferzahlen in Auschwitz läßt die Frage offen, warum erst rund **ein halbes Jahrhundert** nach der vom IMT in Nürnberg „aufgrund von Zeugenaussagen“ (ungeprüft !) festgelegten und als „historische Tatsache“ zur Kenntnis genommenen Zahl von **6 Millionen** Opfer, (**4 Millionen davon allein in Auschwitz**), auf **eine und eine halbe Million** berichtigt wurde.



Interessant erscheint auch der Wortlaut „MAINLY JEWS“ (hauptsächlich Juden), den der JWC nach langen Verhandlungen mit nichtjüdischen Organisationen durchgesetzt hat - gegenüber den bis dahin behaupteten **4 Millionen „jüdischen“** Mordopfern in Auschwitz. Ob diese Berichtigung aufgrund der Forschungen und Hinterfragungen „nicht opportuner Historiker“ vorgenommen wurde - mag jeder selbst beurteilen.

*

Beweise zu den Opferzahlen

Zu den umstrittensten Kapiteln des „Holocaust“, zählt die tatsächliche Zahl der jüdischen Opfer. So wurde diese Zahl - nicht nur von den sogenannten „Revisionisten“ im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nach unten korrigiert, sondern auch von anerkannten jüdischen Historikern. Darum scheint es notwendig, **den Ursprung** der (teilweise noch immer, sogar von Staatsoberhäuptern wie Klestil, Herzog, Weizäcker, Rau, usw. genannten) publizierten Zahl **von sechs Millionen von den Deutschen ermordeter Juden**, zu finden, die auch die Grundlage für Wiedergutmachungsforderungen bildet.

*

Dazu vorerst eine nicht bestreit- bzw. interpretierbare Quelle zur Entstehung :

(IMT Nürnberg : Beweisführung des Hilfsanklägers der USA, Walsh)

(Betrifft : Nachweis der jüdischen Opferzahlen)

Sitzung 14.Dezember 1945

MAJOR WALSH:

Hoher Gerichtshof ! Diese Darstellung wäre ohne Erwähnung der Konzentrationslager unvollständig, soweit sie mit den Hunderttausenden, ja Millionen von Juden zusammenhängen, die durch Massenerschießungen, Gas, Gift, Aushungern und auf andere Weise starben. Das Thema der Konzentrationslager und aller ihrer Schrecken wurde vor dem Gerichtshof nicht allein **in dem Film**, sondern auch gestern in der vorzüglichen Darstellung von Herrn Dodd behandelt; wir wollen heute von Konzentrationslagern nur sprechen, soweit sie bei der Vernichtung des **jüdischen** Volkes eine Rolle spielten. So wurden z. B. **im Juli 1944 im Lager Auschwitz täglich 12.000 Juden getötet**. Dies ergibt sich aus Dokument L-161, US-292. Dokument L-161 ist ein **offizieller polnischer Bericht über das Konzentrationslager Auschwitz**. Es ist vom 31. Mai 1945 datiert; ich habe einen kurzen Auszug aus diesem Bericht entnommen, der auf dem Original angezeichnet ist.

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie haben sich geirrt. Es ist nicht ein **polnischer**, sondern ein **britischer Bericht**.

MAJOR WALSH: Soviel ich weiß, Herr Vorsitzender, wurde er **ursprünglich von der Polnischen Regierung** zusammengestellt und **vielleicht von London herausgegeben**.

VORSITZENDER: Ich verstehe, sehr gut.

MAJOR WALSH: Ich zitiere:

„Im Juli 1944 wurden täglich 12.000 ungarische Juden liquidiert; da das Krematorium solche Massen nicht bewältigen konnte, wurden viele Leichen in große Gräben geworfen und mit ungelöschtem Kalk bedeckt.“

Ich lege nun Dokument 3311-PS, US-293, als Beweismaterial vor. **Dies ist ein Bericht der Kommission der Polnischen Regierung für die Untersuchung deutscher Verbrechen in Polen.** Dieses **Dokument** beschreibt das **Konzentrationslager in Treblinka**; von Seite 1, Abschnitt 3 bis 4, lese ich folgendes:

„Im März 1942 begannen die Deutschen ein anderes Lager, **„Treblinka B“** in der Nachbarschaft von ‚Treblinka A‘, zu errichten; es sollte ein **Marterplatz für Juden** werden.

Die Errichtung **dieses Lagers** stand in engem Zusammenhang mit den deutschen Plänen, die jüdische Bevölkerung in Polen völlig auszurotten; dies wiederum machte die Errichtung einer Maschinerie notwendig, durch welche polnische Juden in großen Mengen getötet werden konnten.

Gegen Ende April 1942 waren die ersten drei Kammern fertiggestellt, **in denen die allgemeinen Massenmorde durch Dampf vollzogen werden sollten.** Etwas später wurde das wirkliche Toten-Haus fertiggestellt, welches **10** Todeskammern enthält. Es wurde **im Frühherbst 1942 für Massenmorde eröffnet.**“

Auf Seite 3 dieses Berichts, beginnend mit dem zweiten Abschnitt, **beschreibt die polnische Kommission in anschaulicher Weise das Vernichtungsverfahren innerhalb des Lagers:**

„Die Durchschnittszahl der Juden, die im Sommer 1942 im Lager behandelt wurden, betrug ungefähr **2 Eisenbahnzüge täglich.** Es gab jedoch Tage von viel größerer Leistungsfähigkeit. **Vom Herbst 1942 ab ging diese Zahl herunter.**

(Anm. d.V.: Das Vorstehende bezieht sich also auf **„Treblinka B“**)

... Alle Opfer mußten ihre Kleidungsstücke und Schuhe, die später gesammelt wurden, ausziehen. Dann wurden alle Opfer, zuerst die Frauen und Kinder, in die Totenkammern getrieben. Diejenigen, die zu langsam oder zu schwach waren, um sich schnell zu bewegen, wurden mit Gewehrkolben, durch Peitschen und durch Schläge, häufig von Sauer selbst, angetrieben. Viele glitten aus und fielen; die nächsten Opfer drückten nach vorn und fielen über sie. Kleine Kinder wurden einfach hineingeworfen.

Nachdem die Kammern bis zu ihrer Fassungskraft vollgestopft waren, wurden sie hermetisch geschlossen und Dampf eingelassen. In wenigen Minuten war alles vorüber. Die jüdischen Knechte mußten die Körper von der Plattform entfernen und in Massengräbern vergraben.

(Anm. d.V.: Die Vernichtung durch „Dampf“ wurde, obwohl durch die polnische Kommission „bewiesen“, später im Urteil nicht mehr erwähnt.)

... Als neue Transporte ankamen, wuchs der Friedhof nach und nach und dehnte sich in östlicher Richtung aus. Nach eingegangenen Berichten **kann angenommen werden, daß mehrere hunderttausend Juden in Treblinka vernichtet wurden.**“

Ich lege nunmehr ein als L-22, US-294, gekennzeichnetes Dokument **zum Beweis** vor. Es ist ein **amtlicher Bericht der Regierung der Vereinigten Staaten**, der von der Kanzlei des Präsidenten der Vereinigten Staaten, Abteilung Kriegsflüchtlinge, **über die deutschen Lager in Auschwitz und Birkenau im Jahre 1944 herausgegeben wurde.**

Auf Seite 33 dieses Berichts ist **die Zahl der Juden, die in dem Zeitraum von zwei Jahren, von April 1942 bis April 1944, in Birkenau vergast wurden,** angegeben. Es wurde mir versichert, daß die Zahl, die in diesem Bericht abgedruckt ist, kein Druckfehler sei. **Die Zahl, die dort erscheint, ist 1,765.000.**

Ich möchte mich nun der deutschen Buchführung und Statistik zuwenden, um die Vernichtung der Juden in Polen zu beleuchten. Ich wende mich wieder dem **Tagebuch** von Hans **Frank** zu, das bereits als Dokument 2233-PS, US-281, vorliegt. Ich lese kurz vom Beginn des vierten Abschnitts auf Seite 1: „Die Juden sind auch für uns außergewöhnlich schädliche Fresser. Wir haben im Generalgouvernement **schätzungsweise 2,500.000.**“

VORSITZENDER: Major Walsh, Sie haben das bereits selbst vorgelesen.

MAJOR WALSH: Ja, das stimmt. Ich möchte hierauf nochmals zurückgreifen, um andere Zahlen damit zu vergleichen.

VORSITZENDER: Gut.

MAJOR WALSH: **vielleicht mit den jüdischen Versippten und dem, was alles daran hängt, jetzt 3,500.000 Juden.**“

Hoher Gerichtshof! **Diese Zahl** wurde am **16. Dezember 1941** genannt. ich wende mich nun dem **25. Januar 1944** zu, also drei Jahre und einen Monat später, und beziehe mich auf einen anderen Auszug aus dem **Tagebuch** Franks, Dokument 2233-PS, ungebundener Band US-295. Dieser Band umfaßt den Zeitabschnitt vom 1. Januar 1944 bis zum **28. Februar 1944**; auf Seite 5 des Originals heißt es: **„Juden haben wir im Generalgouvernement zur Zeit vielleicht noch 100.000.“**

In dieser Zeitspanne von drei Jahren wurden also nach dem **Bericht** des damaligen Generalgouverneurs für das besetzte Polen **zwischen 2,400.000 und 3,400.000 Juden vernichtet.**

Die Anklagebehörde **könnte** dem Gerichtshof **Unmengen von Beweismaterial über die Gesamtzahl der Juden, die durch die Hand der Nazis starben, vorlegen; doch glaube ich, daß zusätzliches Beweismaterial** an der Schuld dieser Angeklagten nichts ändern würde.

Ich möchte jedoch ein Dokument vorlegen, eine Erklärung über den Tod von 4,000.000 Juden in Lagern und den Tod von 2,000.000 Juden durch die Hand der Staatspolizei im Osten, also eine Gesamtzahl von 6,000.000 Juden, Dokument 2738-PS; US-296.

Diese Erklärung geht auf **Adolf Eichmann**, den Chef der Judenabteilung in der Gestapo, zurück, und von ihm rühren auch die zitierten Zahlen her. Die Erklärung selbst ist von **Dr. Wilhelm Höttl**, dem stellvertretenden Gruppenleiter des Auslandsamts des SD, des Amtes VI des RSHA, abgegeben. Dr. Wilhelm Höttl machte die folgende Aussage **in Form einer eidesstattlichen Erklärung**, und ich zitiere von Seite 2:

„In den verschiedenen Vernichtungslagern seien etwa vier Millionen Juden getötet worden, während weitere zwei Millionen auf andere Weise den Tod fanden, wobei der Großteil davon durch die Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei während des Feldzuges gegen Rußland durch Erschießen getötet wurde.“

(Anm.d.V.: Vgl. den Beweiswert der eidesstattlichen Aussage des Rudolf Höß)

Darf ich zum Schluß betonen, daß die erbeuteten Dokumente, die als Beweismaterial vorliegen, **fast ausnahmslos von den amtlichen Quellen der Nazi-Partei stammen.**

VORSITZENDER: Sie haben nur diese eine Erklärung vorgelesen; **woher aber erhielt die Person, die diese eidesstattliche Erklärung abgab, ihre Information?**

MAJOR WALSH: Ich will das gerne nachtragen. Ich habe erklärt, daß **Eichmann die Nachrichtenquelle für Dr. Wilhelm Höttl, einen seiner Mitarbeiter, war. ...**

(Anm.d.V.: Hier erscheint erstmals die vom Gerichtshof aufgrund des Statuts als **„Tatsache“** gewürdigte **Zahl von 6 Millionen ermordeter Juden**, auf. In Erinnerung gerufen : Artikel 21:

Der Gerichtshof soll nicht Beweis für allgemein bekannte Tatsachen fordern, sondern soll sie von Amts wegen zur Kenntnis nehmen; ...

Besonders im Hinblick auf die Darstellung der Anklagevertretung der UdSSR, erscheint ein Vergleich bezüglich der Nationalität, und der Unterscheidung zwischen der **nichtjüdischen** und **jüdischen** Bevölkerung der Opfer interessant.)

*

Dienstag, 19. Februar 1946
Vormittagssitzung

OBERJUSTIZRAT SMIRNOW:

Ich gehe zur Vorlage von Beweismaterial über, das das Ausmaß der begangenen Verbrechen bezeugt. - **Allein in zwei Todeslagern haben die Verbrecher 5,5 Millionen Menschen umgebracht.**

Als Bestätigung bringe ich Ihnen die Untersuchungsergebnisse **der Außerordentlichen Kommission über Auschwitz**. Ich beschränke mich auf ein kurzes Zitat: **genaue Ziffern gehen diesem Zitat voraus**. Diese Stelle finden die Herren Richter Seite 356 des Dokumentenbuches, zweite Spalte des Textes, Absatz 4. Ich beginne das Zitat:

„Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kapazität der Krematorien teilweise nicht erschöpft wurde, hat die technische Sachverständigenkommission festgestellt, daß während der Dauer des Bestehens des Auschwitzer Lagers die deutschen Henker nicht weniger als 4 Millionen Bürger aus USSR, Polen, Frankreich, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Holland, Belgien und anderen Ländern vernichtet haben.“

Ich zitiere den entsprechenden Teil des **Berichts der Polnisch-Sowjetischen Außerordentlichen Kommission über Maidanek**. Die Herren Richter finden diese Stelle auf Seite 66, Rückseite, des Dokumentenbuches, zweite Spalte des Textes, Absatz 6. Ich beginne das Zitat:.

„Die Polnisch-Sowjetische Außerordentliche Kommission hat festgestellt, daß die hitlerischen Henker während des vierjährigen Bestehens des Vernichtungslagers Maidanek auf direkten Befehl ihrer verbrecherischen Regierung durch Massenerschießungen und Massentötungen in Gaskammern, ungefähr 1,5 Millionen Menschen vernichtet haben.

Und zwar handelt es sich um sowjetische Kriegsgefangene, **Kriegsgefangene der früheren polnischen Armee und Personen verschiedener Nationalitäten:**

Polen, Franzosen, Italiener, Belgier, Holländer, Tschechen, Serben, Griechen, Kroaten **und eine große Anzahl von Juden.**“

*

(Anm. d.V.: Durch die, auch von der russischen, bzw. polnischen Kommission getroffenen „Feststellung“ der Größenordnung der KZ-Opfer (5,5 Mio) erschien der „Beweis“ der US-Anklage erhärtet.

Allerdings mit einem wesentlichen Unterschied : Während die **USA-Anklage** die Opfer **ausschließlich auf 6 Millionen Juden bezieht**, (was der Gerichtshof als „**amtlich zur Kenntnis**“ genommen hat), spricht die UdSSR-Anklage von **Kriegsgefangenen und Personen verschiedener Nationalität ... und einer großen Anzahl Juden.**

Auch dieses wurde „**amtlich zur Kenntnis**“ genommen und gilt daher als „**offenkundig erwiesen**“.

Eine **Frage** : Sind hier Zweifel an der „**heutigen Rechtsprechung**“ bezüglich „**offenkundig erwiesener (also bewiesener) Tatsachen**“ angebracht ?

*

Es ist nicht Zweck dieser Untersuchung die diversen auf Schätzungen beruhenden Zahlenangaben der „Experten“, welche sich letztlich alle auf die beim IMT als **Tatsache** zur Kenntnis genommenen Zahlen beziehen, gegenüber zu stellen.

Wer auch Interesse für die Argumente „nicht politik-konformer Historiker“ hat, dem wäre das umfassende Buch „Auschwitz Tätergeständnisse und Augenzeugen des Holocaust“ von Jürgen Graf , 1994, Neue Visionen, Schweiz, zu empfehlen.

Hier sollen Zahlen aus „anerkannten“ Quellen neuerer Zeit verwendet werden.

Aus „Die Zahl der Opfer von Auschwitz“, Franciszek Piper, 1993 (Auszug der wesentlichsten Daten)

(S.9)

Die ersten staatlichen Untersuchungskommissionen sind 1945 von den russischen und den polnischen Behörden eingesetzt worden und haben ihre Ermittlungen mit der Feststellung abgeschlossen, daß in Auschwitz etwa **vier Millionen Menschen** umgekommen sind. Beide Kommissionen haben ihren Feststellungen vor allem die Aussagen ehemaliger Häftlinge zur Dauer des Betriebs der Massenvernichtungsanlagen - der Gaskammern und der

Krematorien - und ihrer "Kapazität" pro Tag zu Grunde gelegt. **Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg** hat die Frage nicht im Einzelnen untersucht und sich lediglich darauf beschränkt, in der Anklageschrift die Feststellungen der sowjetischen Kommission sowie die Aussagen des früheren Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz Rudolf Höß anzuführen, der in Nürnberg als Zeuge vernommen wurde. **Höß** hat damals ausgesagt, in Auschwitz seien **mindestens 2,5 Millionen** Menschen getötet worden und weitere **0,5 Millionen** Menschen seien an Erschöpfung und Krankheiten gestorben. Die Aussagen von **Höß, der unbestritten frei aussagen konnte**, haben **zweifelsohne die Feststellungen sowohl der sowjetischen, wie der polnischen Kommission bestätigt und glaubwürdig gemacht.**

*

In der Literatur ist die Zahl von **vier Millionen Opfern von Auschwitz** durch **Jan Sehn 1** verbreitet worden, **der 1945 und 1946 die polnischen Kommission zur Untersuchung der Verbrechen in Auschwitz geleitet hat.**

Diese Zahl ist in vielen Veröffentlichungen in **Polen** (Staatliches Auschwitz-Museum, **Hauptkommission zur Untersuchung der Naziverbrechen in Polen**), in der **Tschecho-Slowakei** und in der **DDR** genannt worden.

*

Einer der ersten Forscher, der diese hohe Schätzzahl der Opfer von Auschwitz in Frage stellte, war der englische Historiker **Gerald Reitlinger**. In seiner 1953 erschienenen umfassenden Studie über die Vernichtung der Juden während des zweiten Weltkriegs schrieb er, daß in Auschwitz **"erheblich weniger als eine Million Menschen" gestorben sind**, davon etwa 550.000 bis 600.000 **unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Lager ermordete Juden** sowie eine unbekannte Zahl der etwa 300.000 **registrierten** Häftlinge, **die am Tag der Befreiung nicht mehr da waren, in ihrer Mehrzahl Juden.**

Der amerikanische Historiker jüdischer Herkunft **Raul Hilberg** hat in seinem 1961 in London erschienenen bekannten Buch über die Vernichtung der Juden die Zahl von **einer Million jüdischer Opfer von Auschwitz** genannt (andere sind nicht berücksichtigt)

*

Die 1974 in Jerusalem veröffentlichte **Encyclopaedia Judaica** nennt für die jüdischen Opfer von Auschwitz (und zwar allein für diese) eine Zahl im Bereich von **einer bis zweieinhalb Millionen.**

*

In dem 1982 in London veröffentlichten Buch "Atlas of the Holocaust" hat der Kenner des Themas des nazistischen Genozids **Martin Gilbert** geschätzt, in **Auschwitz-Birkenau** seien von **1942 bis 1944 allein mehr als zwei Millionen Juden vergast worden.** " Wenn man die von Gilbert auf den 316 Karten des

Atlas vermerkten Zahlenangaben zu den Deportationen von Juden zu den einzelnen Vernichtungsorten zusammenzählt, beträgt die Zahl der nach Auschwitz Deportierten jedoch 1,1 Millionen."

*

Eugen Kogon, einer der ersten **Historiker** des Systems der Nazi-Konzentrationslager, hat 1974 in einer Neuauflage seines Buches "Der SS-Staat" geschrieben, in **Auschwitz seien mindestens 3,5 Millionen und wahrscheinlich 4,5 Millionen** Menschen ums Leben gekommen."

*

Der Umstand, daß die Literatur beträchtlichen Differenzen dieser Größenordnung aufwies und **daß wissenschaftliche Arbeiten** zu dem Thema fehlten, stellte die Möglichkeit einer wissenschaftlichen, d.h. **überprüfbaren** Feststellung dieser Zahl in Frage. Und dies schuf einen Vorwand, den Massencharakter der in Auschwitz verübten Verbrechen zu bestreiten, was von Neonazis skrupulös ausgenutzt wurde.

*

Fußnote :

Interview mit Robert F a u r i s s o n, der dort behauptet, in Auschwitz seien ungefähr 50.000 Menschen gestorben ("Storia Illustrata" **1979**, Nr. 261) und **sich auf** die neonazistische "National-Zeitung" (**1984**, Nr. 45) **beruft**. Diese habe zu einem Vergleich unterschiedlicher Angaben zur Zahl der Opfer von Auschwitz geschrieben, jüdische Historiker widerlegten die sowjetische Propaganda und behauptete unter Berufung auf den Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen (BRD), der Suchdienst verfüge über Angaben über **53.633 bestätigte Sterbefälle im Konzentrationslager Auschwitz**. Dies ist ein typisches Beispiel für die Manipulation mit **Tatsachen** durch ihre selektive Darstellung.

*

Anm: Dieser Auszug soll nur den Umgang mit nicht „beweisbaren“ Zahlen zur Dokumentierung von Behauptungen aufzeigen, die ausgehend von dem beim IMT „als **Tatsache** (ungeprüft) amtlich“ zur Kenntnis genommen wurden.

*

Wesentlich erscheint vorerst die möglichst genaue und **nachweisbare** Zahl der überhaupt in Auschwitz **angekommenen** Häftlinge festzustellen. Dazu sollen die nachstehenden Tabellen verwendet werden.

Aus „**Zahl der Opfer von Auschwitz**“

Franciszek Piper, Verlag Staatliches Museum in Oswiecim, 1993

(Quelle : Zahlen aus den Tabellen ab S. 174 ff, Anm.und Hervorh. d.d.V.)

(Anm.: Die Zahlen basieren teils auf die Ankunft- bzw. auf die Abfahrt der Transporte)

Tabelle Erster Transp.	Letzter Transp.	Detailliert	geschätzt	Nachgewiesen
------------------------	-----------------	-------------	-----------	--------------

15	Die Transporte mit Juden aus Polen (in den Vorkriegsgrenzen) nach Auschwitz					
	05.05.1942	02.09.1944	225.464	+ (55.000 - 65.000)	<u>Ankunft</u>	225.464
16	Die Transporte der Juden aus Frankreich nach Auschwitz					
	27.03.1942	30.04.1944	69.114		Abfahrt	69.114
17	Die Transporte der holländischen Juden nach Auschwitz					
	15.07.1942	03.09.1944	60.085		Abfahrt	60.085
18	Die Transporte der griechischen Juden nach Auschwitz					
	20.03.1943	16.08.1944	54.533		<u>Ankunft</u>	54.533
19	Die Transporte der Juden aus Böhmen u. Mähren (Theresienstadt) nach Auschwitz					
	26.10.1942	28.10.1944	46.099		Abfahrt	46.099
20	Die Transporte der Juden aus Berlin nach Auschwitz					
	11.07.1942	05.01.1945	17.710		Abfahrt	17.710
21	Die Transporte der Juden aus Deutschland (ohne Berlin) nach Auschwitz					
	15.02.1942	12.08.1944	5.151		<u>Ankunft</u>	5.151
22	Die von der Gestapo Wien direkt nach Auschwitz geleiteten Transporte					
	03.03.1943	01.09.1944	203		<u>Ankunft</u>	203
23	Die Transporte der slowakischen Juden nach Auschwitz					
	26.03.1942	20.10.1942	26.661		Abfahrt	26.661
24	Die Transporte der jugoslawischen Juden nach Auschwitz					
	18.08.1942	13.05.1943	682	(+ 10.000 geschätzt)	<u>Ankunft</u>	682
25	Die Transporte der Juden aus Belgien nach Auschwitz					
	04.08.1942	31.07.1944	24.906		<u>Ankunft</u>	24.906
26	Die Transporte der italienischen Juden nach Auschwitz					
	18.10.1943	24.10.1944	7.422		<u>Ankunft</u>	7.422
27	Die Transporte der norwegischen Juden nach Auschwitz					
	01.12.1942	02.03.1943	690		<u>Ankunft</u>	690

Anm.: Summe **ohne** Transporte **der Juden aus Ungarn** nach Auschwitz 538.720
davon als angekommen registrierte Transporte **319.051**

14 Die Transporte **der Juden aus Ungarn** nach Auschwitz

Transp. am	(aus Tab.)	Einzeln
29.04.1944	1.800	1.800
17.05.1944	23.563	21.563

18.05.1944	51.000	29.437
19.05.1944	62.644	11.644
23.05.1944	110.556	47.912
24.05.1944	117.082	6.526
25.05.1944	138.870	21.788
28.05.1944	204.312	65.442
31.05.1944	217.236	12.924
01.06.1944	236.414	19.178
02.06.1944	247.856	11.442
03.06.1944	253.389	5.533
08.06.1944	289.357	35.968
14.06.1944	324.005	34.648
15.06.1944	326.009	2.004
16.06.1944	340.142	14.133
26.06.1944	351.850	11.708
30.06.1944	381.661	29.811
07.07.1944	422.911	41.250
09.07.1944	437.402	14.491
13.08.1944	437.533	131
18.10.1944	437.685	152
<u>Summe</u>	<u>Juden aus Ungarn</u>	<u>437.685</u>

*

(Anm.: Die Zahlen in der vorstehenden Tabelle sind jeweils nur in fortlaufender Gesamtzahl angegeben. Die Zahlen der **einzelnen im Detail angegebenen Transporte** sind daraus errechnet. Zu beachten ist, daß es sich um **Abfahrts-**Transportzahlen handelt, deren **Ankunft in Auschwitz** - entgegen anderer Transporte - **in dieser Höhe nicht** bestätigt ist. Dennoch wird die Ankunft im KL Auschwitz von den (etablierten) Historikern als „historisch erwiesene Tatsache“ aufgrund von „Zeugenaussagen“ dargestellt.)

*

Wie solche zu bewerten sind, - auch wenn sie amtlich als „**bekannte Tatsache**“ zur Kenntnis genommen wurden, soll an folgendem Beispiel erkennbar werden.

(IMT, Band VI, Zeugenaussage Vaillant-Couturier)
Montag, den 28. Januar 1946.

... Es gab während **des Frühjahrs 1944** auch einen Block für Zwillinge. Das war zur Zeit, als ungeheure **Transporte von ungarischen Juden ankamen, ungefähr 700.000.** ...

*

(Anm.: Hiezu die Frage des Verteidigers Dr. Marx)

DR. MARX: Wie können Sie erklären, daß Sie so genaue statistische Kenntnisse besitzen? Sie sprechen zum Beispiel davon, **daß 700.000 Juden aus Ungarn** gekommen seien?

VAILLANT-COUTURIER: Ich habe Ihnen gesagt, daß ich in den Büros gearbeitet habe und in Bezug auf Auschwitz, **daß ich die Freundin der Sekretärin, das heißt der Oberaufseherin war**, deren Namen und Adresse ich dem Gerichtshof angegeben habe.

DR. MARX: Es wird nämlich auch behauptet, **daß nur 350.000 Juden aus Ungarn gekommen seien**, nach Angabe des Abteilungsleiters bei der Gestapo, Eichmann.

VAILLANT-COUTURIER: Ich möchte mit der Gestapo nicht diskutieren. Ich habe guten Grund anzunehmen, daß ihre Erklärungen nicht immer genau sind. ...)

*

M. DUBOST: Waren Sie **Augenzeugin** der Auswahl beim Eintreffen der Transporte?

VAILLANT-GOUTURIER: **Ja**, denn als wir 1944 in dem Block der Näherinnen arbeiteten, lag unser Block, in dem wir wohnten, gegenüber der Ankunftsstelle der Züge. Man hatte das ganze Verfahren verbessert: Anstatt die Auswahl bei der Ankunftsstelle vorzunehmen, **brachte ein Abstellgeleise den Zug fast bis zur Gaskammer, der Zug hielt also etwa 100 Meter vor der Gaskammer**. Das war genau vor unserem Block, aber natürlich durch zwei Reihen Stacheldraht getrennt. Dann sahen wir, wie die Plomben von den Wagen entfernt und wie Frauen, Männer und Kinder **von Soldaten** aus den Wagen herausgeholt wurden. ...

... Um den Empfang angenehmer zu machen, spielte damals, das heißt **im Juni und Juli 1944**, ein aus Häftlingen gebildetes Orchester, alle hübsch und jung, Mädchen in weißen Blusen und dunkelblauen Röcken, während der bei der Ankunft der Züge getroffenen Auswahl lustige Weisen, wie „Die lustige Witwe“, die Barcarolle aus „Hoffmanns Erzählungen“ und so weiter. Man sagte ihnen, es sei ein Arbeitslager, und da sie nicht in das Lager hineinkamen, sahen sie nur die kleine grün umrahmte Plattform, wo das Orchester spielte. Sie konnten nicht wissen, was sie erwartete.

Diejenigen, die für die Gaskammern ausgesucht worden waren, das heißt die alten Leute, Kinder und Mütter, wurden in ein rotes Ziegelgebäude geführt.

M. DUBOST: Diese wurden also **nicht registriert**?

VAILLANT-COUTURIER: **Nein.**

M. DUBOST: Sie wurden **nicht tätowiert**?

VAILLANT-COUTURIER: **Nein, sie wurden nicht einmal gezählt.**

M. DUBOST: Wurden Sie selbst tätowiert?

VAILLANT-COUTURIER: Ja. ...

*

Weiters scheint es zumindest interessant, die **im Einzelnen errechneten** Tagestransport-Zahlen näher zu untersuchen. Als Beispiel : 2.000 Personen benötigen - selbst bei einer als maximal angenommenen Belegung von 100 Personen/Waggon - immerhin einen Zug mit 20 Waggon.

Für die z.B. **am 28.05.1944 allein** angegebene Deportiertenzahl würde somit rd. **33 Züge** zu je 20 Waggon, also einen Wagenbedarf von **660 Waggon** ergeben. Für die Transporte fünf Tage zuvor am **23.05.1944** ergäbe dies rd. **24 Züge** bzw. **480 Waggon**, usw..

All diese Transporte mußten, - sofern das in der Tabelle **angegebene** Transportziel Auschwitz zutrifft - auch dort angekommen und registriert worden sein. Glaubt man den „**Zeugenaussagen**“, wurden **gerade diese** Transporte „**nicht registriert**“, sondern „gleich ins Gas“ geschickt. Das heißt nach herkömmlicher Geschichtsauffassung : Sie wurden in gleichem Zeitraum **sofort ermordet und rückstandslos verbrannt**. Dieser bisher verbreiteten Behauptung widerspricht allerdings die nachstehende Darstellung aus :

„Auschwitz - Nationalsozialistisches Vernichtungslager“

Staatl. Museum Birkenau, 1997

Tadeusz Iwasko

(S. 86ff)

3. Aufnahme und Registrierung der Häftlinge

Eisenbahntransporte mit Häftlingen wurden an einer Rampe nahe den Unterkunftsblocks im Stammlager ausgeladen. 1942 wurde am Güterbahnhof Auschwitz eine weitere Ausladerampe für die jüdischen Massentransporte ("Judenrampe") in Betrieb genommen. Dort wurden sie selektiert. Ein Teil von ihnen wurde ins Lager gebracht und registriert. **Ab Mai 1944** gab es einen Gleisanschluß direkt ins KL Birkenau. Die Rampe befand sich zwischen den Lagerabschnitten BI und B II.

Lastwagen, mit denen Häftlinge ins KL Auschwitz gebracht wurden, hielten meistens am Lagertor, dort mußten die Häftlinge absteigen und wurden der SS übergeben. Transporte trafen zu unterschiedlichen Tageszeiten ein. Kamen sie nachts, dann verstärkten das Scheinwerferlicht, die Schreie und Flüche der SS-Männer, Schläge mit Gewehrkolben und das Bellen von Hunden, die auf die Gefangenen gehetzt wurden, den ersten furchterregenden Eindruck von diesem Konzentrationslager.

Die "Neuzugänge" wurden zu Duschräumen im Block 26 im Stammlager gebracht. In Birkenau wurden sie in gemauerte Gebäude, sogenannte "Saunas", auf den Lagerabschnitten Bla und Blb geführt. Häftlinge, die nachts angekommen waren, mußten in diesen Gebäuden oder einer anderen Baracke warten, bis am nächsten Morgen Aufnahme und Registrierung des Transports begannen.

Dann mußten die Neuankömmlinge Zivilkleidung, Wäsche, mitgeführte Wertgegenstände, Ausweise und alle sonstigen Sachen abgeben. Sie durften ein Taschentuch und die Männer zusätzlich den Hosengürtel behalten. Alle abgelieferten Sachen wurden in Papiersäcken zur "Effektenkammer" geschafft, wo sie für die Dauer der Haft der Eingewiesenen gelagert werden sollten. Die Lagerbehörde stellte keine Quittungen aus, auch nicht für eingezogene Wertgegenstände wie Goldschmuck, Uhren oder Geldbeträge.

Als nächstes entfernten Häftlingsfriseure sämtliche Körperhaare der Neueingelieferten. Die Prozedur war mehr als unangenehm, weil sie in großer Eile erfolgte und die benutzten Instrumente stumpf und scharf waren. Die ausrasierten Körperstellen wurden mit einem in Desinfektionslösung getauchten Lappen abgerieben.

Nackt und geschoren wurden sie in die Duschräume gejagt. Unter den Brausen konnten die Gefangenen erstmals ihren quälenden Durst löschen. Doch auch das nach den Strapazen des Transports von den meisten Häftlingen ersehnte Bad war von bössartigen Quälereien begleitet. Das Wasser wurde entweder zu heiß oder eiskalt eingestellt, wer zurückwich, wurde mit Schlägen wieder unter die Dusche gezwungen.

Das ständige Gehetztwerden, die Schläge und Flüche versetzten die Häftlinge in eine Art Schockzustand. Besonders zu leiden hatten Frauen und Mädchen, die sich vor SS-Männern ausziehen mußten und dabei ordinären Pöbeleien und Übergriffen ausgesetzt waren.

Nach dem Duschen wurde die **Lagerkleidung** ausgegeben. Schnell mußten die Häftlinge die ihnen im Laufen zugeworfene Lagerbekleidung überstreifen. In weniger als 30 Minuten war eine Gruppe entstanden, die in **zu großen** oder **zu kleinen**, meist schmutzigen und **verlausten** Häftlingsanzügen steckte; statt Schuhen Holzpanzern an den Füßen, in denen sie nur mühsam laufen konnte - besonders im Winter auf vereisten Wegen.

Während der Dauer ihrer Verwandlung in Häftlinge eines deutschen Konzentrationslagers - ging auf die "Neuzugänge", die die deutschen Befehle und Anweisungen meist nicht verstanden, ein Hagel von gemeinen Flüchen

nieder. Selbstverständlich fand das alles in ungeheizten Räumen und im Durchzug statt (im **KL Auschwitz 1** mußten sich die Häftlinge im Freien ausziehen und warten bis sie die Häftlingsbekleidung zugeteilt bekamen); sie wurden von SS-Männern und kriminellen Funktionshäftlingen geschlagen und getreten. Unter dem Schock der erlittenen Mißhandlungen, Schikanen und Demütigungen fiel es ihnen schwer, in den **kahlköpfigen** Gestalten - eingekleidet in grotesk wirkende Anzüge - Familienangehörige, Freunde oder Kollegen wiederzuerkennen.

Im Anschluß an das Bad und die Ausgabe der Häftlingskleidung begann die **Registrierung**. Anhand der Angaben der "Neuzugänge" füllten **Häftlingsschreiber** vom Aufnahmebüro der Abteilung II (Politische Abteilung) die Häftlingspersonalbögen aus. Außer den Angaben zur Person mußte der Neuankömmling auch die Adresse eines nahen Familienangehörigen mitteilen. Abgeschlossen wurde die Aufnahme-prozedur durch das Fotografieren beziehungsweise die Tätowierung der Häftlingsnummer.

Nach beendeter Registrierung wurden die Personalbögen der "Neuzugänge" von Häftlingen des Aufnahmebüros in der Reihenfolge der für diesen Transport ausgegebenen Nummern sortiert. Die nach Nummern zusammengestellten Personalbögen bildeten die Vorlage für die Aufstellung der sogenannten Zugangsliste, in der folgende Daten enthalten waren:

Lagernummer, Haftart, Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, sowie der Beruf. Sie wurde in mehreren Durchschlägen den Abteilungen I bis V zugeschickt. Dort dienten sie als Quelle für Informationen über die Häftlinge. Nach dieser Zugangsliste wurden Hilfskarteien der Häftlinge angelegt, auf deren Grundlage die Evidenz der Häftlinge geführt sowie die Tagesrapporte und auch längere Zeiträume umfassende Berichte angefertigt wurden.

*

Frage : Was ist nun „Historische Tatsache“ ? - Was ist, aus welchen Gründen auch immer - unwahr ? Warum sollen durch von bestimmten Interessensgruppen forcierten Gesetzen jede Nachforschung zur Findung „unbestreitbarer Tatsachen“ unterdrückt werden ? - Möge sich jeder selbst seine Meinung bilden.

Zusammenstellung

Summe Transport-**Abfahrt ohne Juden Ungarn** (nach Auschwitz?)
538.720

Summe der bei **Aukunft in Auschwitz** registrierten Juden wie vor **319.051**

Summe Transporte-Abfahrt der Juden aus Ungarn (nach Auschwitz?)
437.685

*

Tabelle 29. Die Zahl der von 1940 bis 1945 nach Auschwitz Deportierten

1,300.000 (1,305.000) **insgesamt**

- **900.000** (905.000) **Nichtregistrierte**
- 400.000 **Registrierte**

1,100.000 (1,095.000) **Juden**

- **890.000 Nichtregistrierte**
- 200.000 (205.000) **Registrierte**

140.000-150.000 (147.000) **Polen**

- **10.000 Nichtregistrierte (a)**
- 130.000-140.000 (137.000) **Registrierte (b)**

23.000

Zigeuner

- **2.000 Nichtregistrierte**
- 21.000 **Registrierte**

15.000

Sowjetische Kriegsgefangene

- **3.000 Nichtregistrierte**
- 12.000 **Registrierte**

25.000

Andere (c) (Tschechen, Russen, Belorussen, Jugoslawen, Franzosen, Ukrainer, Deutsche, Österreicher und andere - **alle wurden registriert**)

Quelle : Feststellungen des Verfassers (Piper) auf der Grundlage der Literatur und archivalischer Quellen.

*

Bei den vorstehend angegebenen Zahlen über „**nichtregistrierte Häftlinge**“ handelt es sich - wie aus der detaillierten Beschreibung der Häftlingsaufnahme ersichtlich, um eine „**unbewiesene**“ Behauptung, bzw. Unterstellung. Besonders auffällig erscheint, daß von den als „**Nichtregistrierte**“ behaupteten **900.000** Häftlingen **890.000 Juden** waren.

Somit begründet sich die Behauptung lediglich auf „**unüberprüfbare Zeugenaussagen**“. Wieweit Aussagen z.B. jene des ehem. Lagerleiters Höß, oder die von „den staatlichen Kommissionen“ (nach Statut des IMT **ebenfalls nicht überprüfen**) „Feststellungen“ der Siegermächte als „**Beweis**“ bei einer korrekten Prozeßführung zu bewerten ist, bleibt dahingestellt.

Ebenso, wie weit überhaupt Aussagen von in Haft befindlichen Personen, die einen Prozeß als Angeklagte (mit evt. Haft oder Todesurteil) zu erwarten haben, als „**Beweis**“ anzuerkennen sind.

*

Zur Ergänzung der Glaubwürdigkeit der „Offenkundigen Tatsachen“, auf die sich die heutige „Polit-Gesetzgebung“ und damit die damit befaßten Richter, Staatsanwälte und vor allem die „Kläger“ beziehen, noch einige Fakten :

Beispiele für einige, aufgrund des Statuts Artikel 21 des IMT von diesem

„amtlich als Tatsache zur Kenntnis genommener Beweise“

Es lohnt sich, den gesamten Text der Aussagen von Zeugen, Behauptungen der Ankläger sowie die Prozeßführung durch die Richter zu lesen, die ich in dem Buch „Der Nürnberger Prozeß - Eine Spur zur Wahrheit ?“ im Verlag Secret News in Wien zusammengestellt habe, soweit diese zum Thema Holocaust in Beziehung stehen.

*

(IMT, Band VII, Betrifft : Zerrissene und zerschnittene Kinder, Gaswagen)
Sitzung 18. Februar 1946

OBERJUSTIZRAT SMIRNOW: (Ankläger der SU)

.... Ich verlese einen Absatz aus dem Dokument, das dem Gerichtshof bereits als USSR-9 vorgelegt worden ist, und zwar handelt es sich um den **Bericht der Außerordentlichen staatlichen Kommission** über die Verbrechen der deutsch-faschistischen Eindringlinge in der Stadt Kiew.

.... **Dokumentarisch wurde festgestellt, daß man bei Massenhinrichtungen Kinder bei lebendigem Leibe entzweiriß und sie dann ins Feuer warf.** Zum **Beweis hierfür** berufe ich mich auf die Aussage des Zeugen Hamaidas, eines Einwohners aus dem Dorf Lissenizk in der Gegend von Lemberg, der von den Deutschen im Janovskylager in Lemberg interniert war.

Hamaidas' Beschäftigung im Lager bestand darin, auf Befehl der deutschen Verbrecher die Leichen der Erschossenen zu verbrennen. Dabei mußte er Masenerschießungen friedlicher Bürger, Männer, Frauen und auch Kinder, mitansehen. Ich möchte zwei Zeilen zitieren ...

„Ich war Augenzeuge solcher Greuelthaten: ein Henker faßte die Kinder an den Beinen, riß sie bei lebendigem Leib entzwei und warf sie ins Feuer.“

(Anm.d.V. : Der Versuch ein „totes“ Ferkel entzwei zu reißen, würde die Unmöglichkeit und damit den Wert dieser „beeideten“ Aussage beweisen)

... Während die Eltern erschossen wurden, hielten die deutschfaschistischen Mörder es nicht für notwendig, für Kinder Munition zu verschwenden. Wenn sie die Kinder nicht lebend in die Gruben warfen, so töteten sie sie durch Schläge mit schweren Gegenständen oder durch Aufschlagen auf die Erde.

Zum **Beweis dafür** berufe ich mich auf ein Dokument, das dem Gerichtshof als USSB-6 (c) vorgelegt wurde, und zwar zusammen mit anderen Dokumenten der **gerichtsmedizinischen Kommission**, die im Janovskylager Exhumierungen vorgenommen hat. Aus dem Bericht möchte ich lediglich zwei Zeilen zitieren. Die Mitglieder des Gerichtshofs werden dieses Zitat in den abschließenden **Feststellungen des Gerichtsarztes** über das Janovskylager ... finden. Ich zitiere folgenden kleinen Auszug:

„An Kindern wollten die Henker keine Kugeln verschwenden. Sie ermordeten sie einfach, indem sie sie mit einem harten Gegenstand auf den Kopf schlugen. Kinder wurden oft mit rostigen Sägen entzweigeschnitten und anderen qualvollen Martern unterworfen.“ ...

... Die **frühere Gefangene** Waldraut Bakasch aus Düsseldorf in Deutschland sagte aus: „**Im Jahre 1943, als wir am Bau eines Zaunes um das Krematorium Nummer 5 arbeiteten, sah ich selbst, wie SS-Leute lebende Kinder ins Feuer warfen.**“.....

*

(IMT, Band VII, Spurenbeseitigung durch Ausgraben und Verbrennen)
Dienstag, 19. Februar 1946.

OBERJUSTIZRAT SMIRNOW:

.... und lege den **Beweis** für andere noch schlimmere Methoden der Massenerschießungen vor, die von den Hitler-Verbrechern vom Jahre 1943 bis Ende des Krieges angewandt wurden. Es handelt sich um **die Tarnung der Spuren der Verbrechen**, die die Hitler-Banditen von 1943 an durch verschiedene Methoden, **insbesondere durch Verbrennen der Leichen**, zu verwirklichen suchten.

Es ist **dokumentarisch festgelegt**, daß die Hitler-Leute ihre Opfer zwangen, **Holzstämme aufzustapeln, sich dann auf dieses Holz zu legen, um so erschossen zu werden**. Die nächste Gruppe, die dann erschossen wurde, brachte wieder Holz heran, **stapelte es auf die Leichen auf und legte sich auf die neue Holzschicht**, dann wurde auch diese Gruppe erschossen. ...

... Die Erschießungen wurden folgendermaßen durchgeführt:

„**Mit vorgehaltener Pistole zwangen die deutschen Polizeileute vom Sicherheitsdienst die Gefangenen, sich mit dem Gesicht nach unten auf die vorbereiteten Scheiterhaufen zu legen und erschossen sie dann mit Maschinenpistolen. Die Erschossenen wurden dann auf dem Scheiterhaufen verbrannt.**“

*

.... „Die gerichtsmedizinischen Sachverständigen fanden Schußwunden in der Kopf- und Nackengegend der Leichen. **Die Deutschen haben im Schuppen und auf Holzstapeln 6.500 Menschen erschossen und verbrannt.**“

VORSITZENDER: Oberst Smirnow, die Übersetzung, die ich durchs Mikrophon bekomme, spricht von **65 getöteten Leuten**, während es **laut der schriftlichen Übersetzung 6.500 sind**.

OBERJUSTIZRAT SMIRNOW: Die schriftliche Übersetzung ist richtig, Herr Vorsitzender. Als **Beweis** dafür kann das Originaldokument - Bericht der **Außerordentlichen staatlichen Kommission** verwendet werden. Es ist ein

grober Fehler der Dolmetscher. Sie haben die Zahl der Erschossenen **10.000-fach** verringert.

(Frage d.V.: ist es nunmehr eine „**amtliche zur Kenntnis genommene Tatsache**“ daß **6.500 : 10.000 die Zahl 65** ergibt ? Ist der „**mathematische Beweis**“ bereits strafwürdiger „**Revisionismus**“ ? - ich weiß es nicht !)

.... Ich zitiere vom vierten Absatz an, wo von der Ausrottung, von den **Tarnungen und der Beseitigung der Spuren** der Verbrechen durch die Hitler-Leute im Orte der Massenerschießungen die Rede ist. Ich zitiere:

„**Im Dezember 1943**“, so berichtet der Zeuge **Saydel**, Matfey Fedorowitsch, „**wurden wir gezwungen, die Leichen auszugraben und zu verbrennen.**“

Ich lasse den nächsten Satz aus und fahre fort:

„**Zu diesem Zweck legten wir auf jeden Scheiterhaufen ungefähr 3.000 Leichen, begossen sie mit Petroleum und legten an den vier Seiten Brandbomben, die wir dann ansteckten.**“

Die Verbrennung der Leichen dauerte vom Ende des Jahres **1943 bis Juni 1944**. In dieser Zeit wurden von **9 Gruben**, die zusammen **21.179 cbm** faßten, nicht weniger als **100.000 Leichen ausgegraben und auf Scheiterhaufen verbrannt**. In den letzten Tagen vor dem Rückzug hatten die Hitler-Leute keine Zeit mehr, die Leichen zu verbrennen....

(Frage d.V.: Die **auf cbm genau** angegebene Zahl, - noch dazu aufgeteilt auf 9 Gruben, - eines Aushubs **mit Leichen**, soll vermutlich die Echtheit der Aussage des Zeugen vortäuschen. Wurde die Kubatur **mit** oder **ohne** Leichen vom Zeugen durch eine so genaue **geodätische** Aufnahme ermittelt ? - War er Geodät ?)

... **In vielen Fällen des Massenmordes der friedlichen Bevölkerung der Sowjetunion griffen die deutschen Faschisten zu den heimtückischsten Methoden.**“

Als **Beweisstück** für diese Methoden greife ich auf Dokument USSR Nummer 1, das bereits vorgelegt wurde, zurück. Es ist der **Bericht der Außerordentlichen staatlichen Kommission** über das Stavropol-Gebiet. ...

... „Es wurde **festgestellt**, daß **deutsche Soldaten** in der Absicht, **Sowjetbürger zu vergiften**, vor dem Rückzug aus der Stadt Georgievsk auf Befehl des Chefarztes der deutschen Krankenhäuser, Baron von Heimann, am 9. und 10. Januar dieses Jahres (1943) **auf dem Stadtmarktplatz Alkohol und Sodawasser verkauft haben**, wobei es sich herausstellte, daß es sich um **Methylalkohol und Kohlensäure** handelte. Es erfolgte eine Massenvergiftung der Stadtbewohner.“...

(Frage d.V.: Propagandalüge oder „amtliche offenkundige Tatsache“?)

*

... Diese speziell gebauten Wagen wurden von der Sowjetbevölkerung als „Sondermaschinen“, „**Gaswagen**“ oder „Seelentöter“ (Duschegubki) auch „Todeswagen“ genannt. **Allein die Tatsache**, diese Maschinen zur **Massentötung von Menschen** gebraucht zu haben, ist eine der schwersten Anklagen gegen die Führer des deutschen Faschismus.

Diese besondere Einrichtung für die Massenermordung in einem hermetisch abgeschlossenen Wagen, wohin das Auspuffrohr des Motors mit Hilfe besonders beweglicher Rohre hineingeleitet war, wurde von den Faschisten zum ersten Male im Jahre 1942 in der Sowjetunion angewandt.

...

... **Jedoch mit absoluter Sicherheit wurde die Tatsache der Massentötungen im Gaswagen erst im Bericht der Außerordentlichen staatlichen Kommission über die Greuelthaten der deutsch-faschistischen Eindringlinge im Bezirk Stavropol festgestellt. ... Die Untersuchung dieser Greuelthaten der deutschen Faschisten im Bezirk Stavropol wurde unter der Leitung des jetzt verstorbenen, hervorragenden russischen Schriftstellers und Mitglieds der Außerordentlichen staatlichen Kommission, des Akademikers Alexei Nikolajewitsch Tolstoj durchgeführt.**

Das Dokument wurde sehr eingehend geprüft. Große gerichtsmedizinische Sachverständige wurden herangezogen, da der menschliche Geist, welcher den Verbrechen bestimmte logische Grenzen setzt, damals das Bestehen solcher Maschinen kaum fassen konnte.

Jedoch durch die Untersuchung und durch die Zeugenaussagen über die Gaswagen und über die damit von den deutschen Faschisten ausgeführten Massentötungen der friedlichen Bevölkerung sind diese Tatsachen lückenlos bestätigt worden.

Der **Bericht der Außerordentlichen staatlichen Kommission** über das Gebiet Stavropol **gibt zum ersten Male eine genaue Beschreibung von der Konstruktion dieser Gaswagen.** ... Ich zitiere gerade diese Stelle, **weil hier die technischen Angaben genau mit denen übereinstimmen**, die dem Gerichtshof bereits von den **amerikanischen Anklagevertretern** so ausführlich dargelegt wurden. **Es ist ein bestätigendes, und deshalb wichtiges Beweismaterial.** Ich zitiere:

„Es ist eine Massenausrottung der friedlichen **Sowjetbevölkerung** durch die Deutschen in speziell eingerichteten Kraftfahrzeugen - Gaswagen - mit Hilfe von Kohlenoxydvergiftungen festgestellt worden.“

Der **Kriegsgefangene** E. M. Fenchel sagte aus:

„In meiner Eigenschaft als Automechaniker hatte ich die Möglichkeit, mich mit den Einzelheiten der Wageneinrichtung, **die speziell zur Erstickung und Tötung von Menschen durch Auspuffgase** eingerichtet waren, bekanntzumachen. Die Gestapo hatte in Stavropol mehrere solcher Wagen. Der Wagen war folgendermaßen konstruiert: Der Wagenaufbau war ungefähr 5 m lang und 2 1/2 m breit. Die Höhe des Aufbaus war 2 1/2 m.

Der Aufbau hatte die Form eines Eisenbahnwagens ohne Fenster. Die Innenseite war mit galvanisiertem Eisenblech ausgeschlagen, auf dem Boden, der ebenfalls mit Eisenblech beschlagen war, befand sich ein hölzerner Rost. Die Tür des Aufbaues war mit Gummipplatten beschlagen und war automatisch fest verschließbar. Auf dem Boden des Aufbaues unter dem Rost befanden sich zwei Metallröhren.“ ...

... „Diese Röhren hatten zahlreiche 1/2 cm große Öffnungen. Vom Querrohr aus durch eine Öffnung im Gaswagenboden führte nach unten ein Gummischlauch, an dessen Ende sich **eine sechseckige Mutter befand**, und dessen Gewinde **auf das Gewinde am Ende des Auspuffrohres** paßte. Dieser Schlauch war an das Auspuffrohr angeschraubt, und wenn der Motor lief, **strömten die ganzen Auspuffgase ins Innere des hermetisch abgeschlossenen Wagens**. Infolge der Gasanhäufung war jeder im Wagen befindliche Mensch in kurzer Zeit tot. **Der Wagen konnte ungefähr 70 bis 80 Personen fassen.** Dieser Wagen hatte einen Saun-Motor.“ ...

... und zitiere die Aussage des Zeugen **Moisievitch**.

Er sagt aus:

„Ich war Augenzeuge, wie die Deutschen Menschen im Gaswagen töteten. In jeden Gaswagen wurden 70 bis 80 Leute zwangsweise hineingestoßen und in eine unbekannte Richtung abgefahren.“

Ich beende mein Zitat und bitte den Gerichtshof, seine Aufmerksamkeit **auf die Tatsache zu lenken, daß in Minsk das Prinzip der Todeswagen auch bei stationären Gaskammern angewandt wurde, die von den Verbrechern in gewöhnlichen Bädern eingerichtet worden sind.**

Auch davon ist in diesem Bericht der Außerordentlichen staatlichen Kommission die Rede. ...

*

...Weiter beziehe ich mich **auf den Bericht der Außerordentlichen staatlichen Kommission über das Lager Auschwitz. ...**

... „Im Jahre **1941** wurde im Lager Auschwitz zur Verbrennung von Leichen ermordeter Leute das erste Krematorium errichtet. **Dieses Krematorium hatte 3**

Öfen. Neben dem Krematorium befand sich ein sogenanntes Badehaus zur besonderen Verwendung, das heißt, eine Gaskammer zur Vergasung von Menschen. Das erste Krematorium existierte bis Mitte 1943.“ ...

(Anm.: Vergleiche Dokumentation und Pläne S. 87 - 88)

*

(IMT , Band VII, Betrifft : Seife, Knochenmühle, Menschenhaut, Gaswagen-Kammern, fahrbare Krematorien, sowie Berichte der Sowjetischen Außerordentlichen Kommission)
Dienstag, 19. Februar 1946

OBERJUSTIZRAT SMIRNOW:

Ich lege nunmehr Beweismaterial für die Tatsache vor, daß neben den stationären Krematorien auch fahrbare Krematorien bestanden. Der Gerichtshof hat bereits Kenntnis von den fahrbaren Gaskammern. Dies waren die Mordwagen. Aber auch fahrbare Krematorien wurden gebaut.

Ein SS-Mann namens Paul Waldmann bezeugt ihr Bestehen. Er war einer der Mitverbrecher der deutschen Faschisten, die 840.000 russische Kriegsgefangene in Sachsenhausen ermordeten.

Dem Gerichtshof liegt bereits Dokument USSR-52 vor, das sich auf das **Lager Auschwitz** bezieht. Ich zitiere diese besondere Stelle **aus dem Verhör des SS-Mannes Waldmann**, worin er die Massenhinrichtungen in Auschwitz erwähnt:

„Die auf diese Weise getöteten Kriegsgefangenen wurden in vier fahrbaren Krematorien verbrannt, die auf einem Lastkraftwagenanhänger transportiert wurden.“

(Anm.d.V.: Den „**Beweiswert**“ einer Zeugenaussage „**eines SS-Mannes beim Verhör**“ anzuzweifeln, oder die **technische Möglichkeit** dieser Behauptung „prüfen“ zu lassen, ist, „**da als Tatsache erwiesen**“ - nicht mehr zulässig !)

... Ich überspringe die nächsten beiden Seiten meines Vortrags, die sich mit **Gaskammern und Krematorien** befassen. **Ich glaube, daß der Gerichtshof bereits eine klare Vorstellung von dieser Frage erhalten hat ...**

.... Ich glaube, daß der Gerichtshof bereits eine genügend klare Vorstellung von diesen Dingen hat. **Tatsächlich wurde ein Teil der Menschen direkt in die Gaskammern gesandt, während ein Fünftel bis ein Sechstel im Lager belassen wurden, wo sie der völligen Auszehrung und schließlich dem Tode preisgegeben waren. ...**

(Anm.: Der Hinweis auf den „amerikanischen“ Bericht, bezieht sich auf die Beweisführung bzgl. **Gaswagen** des Hilfsanklägers der USA, Walsh, IMT bei der Sitzung 14.Dezember 1945)

... Die Erfindungsgabe der Nazis erreichte einen neuen Höhepunkt mit der Konstruktion und dem Betrieb von **Gaswagen** als Mittel für die **Massenvernichtung von Juden**. Eine vollständige Beschreibung dieser Schreckens- und Todeswagen und ihrer Verwendung finden wir in einem **erbeuteten geheimen Dokument** vom 16. Mai 1942, das an SS-Obersturmbannführer Rauff, Berlin, Prinz-Albrecht- Straße 8, von **SS-Untersturmführer Dr. Becker** gerichtet war.

Ich unterbreite dieses Dokument 501-PS als Beweisstück US-288. Ich zitiere:

.... „Die Wagen der Gruppe D habe ich als **Wohnwagen** tarnen lassen, indem ich an den kleinen Wagen auf jeder Seite einen, an den großen Wagen auf jeder Seite **zwei Fensterläden anbringen ließ, wie man sie oft an den Bauernhäusern auf dem Lande sieht**. Die Wagen waren so bekannt geworden, daß nicht nur die Behörden, sondern auch die Zivilbevölkerung den Wagen als „Todeswagen“ bezeichneten, sobald eines dieser Fahrzeuge auftauchte. Nach meiner Meinung kann er auch **getarnt nicht auf die Dauer verheimlicht werden**.“ ...

... Die Vergasung wird durchweg nicht richtig vorgenommen. Um die Aktion möglichst schnell zu beenden, geben die Fahrer **durchweg Vollgas**. Durch diese Maßnahme erleiden die zu Exekutierenden den Erstickungstod und nicht, wie vorgesehen, den Einschlafertod. Meine Anleitungen haben nun ergeben, daß bei richtiger **Einstellung der Hebel** der Tod schneller eintritt und die Häftlinge friedlich einschlafen. Verzernte Gesichter und Ausscheidungen, wie sie seither gesehen wurden, konnten nicht mehr bemerkt werden.

Im Laufe des heutigen Tages erfolgt meine Weiterreise nach der Gruppe B, wo mich weitere Nachrichten erreichen können.“

Unterschrift: „Dr. Becker, SS Untersturmführer.“

*

Interessant an der Beweisführung des **amerikanischen** Anklägers ist wieder der Hinweis, daß es sich bei den Gaswagen um ein „Massenvernichtungsmittel zur Tötung **von Juden** handelte. Da aber „**kein einziger Gaswagen**“ **jemals gefunden wurde**, stützen sich die „**Beweise**“ lediglich auf die „Aussagen von

SS-Männern oder Kriegsgefangenen bei Verhören“, Zeugenaussagen und das vorstehende (echte ?) „Dokument“.)

*

Nachmittagssitzung.

OBERJUSTIZRAT SMIRNOW:

... Ich beschließe mit diesem Dokument den Teil „Konzentrationslager“ und gehe zum letzten Teil meines Vortrags: **„Verschleierung der Spuren der Verbrechen“** über.

... Ich lege dem Gerichtshof als Beweisstücke für die Tarnung der ungeheuerlichen Verbrechen der Nazi-Banditen eine Reihe von Dokumenten vor. Erstens den **Bericht der Polnisch-Sowjetischen Außerordentlichen Kommission über Maidanek**. ... Um Zeit zu sparen, will ich den Inhalt dieses **Dokuments** kurz zusammenfassen.

Schon Anfang 1942 wurden zwei Öfen zur Verbrennung von Leichen gebaut. „Da es sehr viele Leichen gab, begannen die Deutschen im Jahre 1942 ein riesiges neues Krematorium mit 5 Verbrennungsöfen zu errichten und vollendeten es im August 1943. **Diese Verbrennungsöfen arbeiteten ohne Unterbrechung. Die Temperatur in ihnen konnte bis auf 1.500 Grad Celsius gesteigert werden. Um mehr Leichen in jeden Ofen bringen zu können, zerlegten die Deutschen die Leichen, indem sie ihnen die Glieder abhackten.**“

... „Um ihre Verbrechen zu verbergen, benutzten die Hitler-Mörder in der Gegend von Lemberg **dieselben Methoden, die sie vorher bei der Ermordung der polnischen Offiziere im Walde von Katyn angewandt haben.**“

Die Sachverständigen-Kommission hat festgestellt, daß die Tarnung der Gräber im Wald von Lisenitzach mit der Verschleierung der Gräber der in Katyn von den Deutschen ermordeten polnischen Offiziere identisch war.

(Anm.d.V.: Da sich im weiteren Verlauf des Prozesses die Unhaltbarkeit der von der **Sachverständigen-Kommission festgestellten Tatsache** herausstellte wurde **Katyn** im Urteil des IMT nicht mehr erwähnt. Wer jedoch heute die „Beweiskraft“ solcher vorangeführten „Kommissionen“ anzweifelt, wird als Revisionist verurteilt, da alle vom IMT zur Kenntnis genommene „Tatsachen“ offenkundig sind und sich jeder Richter - wenn er nicht sein Amt verlieren möchte - darauf berufen kann.)

*

... In einer Anzahl von Fällen haben die Deutschen, nachdem sie bereits ihre Opfer getötet hatten, mit ihrem Verbrechen nicht etwa aufgehört, sondern fuhren damit fort, indem sie die Leiche des Ermordeten zum Gegenstand ihres Hohnes machten.

Alle Vernichtungslager waren für die Schändung der Leichen charakteristisch. ... Ich habe bereits mehrmals darauf hingewiesen, daß die Hauptmethode der Spurenverwischung in der Verbrennung der Leichen bestand.

Aber die gleichen schurkischen, alles rationalisierenden SS-Gehirne, **die Gaskammern und Todeswagen erfunden haben**, gingen nun daran, Mittel zur vollständigen Vernichtung der Menschenleichen zu erfinden, die nicht nur die Spuren ihrer Verbrechen vernichten, sondern ihnen gleichzeitig zur Herstellung bestimmter Fabrikate dienen sollten.

Im Anatomischen Institut in Danzig sind bereits halbindustrielle Versuche durchgeführt worden, um Seife aus menschlichen Leichen zu erzeugen und die Möglichkeit festzustellen, inwieweit die menschliche Haut für industrielle Zwecke gegerbt werden kann.

Ich unterbreite dem Gerichtshof als USSR-197 die **Aussagen eines unmittelbaren Mitarbeiters an der Herstellung von Seife aus menschlichem Fett**, des Laboranten im Anatomischen Institut Danzig, **Sigmund Masur**. ... und erlaube mir, die Aufmerksamkeit des Gerichtshofs auf dieses Zitat zu lenken:

... Im Februar 1944 gab mir Professor Spanner **ein Rezept zur Herstellung von Seife aus Menschenfett**. In diesem Rezept wurde vorgeschrieben,

5 Kilogramm Menschenfett, 10 Liter Wasser und 500-1.000 Gramm Ätznatron zwei bis drei Stunden lang zusammen zu kochen und dann abkühlen zu lassen. Die Seife schwimmt dann an der Oberfläche der Flüssigkeit, die Überreste und das Wasser bleiben auf dem Boden des Gefäßes. Zu dieser Mischung wird noch eine Handvoll Salz und Soda hinzugefügt. Dann noch frisches Wasser und die ganze Mischung wird nochmals zwei bis drei Stunden gekocht. Nachdem die fertige Seife abgekühlt war, wurde sie in Formen gegossen.“

Ich erlaube mir nun, dem Gerichtshof **diese Formen zu zeigen**, in die die gekochte Seife gegossen wurde. Weiterhin erbringe ich den **Beweis dafür**, daß das halbfertige Fabrikat der Menschenseife in Danzig erbeutet wurde. Ich setze die Verlesung fort:

„Die Seife roch unangenehm. Um diesen unangenehmen Geruch zu beseitigen, wurde Benzaldehyd hinzugefügt.“ ... „Das Fett der Leichen wurde

von Borkmann und Reichert gesammelt. **Ich siedete die Seife aus Frauen- und Männerleichen. Ein Siedeprozess dauerte mehrere Tage (3-7).** Ich persönlich habe von 2 Siedeprozessen, die mir bekannt sind, nur an einem unmittelbar teilgenommen.

Das Ergebnis dieser beiden Prozesse waren 25 Kilogramm Seife, wobei für dieses Sieden 70-80 Kilogramm Menschenfett von ungefähr 40 Leichen gesammelt wurde. Die fertige Seife kam zu Professor Spanner, der sie bei sich persönlich verwahrte. ...

... Ich habe selber für meine Toilette und zum Waschen diese Seife aus Menschenfett gebraucht. Ich habe für mich selbst vier Kilogramm dieser Seife genommen.“

Ich überspringe den nächsten Absatz und setze fort:

„Auch Reichert, Borkmann, von Barga und unser Chef, Professor Spanner, haben diese Seife persönlich benutzt.“

... „Professor Spanner befahl, **ebenso wie das Menschenfett auch die Menschenhaut zu sammeln**, die nach der Entfettung mit Chemikalien bearbeitet wurde. Mit der Verarbeitung der Menschenhaut waren der Präparator von Barga und Professor Spanner beschäftigt. **Das fertige Leder wurde zusammengelegt, in Kisten verpackt und für Sonderzwecke gebraucht.** Diese Zwecke sind mir nicht bekannt.“ ...

Ich lege nun als Beweisstück USSR-393 halbfertige und gebrauchsfertige Seife vor. Hier ist ein kleines Stück **gebrauchsfertiger Seife, die nach mehrmonatiger Lagerung wie gewöhnliche Haushaltsseife aussieht.** Ich übergebe es dem Gerichtshof.

*

(Anm.: Solche „Seifenstücke“ wurden in den USA feierlich beerdigt und in Gedenkstätten ausgestellt - und auch lange nach dem Krieg in Büchern erwähnt. Auch in jenen Museen des „Holocaustexperten“ Simon Wiesenthal.)

*

Um das Bild abzurunden, erhebt sich noch die Frage, warum von den etablierten Holocaustforschern die ebenfalls unter Eid abgegebene Zeugenaussage des nie angeklagten **SS-Richters Dr. Morgen** vor dem Internationalen Militärtribunal in ihren Forschungen nicht einbezogen, in ihren Veröffentlichungen nicht berücksichtigt - sondern weitgehend verschwiegen wird.

Möge der Leser in der Aussage des Dr. Morgen den Grund hierfür selbst finden.

*

(IMT, Band XX, Betrifft : Aussage des SS-Richters Dr. Morgen)

Sitzung 7. August 1946

... **RA. PELCKMANN:** Wie kamen Sie zu den Untersuchungen in Konzentrationslagern?

MORGEN: Ich war auf Befehl des **Reichsführer-SS** wegen meiner besonderen kriminalistischen Fähigkeiten vom Hauptamt SS-Gericht versetzungsgleich **kommandiert zum Reichskriminalpolizei-mt Berlin**. Dort erhielt ich kurz nach meinem Eintreten die Aufgabe, einen Korruptionsfall in Weimar zu untersuchen. **Der Beschuldigte war ein Angehöriger des Konzentrationslagers Weimar-Buchenwald. Die Untersuchungen, führten bald auf die Person des früheren Kommandanten Koch, auf zahlreiche seiner Führer und Unterführer, darüber hinaus griffen sie um auf eine Reihe anderer Konzentrationslager.**

Als diese Untersuchungen größeren Umfang annahmen, erhielt ich Vollmacht des Reichsführer-SS, generell für derartige Untersuchungen in Konzentrationslagern tätig zu sein.

... **RA. PELCKMANN:** Welche Ausdehnung nahmen nun diese Untersuchungen an? Sie können sich kurz fassen, weil dieser Punkt teilweise durch den Zeugen Reinecke beantwortet wurde.

MORGEN: Untersucht wurden von mir **Weimar-Buchenwald, Lublin, Auschwitz, Sachsenhausen, Oranienburg, Hertogenbosch, Krakau, Plaschow, Warschau** und das Konzentrationslager **Dachau**. Nach mir noch andere.

RA. PELCKMANN: Wie viele Fälle haben Sie etwa untersucht? Wieviel sind abgeurteilt worden? Wie viele Todesurteile?

MORGEN: Ich habe etwa **800 Fälle bearbeitet**, das heißt 800... etwa 800 Aktenstücke, wobei ein Aktenstück mehrere Fälle umfaßte. Während meiner Tätigkeit gelangten etwa **200 zur Aburteilung**. Ich persönlich habe **fünf Kommandanten von Konzentrationslagern verhaftet, zwei wurden nach gerichtlichem Verfahren erschossen. ...**

... **RA. PELCKMANN:** Hatten Sie selbst die Möglichkeit, **einen direkten Einblick** in die Verhältnisse der Konzentrationslager zu bekommen?

MORGEN: Jawohl, denn ich hatte die Genehmigung, **Konzentrationslager selbst zu besuchen**. Diese Genehmigung hatten sonst nur ganz wenige Personen. Ich habe vor Beginn von Untersuchungen **das betreffende Konzentrationslager in allen seinen Einzelheiten und die für mich besonders wichtigen Einrichtungen desselben eingehendst untersucht, wiederholt besucht, überraschend besucht. Ich war in Buchenwald selbst**

acht Monate hauptsächlich tätig und habe dort gewohnt, in Dachau etwa ein, zwei Monate.

RA. PELCKMANN: Nachdem so viele Besucher von KZ-Lagern behaupteten, daß sie **getäuscht** worden sind: Halten Sie es für möglich, daß auch Sie ein Opfer solcher Täuschungsmanöver geworden sind?

MORGEN: Ich betonte vorhin, daß ich **kein Besucher eines Konzentrationslagers war, sondern ich hatte mich ja dort zu einem Daueraufenthalt niedergelassen, ich möchte fast sagen, direkt eingekerkert. Während einer solchen langen Zeit ist es wohl unmöglich, getäuscht zu werden.**

Außerdem hatte ich **die Kommissionen des Reichskriminalpolizeiamtes;** die nach meinen Weisungen arbeiteten, unmittelbar **in die Konzentrationslager selbst hineingesetzt.** Ich will nicht behaupten, daß ich trotz dieser sehr intensiven Bemühungen hätte **alle Verbrechen** erfahren können, aber ich glaube, daß über das, was ich erfahren habe, daß es da keine Täuschung gibt.

RA. PELCKMANN: Hatten Sie den Eindruck gewonnen und zu welchen Zeiten, daß die Konzentrationslager **Menschenvernichtungsstätten** waren?

MORGEN: Diesen Eindruck habe ich nicht gewonnen. **Ein Konzentrationslager ist keine Menschenvernichtungsstätte.** Ich muß sagen, schon der erste Besuch in einem Konzentrationslager - ich erwähnte, daß der erste **Weimar-Buchenwald** gewesen ist - brachte für mich **eine außerordentliche Überraschung.** Das Lager liegt auf waldigen Höhen mit wunderbarer Fernsicht, die Anlagen sind sauber, frisch gestrichen, viel Rasen und Blumen, **die Häftlinge waren gesund, normal ernährt,** braun gebrannt, von irgendeinem besonderen Tempo der Arbeit...

VORSITZENDER: Von welchem Zeitpunkte sprechen Sie?

MORGEN: Ich spreche von dem **Beginn meiner Untersuchungen, Juli 1943..**

RA. PELCKMANN: Welche Delikte haben Sie festgestellt?

MORGEN: Verzeihen Sie, ich war noch... darf ich fortfahren?

RA. PELCKMANN: Fassen Sie sich etwas kürzer.

MORGEN: Die sonstigen Lagereinrichtungen waren **tadellos in Ordnung, besonders der Krankenbau.** Die Führung des Lagers in Händen des Kommandanten Diester war darauf angelegt, den Häftlingen ein menschenwürdiges Dasein zu bereiten. **Die Häftlinge hatten freien Post- und Briefverkehr, sie hatten eine große Lagerbücherei, selbst mit**

fremdsprachigen Werken, sie hatten Variete, Film, sportliche Wettkämpfe und sogar ein Bordell. Ähnlich wie Buchenwald sind ungefähr alle anderen Konzentrationslager eingerichtet gewesen.

VORSITZENDER: Was haben sie auch gehabt? Ich habe das letzte Wort nicht genau verstanden.

MORGEN: Ein **Bordell**.

RA. PELCKMANN: Welche Delikte haben Sie nun festgestellt?

MORGEN: Ich erwähnte vorhin, die Untersuchungen nahmen ihren Ausgangspunkt von dem **Verdacht von Korruptionsverbrechen**. Mit der Zeit mußte ich jedoch feststellen, **daß außer diesen Verbrechen auch Tötungsdelikte vorgekommen waren.**

RA. PELCKMANN: Wie kamen Sie zu dem Verdacht, daß Tötungen vorgenommen wurden?

MORGEN: Ich mußte feststellen, daß **der Ausgangspunkt der Korruption die Einlieferungen der Juden nach der Aktion 1938 waren.** Es kam mir darauf an, alle nur möglichen Fakten über diese Aktion zu gewinnen, und ich mußte dabei feststellen, **daß Häftlinge, von denen anzunehmen war, daß sie etwas über diese Korruptionsverbrechen wissen konnten, in ihrer Mehrzahl verstorben waren.**

Diese besondere Häufigkeit der Tötungen fiel deshalb auf, fiel mir deshalb auf, **weil andere Häftlinge, die sich in keinen Schlüsselstellungen befanden, auch jahrelang in bester Gesundheit sich in Buchenwald befanden und noch da waren,** so daß es also auffallen mußte, daß gerade **bestimmte Häftlinge, die als Zeugen in Frage gekommen wären, verstorben waren.**

Ich habe daraufhin die Akten dieser verstorbenen Häftlinge geprüft. Aus den Akten selbst ergab sich kein Verdacht einer unrechtmäßigen Tötung. Die Todestage lagen bis zu Jahren auseinander, und es waren jeweils verschiedene Todesursachen angegeben.

Es fiel mir aber auf, daß die meisten dieser verstorbenen Häftlinge **kurz vor ihrem Tode in dem Krankenrevier oder in dem Arrest** waren. So erhielt ich den ersten Verdacht, daß in diesen beiden Einrichtungen des Konzentrationslagers unter Umständen Morde an Häftlingen vorgekommen sein könnten. **Ich habe daraufhin einen Spezialbeamten eingesetzt,** der nur die Aufgabe hatte, die **Verdachtgründe und Gerüchte, die sich hinsichtlich von Häftlingstötungen um den Arrest, den sogenannten Bunker, rankten, zu untersuchen.**

Dieser sehr eifrige und tüchtige Kriminalbeamte mußte mir aber immer und immer wieder melden, daß er nicht den geringsten Anhaltspunkt für diesen meinen Verdacht gefunden habe. Nach zwei Wochen völlig ergebnisloser Tätigkeit verweigerte mir der Kriminalbeamte den weiteren Dienst, fragte mich ironisch, ob ich denn selbst daran glaube, daß solche Gerüchte, es seien Häftlinge unrechtmäßig getötet worden, wahr sein könnten.

Nur durch einen Zufall kam ich viel später auf die erste Spur, und zwar fiel mir auf, daß bei **bestimmten Häftlingen** sowohl in den Büchern des **Kommandanturarrestes** wie in denen des **Krankenhauses** **sie zur selben Zeit geführt worden sind.**

Im Arrestbuch stand zum Beispiel:

„**Entlassungstag 9. Mai, 12 Uhr.**“ In den Registern des Krankenrevieres: „**Patient verstorben 9. Mai, 9.15 Uhr vormittags.**“ Ich sagte mir: Der Häftling kann nicht gleichzeitig im Kommandanturarrest sein und Patient im Krankenzimmer. **Es müssen also hier Fälschungen vorgekommen sein,** und hierauf spezialisierte ich mich, und es gelang mir, hinter dieses System, **denn es war ein System unter dem Kommandanten Koch,** zu kommen.

Man hatte die Häftlinge an einem geheimen Ort, nämlich meistens in dem... **einer Zelle des Kommandanturarrestes getötet, und es waren für die Akten Krankenberichte und Todesbescheinigungen angefertigt worden.**

Diese waren derart raffiniert gemacht, daß jeder unbefangene Leser dieser Akten den Eindruck erhalten mußte, daß der betreffende Häftling tatsächlich behandelt worden und an der angegebenen schweren Krankheit verstorben war.

RA. PELCKMANN: Was haben Sie nach diesen Feststellungen veranlaßt?

MORGEN: Ich ermittelte **als ersten Täter den Standortarzt Buchenwald, den SS-Hauptsturmführer Dr. med. Hoven und verhaftete ihn.** Ich habe von diesen raffinierten Fälschungen meine Untersuchungskommissionen unterrichtet und ihr spezielles Augenmerk darauf gelenkt, **nunmehr systematisch** in den von uns bearbeiteten Konzentrationslagern **danach zu forschen, ob auch in anderen Konzentrationslagern derartige Morde vorgekommen sind.**

Wir konnten dabei feststellen, daß in dem damaligen Zeitpunkt der Untersuchung - ich spreche jetzt **vom zweiten Halbjahr 1943** - in den Konzentrationslagern **Buchenwald, Sachsenhausen und Dachau** nach menschlichem Ermessen **derartige Tötungen nicht vorkamen;** dagegen bei den **anderen Konzentrationslagern wurden solche festgestellt. Die betreffenden ermittelten Beschuldigten wurden verhaftet und angeklagt.**

RA. PELCKMANN: Warum ist das nicht schon früher geschehen?

MORGEN: Ich sagte bereits, die Täuschungen waren derartig raffiniert, daß es nicht möglich gewesen ist, sie früher zu erkennen. Vor allen Dingen fehlte es an der Aufklärungsmöglichkeit, und **dann handelte es sich immer um Taten ohne Zeugen.** Diese Fälle wären an und für sich von den SS-Gerichten zu untersuchen gewesen.

Sie sind auch untersucht worden, **denn jeder unnatürliche Todesfall eines Häftlings war durch Fernschreiben den zentralen Dienststellen zu melden. Außerdem hatte sich der in dem Lager befindliche, besonders vereidigte Gerichtsoffizier sofort an den Tatort zu begeben, die Zeugen zu vernehmen, es waren Tatortskizzen, Tatortphotos anzufertigen, und es war Vorschrift, daß über jeden derartigen Fall eine Sektion stattzufinden hatte. ...**

... RA. PELCKMANN: Wie kamen Sie auf die Spuren der Massenvernichtungen, wenn Sie eben noch von Einzelvernichtungen gesprochen haben?

MORGEN: Ich kam auf die Spuren von Massenvernichtungen ebenfalls durch einen Zufall. Und zwar bekam ich **gegen Ende des Jahres 1943** gleich zwei Spuren; von denen führte die **eine nach Lublin, die andere nach Auschwitz.**

RA. PELCKMANN: Schildern Sie zunächst die Lubliner Spur.

MORGEN: Es kam eines Tages zu mir ein Bericht des Kommandeurs der Sicherheitspolizei Lublin. Der Kommandeur berichtete darin: **Es habe in seinem Bezirk in einem jüdischen Arbeitslager eine Judenhochzeit stattgefunden. An dieser Judenhochzeit hätten sich 1.100 geladene Gäste...** An dieser..... Es ist offenbar eine technische Störung.

RA. PELCKMANN: Sprechen Sie weiter, Herr Zeuge, schneller.

MORGEN: **An dieser Judenhochzeit hätten sich 1.100 Gäste beteiligt. Der weitere Verlauf wurde als ganz außerordentlich hinsichtlich des Konsums von Schlemmereien und des Verbrauches von Alkoholika geschildert. Unter diesen... Mitten unter diesen Juden hätten Angehörige der Lagertruppe, also irgendwelche SS-Angehörige gegessen und hätten an diesem Treiben teilgenommen.**

Dieser Bericht kam erst auf vielen Umwegen nach Monaten zu mir, und zwar deshalb, weil der Kommandeur der Sicherheitspolizei hier Zustände vermutete, die den Verdacht strafbarer Handlungen aufkommen ließen. Dies war auch mein Eindruck, und ich nahm an, durch diesen Hinweis Anhaltspunkte **für ein weiteres größeres Korruptionsverbrechen** zu erhalten. In dieser Absicht fuhr ich nach Lublin. Ich sprach bei der Sicherheitspolizei vor, konnte aber dort nur

den Hinweis erhalten, daß es sich um Vorgänge in einem Lager der „Deutschen Ausrüstungswerke“ handle.

Dort war nichts davon bekannt. Ich erhielt aber den Hinweis, daß die Möglichkeit bestände, es handle sich hier um - man drückte sich so aus - **ein undurchsichtiges oder eigenartiges Lager in der Nähe von Lublin**. Ich machte dieses Lager ausfindig und seinen Kommandanten. **Dieser Kommandant war der Kriminalkommissar Wirth**. Ich fragte Wirth, ob dieser Bericht zuträfe oder was es damit auf sich habe. **Daraufhin gab Wirth zu meinem grenzenlosen Erstaunen diesen Vorfall zu**. Ich fragte ihn, wie er dazukomme, insbesondere Angehörige seines Kommandos dazukämen.

Daraufhin enthüllte mir Wirth, er habe im Auftrag des Führers die Judenvernichtung durchzuführen.

RA. PELCKMANN: Bitte schildern Sie weiter, Herr Zeuge, Ihre Ermittlungen:

MORGEN: Ich fragte den Wirth, **was dieser Auftrag mit der jüdischen Hochzeit zu tun habe**. Darauf schilderte mir Wirth die Methode, mit der er die Judenvernichtung durchführte. Er sagte mir ungefähr folgendes:

Man muß die Juden mit ihren eigenen Waffen schlagen, das heißt, ich bitte um Verzeihung, daß ich diesen Ausdruck gebrauche, man muß sie beschießen, das heißt, Wirth baute ein riesiges Täuschungsmanöver auf.

Er hat zunächst Juden sich gesucht, die ihm **als Kolonnenführer** dienlich erschienen. Diese Leute, **diese Juden, haben dann wieder andere mitgebracht, die unter ihnen arbeiteten. Und mit diesem zunächst kleinen bis mittleren Kommando von Juden hat er begonnen, die Vernichtungslager aufzubauen. Diesen Stab von Juden hat er erweitert, und mit diesen Juden hat Wirth die Vernichtung der Juden selbst durchgeführt.**

Wirth sprach mir davon, daß **er vier Vernichtungslager habe und daß etwa 5.000 Juden an der Judenvernichtung und der Erfassung der jüdischen Effekten tätig seien. Um nun diese Juden für dieses Geschäft der Tötung und Ausplünderung ihrer Glaubens- und Rassegenossen zu gewinnen, hat Wirth ihnen jegliche Freiheiten gegeben und sie sozusagen an der Ausbeutung der toten Opfer finanziell beteiligt. Als Folge dieses Verhaltens war es dann auch zu dieser fürstlichen Judenhochzeit gekommen.**

Ich fragte nun Wirth weiter, wie er mit diesen seinen Juden die Juden selbst umbringe. Wirth schilderte mir daraufhin das ganze Verfahren, das jedesmal wie ein Film ablief.

Die Vernichtungslager befanden sich **im Osten** des Generalgouvernements in großen Wäldern oder unbewohnten Ödländern. Sie waren aufgebaut wie ein Potemkinsches Dorf, das heißt, die Ankömmlinge hatten den Eindruck von einer größeren... in eine größere Stadt oder menschliche Siedlung zu kommen. Der Zug fuhr in einen Scheinbahnhof hinein. Nachdem Begleitpersonal und Zugpersonal das Gelände verlassen hatten, wurden die Waggons geöffnet und die Juden stiegen aus. Sie sahen sich sofort von diesen jüdischen Arbeitskommandos umgeben, und als erstes hielt der Kriminalkommissar Wirth beziehungsweise einer seiner Vertreter eine Ansprache. Er sagte dies:

„Juden, Ihr seid hierhergebracht worden, um umgesiedelt zu werden. Ehe wir Euch aber diesen zukünftigen Judenstaat organisieren, müßt Ihr selbstverständlich arbeiten lernen. Ihr müßt einen neuen Beruf ergreifen. Das kriegt Ihr hier gelernt; Zunächst fängt das hier so an, daß sich jeder, wie es vorgeschrieben ist, auszieht, damit Eure Kleider desinfiziert und Ihr gebadet werden könnt und keine Seuchen in das Lager geschleppt werden.“

Nachdem er also so beruhigende Worte an seine Opfer gefunden hatte, traten diese den Weg in den Tod an. In der ersten Station - Frauen und Männer getrennt - hatte er seinen Hut abzugeben, in der nächsten seinen Rock, seinen Kragen, sein Hemd, bis auf die Schuhe und Strümpfe. Dafür bekam er bei einer ... bei diesen als Garderobe eingerichteten Stellen jedesmal eine Kontrollmarke in die Hand, so daß die Leute glaubten, sie bekämen nachher auch ihre Sachen zurück.

Dabei hatten die Juden, die anderen Juden, die Aufgabe, die Sachen in Empfang zu nehmen und im übrigen die Ankömmlinge anzutreiben, damit sie überhaupt nicht zur Besinnung kamen. Das Ganze ging wie an einem laufenden Band, und so gelangten sie nach der letzten Station in einen großen Raum, **von dem gesagt wurde, es wäre das Bad.** Wenn der letzte drinnen war, wurden die Türen geschlossen, und dann hat **man Gas in den Raum einströmen** lassen. Sofort nach Eintritt des Todes liefen die Exhaustoren an; wenn die Luft wieder atembar war, öffneten sich die Tore **und die jüdischen Hilfsarbeiter schafften die Leichen heraus.** Diese wurden nach einem besonderen Verfahren, das Wirth sich ausgedacht hatte, in der freien Luft verbrannt ohne Zuhilfenahme von Brennmaterial.

RA. PELCKMANN: Haben Sie Wirth gefragt... zunächst eine Frage: **War Wirth Angehöriger der SS?**

MORGEN: Nein. Wirth war **Kriminalkommissar in Stuttgart.**

RA. PELCKMANN: Haben Sie Wirth **gefragt**, wie er auf dieses teuflische System gekommen ist?

MORGEN: Als Wirth die Judenvernichtung übernahm, war er bereits ein Spezialist in Massenvernichtungen von Menschen, und zwar hatte er vorher den Auftrag ausgeführt, **die unheilbaren Geisteskranken** zu beseitigen. Er hatte zu diesem Zweck im Auftrag des Führers selbst, der ihm durch die Kanzlei des Führers übermittelt worden ist, sich Anfang des Krieges ein Kommando zusammengestellt aus einigen Beamten, die er hatte - ich nehme an, der Rest waren Spitzel und Agenten der Kriminalpolizei.

Wirth schilderte mir sehr lebhaft, wie er an die Ausführung herangegangen sei, daß er dabei keinerlei Hinweise gefunden habe, keinerlei Hilfe, sondern daß er alles aus sich selbst heraus habe finden müssen. Man hatte ihm lediglich eine alte geräumte Anstalt in Brandenburg überlassen.

In Brandenburg hat er seine ersten Versuche unternommen, und ist dann nach vielen Überlegungen und Einzelausführungen zu dem späteren System gekommen. Dieses System wurde nun in großem Rahmen bei dieser Irrenaktion angewandt. Eine Kommission von Ärzten habe vorher die Akten geprüft und nach den Anstaltsberichten diejenigen Irren, die unheilbar schienen, in einer besonderen Liste zusammengefaßt; dann bekam die betreffende Anstalt eines Tages die Aufforderung, die und die Patienten in eine andere Anstalt zu verlegen; von dieser Anstalt wurde der Patient noch einmal, unter Umständen mehrmals, verlegt, und kam dann schließlich in die Einrichtungen von Wirth. **Dort wurde er durch Gas getötet und eingäschert.**

Dieses System, das also die Anstalten täuschte und diese mit zum Helfer, zum unwissenden Helfer machte, dieses System, mit dem er mit ganz wenigen Lauten große Menschenmengen umbringen konnte, dieses System hat Wirth nun bei der Judenvernichtung mit einigen Abwandlungen und Verbesserungen angewandt. Zu diesen **Judenvernichtungen erhielt er ebenfalls den Auftrag von der Kanzlei des Führers.**

RA. PELCKMANN: Diese Darstellung, die Ihnen Wirth gegeben hat, muß doch das menschliche Denkvermögen überstiegen haben. Haben Sie denn Wirth so ohne weiteres geglaubt?

MORGEN: Zunächst erschien mir **die Darstellung von Wirth** völlig phantastisch; **aber ich habe in Lublin selbst ein Lager von ihm gesehen.** Es war ein Lager, das die Effekten oder einen Teil der Effekten seiner Opfer aufnahm. Schon aus diesem Umfange - es waren unerhört **viele Uhren**, die da nun gestapelt waren - mußte ich erkennen, daß hier Ungeheuerliches vor sich ging. **Ich bekam auch die Wertsachen gezeigt.**

Ich kann sagen, **ich habe noch nie soviel Geld, insbesondere ausländisches Geld, sämtliche Münzsorten der ganzen Welt, zusammen gesehen; außerdem eine Goldschmelze und geradezu gewaltige Barren Gold.**

Ich habe auch gesehen, daß das Hauptquartier, von dem Wirth seine Aktionen lenkte, vollkommen klein und unauffällig war. Er hatte tatsächlich **nur drei, vier Leute um sich**. Ich sprach auch mit ihnen.

Ich sah, ich beobachtete auch seinen Kurierverkehr. Die Kuriere kamen tatsächlich von Berlin, Tiergartenstraße, Kanzlei des Führers, und gingen dorthin. Ich habe in den Schriftverkehr von Wirth Einsicht genommen und fand in ihm alles bestätigt. **Ich habe dies natürlich nicht alles bei diesem ersten Besuch übersehen und ermitteln können, sondern ich bin öfters da gewesen, und ich habe Wirth verfolgt bis zu seinem Tode.**

RA. PELCKMANN: Hat Wirth Ihnen noch Namen genannt von Leuten, die mit dieser Aktion verknüpft waren?

MORGEN: Es wurden da nicht so viele Namen genannt aus dem einfachen Grunde, **weil wirklich die Zahl jener, die daran teilnahmen, sozusagen an den Fingern abzuzählen war.** Es ist mir noch einer erinnerlich - ich glaube, der Name Blankenburg in Berlin.

RA. PELCKMANN: Blankenburg?

MORGEN: Blankenburg, Kanzlei des Führers.

VORSITZENDER: Wir werden uns jetzt vertagen; wir haben **schon 50 Minuten** gebraucht.

(Das Gericht vertagt sich bis 8. August 1946, 10.00 Uhr.)

Donnerstag, 8. August 1946.
Vormittagssitzung.

... **RA. PELCKMANN:** Herr Zeuge! Ich habe Ihnen zunächst zwei Bilder vorzulegen. Das hat nichts zu tun mit Ihrer Vernehmung über die Konzentrationslager.

Es sind dieselben Bilder, Euer Lordschaft, die ich gestern **dem Zeugen Eisenberg vorgelegt habe**. Sie haben jetzt von mir eine Exhibit-Nummer bekommen, und zwar Exhibit Nummer SS-2 und Exhibit Nummer SS-3. Sie sind, wie ich schon gestern sagte, dem in polnischer Sprache geschriebenen Buch entnommen, das von der Anklage vor einigen Tagen überreicht worden ist, und zwar Seite IX und XI.

(Dem Zeugen wird ein Bild übergeben.)

Welchen Dienstgrad hat dieser SS-Mann, Herr Zeuge?

MORGEN: Das kann kein **SS-Mann** sein. Dieser Mann trägt **keine SS-Uniform**. Ich habe nie derartige Uniformen gesehen. Der Mann trägt auf dem linken Ärmel das Abzeichen der Polizei und die Polizei-Schulterstücke.

RA. PELCKMANN: Das genügt mir, Herr Zeuge. Ich zeige Ihnen die **zweite Photographie**. Beantworten Sie die Frage ebenso schnell.

(Dem Zeugen wird das zweite Lichtbild überreicht.)

MORGEN: Es ist ebenfalls keine **SS-Uniform**, sondern eine **Phantasieuniform**.

RA. PELCKMANN: Danke, Herr Zeuge. Sie hatten gestern schon begonnen mit einer Schilderung der sogenannten Vernichtungslager und des Systems der Vernichtungslager. Ich möchte aber noch einmal zurückkommen **auf die Zustände in den Konzentrationslagern, die von diesen sogenannten Vernichtungslagern wohl zu unterscheiden sind.**

Sie hatten uns eine Schilderung des äußerlichen Eindrucks dieser Lager gegeben, die außerordentlich rosig anmutete. Damit kein falscher Eindruck entsteht, wollen Sie nun bitte schildern, welches die allgemeinen negativen Wahrnehmungen waren die Sie machten?

MORGEN: Ich darf dazu sagen: Mir ist die Frage gestellt worden, ob ich aus meinen Eindrücken in den Konzentrationslagern den Eindruck gewinnen mußte, daß es sich hier um Vernichtungslager handle. Ich habe daraufhin sagen müssen, **daß dieser Eindruck nicht entstehen konnte.**

Damit wollte ich keinesfalls sagen, daß die Konzentrationslager Sanatorien oder ein Paradies für die Häftlinge gewesen sind. Wenn sie das gewesen wären, dann wären ja meine Untersuchungen sinnlos gewesen. Ich habe durch diese Untersuchungen ja einen Einblick in die außerordentlich düsteren Schattenseiten der Konzentrationslager gewonnen. Bei den Konzentrationslagern handelte es sich um Einrichtungen, die, gelinde gesagt, aus einem falschen Prinzip heraus Verbrechen gebären mußten.

Wenn ich sage, schon am Prinzip lag es, so meine ich damit folgendes: Der Häftling kam in das Konzentrationslager durch eine Einweisung des Reichssicherheitshauptamtes. Es entschied über seine Freiheit eine politische Stelle, deren Entscheidung nicht nachprüfbar war. Damit wurde der Häftling in einen Zustand der faktischen Rechtlosigkeit versetzt. Im Konzentrationslager drinnen war es fast unmöglich, die Freiheit zu gewinnen, obwohl in regelmäßigen Abständen Haftprüfungstermine stattfanden. Denn der Verfahrensweg war derart kompliziert, daß er praktisch, von Ausnahmefällen abgesehen, für die große Masse nicht wirksam werden konnte.

Einer Entlassung mußten zustimmen das Lager, das Reichssicherheitshauptamt und die einweisende Dienststelle. Nur wenn diese drei Dienststellen zusammen übereinstimmten, konnte eine Entlassung durchgeführt werden. Dabei spielte aber nicht nur der Grund der Inhaftnahme eine Rolle, die Führung im Lager, sondern ungeheuerlicherweise durch eine Verfügung des SS-Obergruppenführers Pohl die erwerbswirtschaftliche Seite, das heißt also, wenn der Häftling, gerade weil er gut war, gebraucht wurde für den Lagerbetrieb, dann konnte er, obwohl alle Voraussetzungen für eine Entlassung gegeben wären, nicht entlassen werden. Die Konzentrationslager waren von einer Geheimsphäre umgeben. Der Häftling konnte nicht frei mit der Öffentlichkeit in Verbindung treten.

MR. DODD: Herr Vorsitzender! Wir haben natürlich nicht in erster Linie die Verantwortung für diese Verteidigung. Ich habe eben mit Herrn Elwyn Jones meinen Einwand besprochen und er findet, daß er in Ordnung ist. **Es scheint mir, als ob wir einen Vortrag über den Fall der Anklagevertretung hören, und ich verstehe nicht, wie man es eine Verteidigung der SS nennen kann.**

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann! Der Gerichtshof ist der Meinung, daß der letzte Teil der Beweisführung nicht viel mit dem Fall der SS zu tun hat. Ich glaube, Sie sollten sich lieber weiter mit dem Fall der SS beschäftigen.

RA. PELCKMANN: Die Anklage gegen die SS wird im wesentlichen gestützt durch die Behauptung, daß die SS in ihrer Gesamtheit verantwortlich ist für die Konzentrationslager.

Ich bemühe mich, das Konzentrationslagerwesen von Grund auf mit all den Fragen, die bisher weder von der Anklage noch durch Zeugen hier geklärt worden sind, dem Gericht darzustellen in absoluter Erforschung der Wahrheit, und ich glaube, daß es für das Gericht notwendig ist, diese Wahrheit zu wissen, um beurteilen zu können, ob der Vorwurf der Anklage, die SS in ihrer Gesamtheit sei verantwortlich für die Greuel und für die Massenverrichtungen in den Konzentrationslagern oder in den Vernichtungslagern, berechtigt ist. Ich behaupte...

VORSITZENDER: Wollen Sie bitte so freundlich sein, mit Ihrem Fall weiterzukommen, Dr. Pelckmann, und all diese Dinge, die uns sehr weit hergeholt scheinen, so kurz wie möglich machen.

RA. PELCKMANN: Aus all den Zeugenaussagen, die ich zu diesem Punkt hier vortrage, wird sich ergeben, daß das Konzentrationslagerwesen ein in sich geschlossenes Wesen war.

VORSITZENDER: Setzen Sie Ihren Fall fort. Ich habe Sie ersucht, mit Ihrem Fall weiterzukommen, und nicht, mit mir zu streiten.

RA. PELCKMANN: Herr Zeuge! Welches war die weitere negative Wahrnehmung, die Sie gemacht haben? Bitte fassen Sie sich kurz in diesem Punkt, **wie es das Gericht wünscht.**

MORGEN: Der Häftling konnte nicht frei mit der Öffentlichkeit in Verbindung treten, und deshalb wurden auch seine Wahrnehmungen der Öffentlichkeit nicht bekannt

Er war durch diesen Abschluß im KZ praktisch der Macht des Lagers unterworfen. Das wirkte sich dahin aus, daß er fürchten mußte, daß jederzeit Verbrechen gegen ihn begangen werden konnten. Aus diesen Gegebenheiten heraus, von denen ich **nicht den Eindruck gewinnen konnte, daß sie ausgerichtet waren zu dem Zweck, ein System der Verbrechen zu erzeugen** - den Eindruck hatte ich nicht -, **aber aus all diesen Umständen mußten zwangsläufig Verbrechen entstehen, Einzelverbrechen.**

RA. PELCKMANN: Herr Zeuge! Die Vorgänge und die Greuel und die Massenvernichtungen in den Konzentrationslagern sind ja gerade das, was der SS zur Last gelegt wird. Ich bitte Sie, zu schildern, wie diese Verbrechen in drei Kategorien einzuordnen sind, und was sie mit der gesamten Planung durch die SS zu tun hatten. Ich unterscheide entsprechend Ihrer Information **Greuel durch höhere Gewalt, Greuel durch höchste Befehle und Greuel durch individuelle Einzelakte aus kriminellen Motiven.**

MORGEN: Ein großer Teil der furchtbaren Zustände in gewissen Konzentrationslagern und zu manchen Zeiten sind nicht der beabsichtigten Planung entsprungen, sondern ergaben sich aus Umständen, die meines Erachtens als höhere Gewalt bezeichnet werden mußten, das heißt also Übel, für die die örtliche Lagerleitung nicht verantwortlich ist. Ich denke da an den Ausbruch von Seuchen.

Viele Konzentrationslager wurden in unregelmäßigen Abständen das Opfer von Flecktyphus, Bauchtyphus und anderen Krankheiten, die besonders durch das Einströmen von Häftlingen aus den Ostgebieten in den Konzentrationslagern passierten. Obwohl alles Menschenmögliche getan worden ist, um diese Seuchen zu verhindern und zu bekämpfen, war doch die dadurch verursachte Todesrate außerordentlich hoch gelegen. Ein weiterer Übelstand, der sich als höhere Gewalt bezeichnet, sind die Unregelmäßigkeiten bei der Einweisung der Häftlinge, die unzulänglichen Unterkünfte. Viele Lager waren überbelegt.

Die Häftlinge kamen durch unvorhergesehene, lange Transportzeiten, verursacht durch Fliegerangriffe, entkräftet an. Gegen Ende des Krieges trat

dann ein allgemeiner Zusammenbruch des Verkehrswesens ein, die Lieferungen konnten nicht mehr im notwendigen Umfange durchgeführt werden, die chemisch-pharmazeutischen Fabriken waren systematisch ausgebombt, es fehlte an allen nötigen Medikamenten, und durch die Evakuierungen aus dem Osten mußten die Lager notgedrungen in einer unerträglichen Weise überbelegt werden.

RA. PELCKMANN: Genug zu diesem Punkt. Bitte der zweite Punkt, der höchste Befehl.

MORGEN: Als höchste Befehle bezeichnete ich die bereits am Anfang geschilderten Massenvernichtungen von Menschen, nicht in den Konzentrationslagern, sondern in eigenen, von diesen getrennten Vernichtungsstätten. Es sind weiter Exekutionsanordnungen des Reichssicherheitshauptamtes gegen Einzelpersonen und Personengruppen. Der dritte Punkt betrifft den weitaus größten Teil der individuellen Einzelverbrechen, von denen ich sagte, daß Sie....

VORSITZENDER: Wovon spricht der Zeuge, wenn er von Vernichtungslagern spricht?

Wovon sprechen Sie? Was nennen Sie Vernichtungslager?

RA. PELCKMANN: Bitte, Herr Zeuge, beantworten Sie die Frage.

MORGEN: Ich verstehe als Vernichtungslager Einrichtungen, die lediglich zum Zwecke der Menschenvernichtung unter Anwendung technischer Mittel, wie Gas, geschaffen worden sind.

VORSITZENDER: Welche Lager waren das?

MORGEN: Ich schilderte bereits gestern die vier Lager des Kriminalkommissars Wirth und gab schon den ersten Hinweis auf das Lager Auschwitz.

Mit „Vernichtungslager Auschwitz“, meinte ich nicht das Konzentrationslager. Das gab es dort nicht. Ich meinte ein besonderes Vernichtungslager in der Nähe von Auschwitz, „Monowitz“ bezeichnet.

VORSITZENDER: Wie hießen die anderen Lager?

MORGEN: Weitere Vernichtungslager sind mir nicht bekannt.

RA. PELCKMANN: Sie sprachen zuletzt von den Greueln auf Grund von Einzelakten krimineller Art. Führen Sie das bitte aus.

MORGEN: Man muß hier den Täterkreis unterscheiden, um mit der breiten Masse anzufangen. Die Tötung der Häftlinge erfolgte selbst untereinander. Es kam zu Tötungen, zum Beispiel aus Rache. Ein Häftling war ausgebrochen.

Dann mußte während der Suchaktion, weil man nicht wissen konnte, wo sich der Häftling versteckt hielt, unter Umständen im Lager selbst, das ganze Lager auf dem Exerzierplatz antreten. Das dauerte oft stundenlang, möglicherweise sogar einen Tag. Die Häftlinge waren müde und hungrig, und das sehr lange Stehen, oft unter Kälte oder Regen, erregte die Gemüter sehr stark, so daß, **wenn der Häftling eingeliefert wurde, die anderen Häftlinge ihn aus Rache, daß er ihnen das aufgebürdet hatte, bei passender Gelegenheit totschlugen.**

Es gab viele Fälle, wo Häftlinge, die den Eindruck bekamen, daß einer von ihnen ein Spitzel sei, in Selbstverteidigung versuchten, diesen Häftling zu töten. Es gab Fälle, in denen einzelne Häftlinge körperlich schwach waren und nicht recht mitarbeiten konnten und dazu durch schlechtes Benehmen den anderen Häftlingen gegenüber, **durch Brotdiebstahl oder ähnliches, die Empörung der anderen erregten, und wenn man berücksichtigt, daß ein großer Teil der Häftlinge schwer vorbestrafte Berufsverbrecher waren, so erscheint es verständlich, daß diese Menschen solche Mithäftlinge töteten. Die Tötungen geschahen in mancherlei Weise.**

RA. PELCKMANN: Gut, das brauchen Sie im Moment nicht auszuführen, wir kommen später noch darauf zurück. Aber, bitte, kennzeichnen Sie eine andere Art der Täter.

MORGEN: Ich komme nun auf die Tötungen zu sprechen, die von Lagerangehörigen gegen Häftlinge, von Häftlingen gegen Mithäftlinge, durchgeführt worden sind. **Um sofort präzise zu sprechen, möchte ich den Fall des gerichtlich abgeurteilten und hingerichteten Kommandanten des Konzentrationslagers Buchenwald, Koch, darstellen; folgender Einzelfall:**

In das Konzentrationslager Buchenwald wird ein Häftling eingewiesen, **der alter Parteigenosse war.** Er hat auf Grund seiner Eigenschaft als alter Kämpfer die Stellung eines Kurdirektors bekommen. Diese Stellung **hat er mißbraucht, um polnische Hausangestellte zu zwingen, unter Androhung der Entlassung perverse Handlungen abscheulicher Art mit ihm vorzunehmen, obwohl er selbst schwer syphilitisch war.** Dieser Mann wurde **von den ordentlichen Gerichten zu langjähriger Zuchthausstrafe verurteilt und anschließend in das Konzentrationslager eingewiesen.** Koch findet seine Akten vor, **er hält dieses Urteil für verfehlt, und glaubt sich berufen, hier einen Justizirrtum wieder gutzumachen, er läßt diesen Häftling töten.**

Ein anderer Fall, völlig anders geartet: Koch glaubt, daß ein bestimmter, kleiner jüdischer Häftling, der **markante äußere Besonderheiten** aufwies, ihm in seinen verschiedenen Dienststellungen in die verschiedenen Lager immer wieder

folge. **Aus abergläubischer Furcht vor Unglück gibt er eines Tages Anweisung, diesen Häftling zu töten.**

Ein anderer Fall: **Koch glaubt, daß seine verbrecherische Tätigkeit oder auch bestimmte, persönliche Verhältnisse einigen Häftlingen bekanntgeworden sind. Um sich selbst zu schützen, läßt er diese töten.**

RA. PELCKMANN: Wie sind nun die Möglichkeiten dieser Tötungen, und konnten sie von den übrigen Lagerinsassen bemerkt werden?

MORGEN: Das Verfahren war im Grunde äußerst einfach. Die betreffenden Häftlinge wurden ohne Angabe von Gründen aufgerufen und hatten sich am Tor des Konzentrationslagers zu melden. Das war weiter nicht auffällig, denn es wurden fast stündlich aus dem riesigen Lager Häftlinge zur Vernehmung, zum Abtransport in andere Lager und so weiter dort abgeholt.

Diese Häftlinge kamen dann zum Beispiel, ohne daß das für die anderen Häftlinge erkennbar gewesen wäre, in den außerhalb des Lagers gelegenen sogenannten **Kommandantur-Arrest**. Dort wurden sie einige Tage, oft ein bis zwei Wochen, in Haft gehalten **und dann hat der Arrestaufseher sie getötet, meistens in der Form, daß eine Scheinimpfung durchgeführt wurde. In Wirklichkeit aber war ihnen eine Injektion mit Phenol in die Adern gejagt worden.**

Eine andere Möglichkeit der geheimen Tötung war die Einweisung in das Revier bei irgendeiner Gelegenheit. Der Arzt stellte einfach fest, der Mann muß behandelt werden, nimmt ihn auf, sondert ihn dann nach einiger Zeit **in ein Einzelzimmer ab und tötete ihn dort. In die Akten wird in all diesen Fällen aufgenommen, daß der betreffende Häftling an der oder jener normalen Erkrankung gestorben sei.**

Ein weiterer Fall: Der Häftling wird in ein Kommando mit erschwerten Arbeitsbedingungen eingewiesen, meistens in das sogenannte „Steinbruch-Kommando“. Der Kapo des Steinbruchkommandos bekommt einen Wink und erschwert nun fortgesetzt dem Häftling das Leben, indem er ihn ununterbrochen zur Arbeit antreibt **und ihn auf alle Weise schikaniert. Der Häftling verliert dann eines Tages die Lust. Um dieser Quälerei zu entgehen, läuft er über die Postenkette und muß nun von dem Posten, ob er will oder nicht, erschossen werden.**

Diese verschiedenen Tötungsarten variieren von Fall zu Fall, und gerade dadurch waren sie äußerlich unerkennbar, weil es an, verschiedenen geheimen Orten sich abspielte, mit verschiedenen Methoden und verschiedenen Zeiten.

Das setzt aber voraus, daß dieser Kommandant, der das tut, wie hier Koch, sich auf einige ihm absolut ergebene Männer stützen kann, die Schlüsselstellung haben, wie hier der Arzt, der verhaftet wurde, der Arbeitsaufseher, der ebenfalls verhaftet wurde und unmittelbar danach Selbstmord beging, und mit Hilfe von langjährig ergebenden Häftlings-Kapos, die mitwirkten.

Wo dieses Zusammenspiel nicht möglich ist, kann es zu solchen Ausschreitungen und Verbrechen nicht kommen.

RA. PELCKMANN: Haben Sie auch solche Fälle gefunden **und solche Lager?**

MORGEN: Jawohl. Ich erwähnte ja bereits, welches Ergebnis unsere Untersuchungen hatten, da die Mehrzahl der Lager im Kriege errichtet worden ist, mit neuem Personal, und in den alten Lagern das Personal mit den Schlüsselstellungen ausgewechselt worden ist, so daß neue Leute hinkamen; so konnte sich dieses Zusammenspiel nicht mehr bilden.

RA. PELCKMANN: Wäre es also verfehlt anzunehmen, daß alle Lager und alle Lagerkommandanten und alle Lagerärzte so gehandelt hätten, wie Sie eben geschildert haben?

MORGEN: Nach meinen eingehenden Untersuchungen kann ich nur die Erklärung abgeben, **daß diese Annahme völlig verfehlt wäre. Ich habe wirklich Lagerkommandanten kennengelernt, die das Menschenmögliche getan haben für ihre Häftlinge. Ich habe Ärzte kennengelernt, deren ganzes Sinnen und Bestreben es nur gewesen ist, den kranken Häftlingen zu helfen und weitere Krankheiten zu verhüten.**

RA. PELCKMANN: Wir wollen zurückgehen zu den Massenvernichtungen, von denen Sie einen Fall geschildert hatten. Sie sprachen von dem **Kriminalkommissar Wirth, der nicht Mitglied der SS** war, und dessen Stab sich ebenfalls auch **nicht aus SS-Leuten** zusammensetzte. Warum hatte man gerade Wirth beauftragt?

MORGEN: Ich erwähnte bereits, **Wirth** war Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizei Stuttgart, und zwar war er ein **Kommissar zur Aufdeckung von Kapitalverbrechen, insbesondere Mord**. Er genoß einen ziemlichen Ruf im Spurenaufdecken und war der breiten Öffentlichkeit **vor der Machtübernahme** dadurch bekanntgeworden, daß er skrupellose Untersuchungsmethoden anwendete, die sogar zu einer Erörterung im württembergischen Landtag geführt hatten.

Diesen Mann benutzte man nun, um durch ihn die Spuren aus diesen Massentötungen zuzudecken. Man glaubte auf Grund seines bisherigen beruflichen Lebenslaufes, daß dieser Mann skrupellos genug sei, um die Sache auszuführen, und das war richtig.

RA. PELCKMANN: Sie erwähnten die jüdischen Häftlinge, die bei den Tötungen behilflich waren. Was ist aus diesen Menschen geworden?

MORGEN: Wirth sagte mir, daß er am Ende der Aktion diese Häftlinge erschießen lasse und damit ihnen auch den Gewinn, den er ihnen hat vorher scheinbar zufließen lassen, wieder abnähme. Er machte das nicht auf einmal, sondern ebenfalls durch Ausführung des bereits beschriebenen Täuschungsmanövers, indem er unter bestimmten Vorspiegelungen die Häftlinge absonderte und diese dann einzeln tötete.

RA. PELCKMANN: Haben Sie von Wirth auch den Namen Höß, gehört?

MORGEN: Ja, Wirth bezeichnete ihn als seinen unbegabten Schüler.

RA. PELCKMANN: Warum?

MORGEN: Höß wandte im Gegensatz zu Wirth völlig andere Methoden im Grundsatz an. Ich glaube, ich schildere sie am besten, wenn wir auf Auschwitz selbst zu sprechen kommen sollten.

RA. PELCKMANN: Ist damals auch der Name Eichmann gefallen?

MORGEN: Ich kann mich nicht erinnern, daß damals schon der Name Eichmann gefallen ist, aber später bin ich auch auf ihn gekommen.

RA. PELCKMANN: Wie kamen Sie auf die Spur, die nach Auschwitz führte?

MORGEN: Ich hatte einen Anhalt durch einen Hinweis, und zwar von Wirth selbst. Nun drehte es sich für mich nur darum, einen Grund zu finden, Untersuchungen in Auschwitz selbst anzustellen; denn ich bitte eingedenk zu sein, daß mein Auftrag ja ein begrenzter war, ich mußte ja **Korruptionsverbrechen und die damit in Zusammenhang stehenden Delikte ermitteln.**

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann! Hat er nicht gestern schon erklärt, wie er dazu kam, in Auschwitz Nachforschungen anzustellen?

RA. PELCKMANN: Nein, es war etwas ganz anderes, Euer Lordschaft.

MORGEN: Ich habe gestern nur von **Lublin** und Wirth gesprochen.

Ich sagte, **daß ich über Höß informiert wurde**, und ich wollte versuchen, in das Lager zu kommen und brauchte doch einen Grund dazu. Diesen Grund fand ich alsbald.

Die Protektoratspolizei hatte **Goldschiebungen im Protektorat festgestellt**. Die Spuren führten nach Berlin. Die Zollfahndungsstelle Berlin-Brandenburg hatte **Personen ermittelt, die im Konzentrationslager Auschwitz bedienstet waren**, und das Verfahren an das **SS- und Polizeigericht in Berlin abgegeben**. Dort erfuhr ich davon und zog nunmehr **das Verfahren betreffs der**

Goldschiebungen - es handelte sich dabei um Goldschiebungen riesigen Umfanges - an mich und fuhr kurz daraufhin nach Auschwitz.

RA. PELCKMANN: Sie waren also in Auschwitz selbst?

MORGEN: Jawohl, ich fuhr nach Auschwitz und habe das dortige Lager, ehe ich mit den Untersuchungen selbst begann...

VORSITZENDER: Wann sind Sie dorthin gefahren?

MORGEN: Den Zeitpunkt kann ich nicht mehr genau, sagen, es muß **um das Ende 1943, Anfang 1944** gewesen sein.

RA. PELCKMANN: Die Methode, die Menschen dort zu vernichten, war ja wohl ähnlich, wie Sie sie gestern schon geschildert haben?

MORGEN: Ich habe die ganze Strecke eingehend besichtigt und die Einrichtungen dort studiert. Die Häftlinge kamen auf einem Nebengelände der Bahn in geschlossenem Transport an **und wurden dort von jüdischen Häftlingen ausgeladen.** Dann fand eine Aussortierung nach Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen statt, und hier trennen sich schon die Methoden von Höß und Wirth. Diese Aussonderung der Arbeitsunfähigen geschah auf eine ziemlich einfache Weise. Es standen neben dem Ausladeplatz mehrere Lastkraftwagen und der betreffende Arzt stellte den Ankömmlingen anheim, diese Wagen zu benutzen.

Er sagte aber, daß nur Kranke, alte Personen, Frauen mit Kindern davon Gebrauch machen dürften. Nun drängten sich diese Personen zu den ihnen bereitgestellten Fahrgelegenheiten. Er brauchte also nur noch die Personen zurückhalten, die er nicht zur Vernichtung schicken wollte. Diese Lastkraftwagen fuhren dann ab.

Sie fuhren **nicht in das Konzentrationslager Auschwitz, sondern in eine andere Richtung, in das einige Kilometer entfernte Vernichtungslager Monowitz.** Dieses Vernichtungslager bestand aus einer Reihe von Krematorien. Diese Krematorien waren von außen als solche nicht erkennbar. Man konnte sie für Groß-Badeeinrichtungen halten. Das wurde auch den Häftlingen bekanntgegeben. Diese Krematorien waren mit einem, Stacheldrahtzaun umgeben und **wurden innen bewacht durch die bereits erwähnten jüdischen Arbeitskommandos.** Die Ankömmlinge wurden unten in einen großen Auskleideraum geführt und wurden aufgefordert, sich zu entkleiden. Nachdem dies geschehen war...

RA. PELCKMANN: Ist das ungefähr, was Sie gestern schon geschildert haben?

MORGEN: Selbstverständlich.

RA. PELCKMANN: Wie war nun dafür gesorgt, daß diese Dinge unbedingt geheim blieben?

MORGEN: Die Häftlinge, die **abmarschierten in das Konzentrationslager**, hatten keinen Hinweis dafür, wohin die anderen Häftlinge verbracht wurden. **Das Vernichtungslager Monowitz lag weit von dem Konzentrationslager entfernt.** Es befand sich in einem **weitläufigen Industriegelände** und war als solches nicht zu erkennen, und überall am Horizont, standen Schornsteine und es rauchte.

Das Lager selbst war außen bewacht durch eine Spezialtruppe von Männern aus dem Baltikum, Esten, Litauern und Ukrainern. **Die ganze technische Durchführung lag fast ausschließlich in den Händen der dazu bestimmten Häftlinge selbst, die nur jeweils von einem Unterführer überwacht wurden. Die eigentliche Tötung wurde durch einen anderen Unterführer durch Auslösen von Gasen in diesem Raum ausgeführt.** So war also der Kreis der Wissenden um diese Dinge ein ganz außerordentlich begrenzter. Dieser Kreis war besonders vereidigt...

VORSITZENDER: Waren diese Unterführer in der SS?

MORGEN: Sie trugen SS-Uniform.

VORSITZENDER: Haben Sie sich nicht die Mühe gegeben ausfindig zu machen, ob es regelrechte Angehörige der SS gewesen waren?

MORGEN: Ich sagte, daß es sich um **Angehörige von Ostvölkern** handelte.

VORSITZENDER: Was Sie schon gesagt haben, **kümmert mich nicht.** Ich fragte Sie, ob Sie sich nicht die Mühe nahmen festzustellen, ob diese Leute der SS angehörten?

MORGEN: Verzeihen Sie, Euer Lordschaft, ich verstehe Ihre Frage nicht. **Sie konnten nicht Mitglieder der Allgemeinen SS sein.** Soweit ich feststellen konnte, waren es Freiwillige und auch Notdienstverpflichtete, die man im Baltikum geworben hatte, die dort Sicherungsaufgaben durchführten und dann irgendwie besonders ausgelesen worden sind und nach Auschwitz-Monowitz kamen. **Es handelt sich hier um eine Sondertruppe, die nur diese einzelne Aufgabe hatte und sonst weiter nichts, die vollkommen außerhalb der Waffen-SS liefen...**

VORSITZENDER: Ich habe nicht gefragt, ob sie in der **Waffen-SS gewesen sind.** Haben Sie gefragt, warum man diese Leute in SS-Uniformen gesteckt hat?

MORGEN: Nein, diese Frage habe ich nicht gestellt. Es erschien mir überhaupt unverständlich. Es muß wohl damit zusammenhängen, daß der Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz.....

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Sie haben gesagt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, daß Sie es unverständlich fanden, daß diese Leute SS-Uniformen trugen. Haben Sie das nicht gesagt?

MORGEN: Jawohl.

VORSITZENDER: Gab es dort überhaupt keine Offiziere der SS?

MORGEN: Es war ein Offizier dort, ein Kommandant dieser Kompanie, ich glaube ein **Hauptsturmführer Hartenstein oder so ähnlich.**

VORSITZENDER: Warum haben Sie ihn nicht gefragt, aus welchem Grunde diese Leute in SS-Uniformen gesteckt worden sind?

MORGEN: Die Leitung des Vernichtungslagers stand unter dem SS-Standartenführer Höß. **Höß war Kommandant des Konzentrationslagers Auschwitz in Personalunion mit dem Vernichtungslager Monowitz.** Um Auschwitz herum lagen eine Menge von Arbeitslagern, und ich sagte bereits, daß.....

VORSITZENDER: Ich habe Sie nicht gefragt, wo. Ich habe gefragt, warum Sie diese beiden SS-Offiziere nicht gefragt haben, aus welchem Grunde sie diese Leute in SS-Uniformen gesteckt haben.

MORGEN: Ich habe angenommen, daß dies geschehen ist aus Tarnungsgründen, um **dieses Lager, das Vernichtungslager, nicht äußerlich unterscheiden zu lassen von den anderen Arbeitslagern und von dem Konzentrationslager selbst.** Unverständlich als Soldat war es mir lediglich, daß man dem Ruf der SS das antut, die mit dieser Vernichtung ja nichts zu tun hatte.

VORSITZENDER: Sie selbst waren doch ein hoher SS-Offizier, nicht wahr?

MORGEN: Ich war Sturmbannführer der Waffen-SS. ...

... **RA. PELCKMANN:** Herr Zeuge! Ich möchte an Sie die Frage jetzt von mir aus stellen. Warum haben Sie die höheren SS-Führer, die Sie dort getroffen haben, nicht gefragt, warum diese einfachen Leute in SS-Uniform arbeiteten?

MORGEN: Ich sagte, daß ich die Auffassung hatte, daß dies aus Tarnungsgründen geschah, um das Lager durch eine etwaige andere Uniformierung nicht aus dem üblichen Rahmen herausfallen zu lassen.

RA. PELCKMANN: Und diese Erklärung, die Sie sich selbst geben, ist ein Grund dafür, daß Sie die Offiziere nicht mehr fragten? Ist das' so?

MORGEN: Jedenfalls kann ich mich nicht erinnern, die Offiziere darüber gefragt zu haben; das heißt, ich sprach ja nicht mit Offizieren, sondern nur mit dem Kommandanten Höß und dem Kommandanten dieser Wachtruppen des Vernichtungslagers.

RA. PELCKMANN: Haben Sie alles geschildert, was der Geheimhaltung...

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

RA. PELCKMANN: Haben Sie alles ausgeführt auf die Frage, wodurch die Geheimhaltung sichergestellt war?

MORGEN: Es ist vielleicht noch etwas Wesentliches zu erwähnen:

Daß man bestimmte jüdische Häftlinge mit Auslandsbeziehungen aussonderte und diese Briefe schreiben ließ in das Ausland; wie gut sie es in Auschwitz hätten, so daß also hierdurch bei der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen mußte: diese bekannten Leute, die wir kennen, sind ja am Leben und sie schreiben, es geht ihnen gut.

RA. PELCKMANN: Danke. Was hätten Sie nun, Herr Zeuge, **unter normalen Umständen tun müssen, nachdem Sie all das Furchtbare erfahren haben?**

MORGEN: Unter normalen Umständen hätte ich den Kriminalkommissar Wirth und den Kommandanten Höß verhaften und wegen Mordes anklagen müssen.

RA. PELCKMANN: Haben Sie das getan?

MORGEN: Nein.

RA. PELCKMANN: Warum nicht?

MORGEN: Die Antwort ergibt sich bereits aus der Fragestellung. Es herrschten im damaligen Kriege in Deutschland keine normalen Verhältnisse mehr im Sinne der rechtsstaatlichen Garantien. Außerdem ist folgendes zu berücksichtigen: Ich war nicht Richter schlechthin, sondern **ich war Richter der Militärstrafjustiz. Keinem Militärgericht der Welt dürfte es aber möglich sein, seinen Armee- oberbefehlshaber oder gar das Staatsoberhaupt selbst vor seine Schranken zu ziehen.**

RA. PELCKMANN: Machen Sie bitte keine rechtstheoretischen Ausführungen, sondern sagen Sie uns, warum Sie das nicht getan haben, was Sie erkannt haben, was Sie eigentlich hätten tun müssen.

MORGEN: Verzeihen Sie. Ich führte aus, daß es mir nicht möglich war, **als damaliger Obersturmführer, Hitler, in dem ich den Urheber dieser Befehle erblicken mußte, zu verhaften.**

RA. PELCKMANN: Ja, was haben Sie denn getan?

MORGEN: Ich habe erkannt auf Grund dieser Einblicke, daß hier etwas geschehen mußte, nämlich ein sofortiger Stop dieser Aktion. Es mußte Hitler veranlaßt werden, seine Befehle zurückzuziehen. Das konnte den Umständen nach nur Himmler in seiner Eigenschaft als Innenminister und Polizeiminister tun. Mein Bestreben, so dachte ich damals, muß es also sein, an Himmler heranzukommen über die Ressortchefs und an Hand der Auswirkungen dieses Systems ihm klar zu machen, daß man mit diesen Methoden den Staat unmittelbar in den Abgrund führt. Ich habe mich daher zunächst an meinen unmittelbaren Vorgesetzten, den Chef des Reichskriminal-polizeiamtes, den SS-Obergruppenführer Nebe, gewandt. Ich habe mich weiter an den Chef des

Hauptamtes SS-Gericht, SS-Obergruppenführer Breithaupt, gewandt. Ich habe auch Vorstöße bei Kaltenbrunner und dem Chef der Gestapo, dem Gruppenführer Müller und dem Obergruppenführer Pohl vom Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und dem Reichsarzt SS, SS-Gruppenführer Dr. Grawitz unternommen.

Ich sah aber außer dieser Notwendigkeit der Einwirkung einen unmittelbaren praktischen Weg für mich auf dem Gebiet der Justiz, nämlich, aus diesem Vernichtungssystem die Spitzen und die wichtigen Glieder einen nach dem anderen herauszubrechen, und, zwar mit den Mitteln des Systems selbst. Ich konnte dies nicht tun wegen der von dem Staatsoberhaupt befohlenen Tötungen, aber ich konnte es tun wegen Tötungen, die außerhalb dieses Befehls oder gegen diesen vorgenommen wurden oder wegen anderer schwerer Delikte; und deshalb habe ich ganz bewußt die Strafverfolgung gegen diese Männer aufgenommen und es hätte so zu einer Erschütterung dieses Systems, zu einem Auseinanderbrechen kommen müssen.

Diese Sache hatte aber auch noch eine Fernwirkung in naher Zeit, denn durch die großen KL-Typenprozesse, wie **gegen den Kommandanten Koch**, von dem ich vorhin berichtete, und gegen den **Leiter der politischen Abteilung Auschwitz, den Kriminalsekretär Untersturmführer Grabner, den ich wegen Mordes außerhalb dieser Vernichtungsaktion - wegen Mordes in 2.000 Fällen - anklagte**, mußte der gesamte Tötungskomplex gerichtlich zur Entscheidung gestellt werden.

Es war zu erwarten, daß auch wegen dieser Einzeldelikte die Täter sich auf höhere Befehle berufen würden. Dies ist geschehen. Es mußte daraufhin die SS-Gerichtsbarkeit auf Grund des von mir ermittelten Materials, an die höchste Staatsführung herantreten und ihr offiziell die Frage stellen: „Hast Du diese Tötungen befohlen, gilt der gesetzliche Tatbestand des Mordes für sie nicht mehr? Welche Befehle liegen über diese Tötungen generell vor?“ Dann mußte die oberste Staatsführung entweder von den Tätern abrücken und diese damit endgültig auch wegen der Massenvernichtung unserem Zugriff preisgeben oder aber es mußte zu einem offensichtlichen Bruch kommen durch eine auch äußere Außerkraftsetzung des gesamten Gerichtswesens selbst.

Wenn ich vorausgreifen darf, **auf Grund der Prozesse in Weimar gegen Koch und Grabner** ist dieses Problem akut geworden, wie von mir vorausgesehen, und nunmehr wurden die Verhandlungen ausgesetzt und von der SS-Gerichtsbarkeit diese Fragen, die ich vorhin anschnitt, offen, offiziell an das Reichssicherheitshauptamt gestellt. **Es wurde eigens zu dem Zweck auch noch ein Richter dorthin gesandt, der die Aufgabe hatte, in allen Abteilungen des Reichssicherheitshauptamtes Nachforschungen anzustellen, ob solche Befehle vorliegen. Wie ich hörte, ist das Ergebnis negativ gewesen.**

Daraufhin wurde nunmehr versucht, **gegen Höß selbst zuzugreifen**. Aber inzwischen ist die Front vorgerückt. Auschwitz wurde besetzt; der Richter, der dorthin gesandt worden ist, mußte in den Anfängen seiner Untersuchungen, sehr erfolgreichen Untersuchungen, aufhören und dann trat Januar 1945 eine vollkommene Desorganisation ein, die eine weitere strafgerichtliche Verfolgung nicht mehr möglich machte.

Wenn ich zurückgreifen darf, die **unmittelbaren Auswirkungen der gerichtlichen Untersuchungen sind aber auch gewesen, daß schlagartig in sämtlichen KZs die Tötungen von Häftlingen im Wege der sogenannten Euthanasie aufhörten, weil kein Arzt mehr sich sicher fühlen konnte, nicht am andern Tag verhaftet zu werden, denn das Beispiel des Standortarztes Buchenwald ist ja allen gegenwärtig.**

Ich bin also überzeugt, daß durch dieses Eingreifen und Vorgehen mit unmittelbarer Wirkung Tausenden von Häftlingen das Leben gerettet worden ist, daß es zu einer ernsthaften Erschütterung des Tötungssystems selbst gekommen ist.

Denn es ist auffällig, **daß kurz nach meinem ersten Zutritt zu dem Kriminalkommissar Wirth ich ihn bei meinem zweiten Besuch in Lublin nicht mehr vorfand. Ich stellte fest, daß Wirth in der Zwischenzeit urplötzlich den Befehl erhalten hatte, seine sämtlichen Vernichtungslager bis zum Grunde zu zerstören.**

Er war mit seinem gesamten Kommando nach Istrien abgezogen worden und machte dort nunmehr die Straßensicherung, und dabei ist er **im Mai 1944** auch gefallen. Sofort als ich das hörte, daß Wirth von Lublin weg war mit seinem Kommando, bin ich hingeflogen, um festzustellen, ob er vielleicht nicht nur sein Tätigkeitsfeld verlegte und das dort weiter ausführte; aber dies traf nicht zu.

RA. PELCKMANN: Schwebten Sie, Herr Zeuge, bei all diesen Untersuchungen in Lebensgefahr?

MORGEN: Es war klar, daß die Aufdeckung dieser ungeheuerlichen Verbrechen den Tätern außerordentlich unangenehm war. Ich wußte, daß diesen Menschen ein Menschenleben nichts gilt und daß sie zu allem entschlossen waren. Ich darf folgendes als Beweis dafür angeben: **Nachdem ich Grabner, in Auschwitz Leiter der politischen Abteilung, verhaftet hatte** und eine Untersuchungs-kommission

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann! Sie vergessen doch nicht, was **Sie sagten?** Nämlich, **daß Sie nur 45 Minuten** mit diesem Zeugen brauchen würden?

RA. PELCKMANN: Nein, Euer Lordschaft, ich habe es nicht vergessen und ich bedaure es sehr, daß es länger dauert. Aber ich glaube, das der Aufklärung des Gerichts schuldig zu sein.

VORSITZENDER: Es scheint von **geringer Bedeutung**, ob dieser Mann in Lebensgefahr schwebte oder nicht.

RA. PELCKMANN: Ich von mir aus, vom Standpunkt der Verteidigung, Euer Lordschaft, bin anderer Ansicht; denn es ist für die Zustände und Möglichkeiten, sich gegen dieses System zu wehren, und für die Ziffer 1 des Beschlusses des Hohen Gerichts vom 13. März, Ziffer 2, Zwang und Befehl, von ausschlaggebender Bedeutung.

VORSITZENDER: Fahren Sie fort, Dr. Pelckmann. Der Gerichtshof **glaubt nicht**, daß es wichtig ist.

... **RA. PELCKMANN:** Hat nun das leitende Personal des **eigentlichen Konzentrationslagers Auschwitz** Anlaß zu der Annahme gegeben, daß sie von diesen Vernichtungen wußten? Wobei ich nochmals betone - wenn ich Sie richtig verstanden habe - **das Konzentrationslager Auschwitz mit seinen zahlreichen Arbeitslagern hatte nichts zu tun mit, und war separiert von dem Vernichtungslager?**

MORGEN: Ich erwähnte bereits, **daß Höß zugleich** in Personalunion **Kommandant in Auschwitz und Monowitz** gewesen ist. Also er ist als der leitende Personalchef zu betrachten, außer dem einen Führer der Truppe Monowitz. Nur mit diesen beiden hatte ich zu tun. Die beiden wußten es.

RA. PELCKMANN: Haben Sie den Arzt gesprochen des Konzentrationslagers Auschwitz?

MORGEN: Jawohl, der Standortarzt zeigte mir bei seinem Eintreten die Ziffern, die Kurven der Sterblichkeit. Mit leuchtenden Augen wies er darauf hin, wie vom Beginn seiner Versetzung nach Auschwitz diese großen Ziffern schlagartig heruntergegangen sind durch umfassende hygienische Vorbeugungen und Änderungen. **Dabei gab er mir aber gleichzeitig den Hinweis auf Grabner.**

Grabner hat ihm zugemutet, schwangere Polinnen zu töten. Das hatte der Arzt als unvereinbar mit seinen Berufspflichten abgelehnt. Darauf hat Grabner ihm vorgeworfen, er verkenne die Wichtigkeit seiner, Grabners, staatspolitischen Aufgaben. Der Arzt hatte nicht nachgegeben und es kam zu einem Streit, der beim Kommandanten ausgetragen wurde, wobei weder Höß noch Grawitz etwas dazu sagten. Danach stand der Arzt wirklich in dem Moment, wo ich zufällig auf ihn zutrat, in einem furchtbaren Konflikt. Er sagte, was soll ich tun? Ich sagte ihm, das, was Sie getan haben, absolute Verweigerung, ist vollkommen richtig, und morgen werde ich Grabner verhaften.

VORSITZENDER: Was hat das mit der SS zu tun, Dr. Pelckmann, außer der Arzt war in der SS; vielleicht war dies der Fall?

RA. PELCKMANN: Ja, es ist aber wohl bekannt, daß die **Ärzte SS-Ärzte** waren, und der Zeuge schildert hier, wie **ein SS-Arzt** in diesem **Konzentrationslager Auschwitz** sich gegen das Ansinnen des Grabner gesträubt hat, und das schildert er als einen typischen Fall.

VORSITZENDER: Dr. Pelckmann! **Der Gerichtshof ist der Meinung, daß Sie diesen Zeugen lange genug in Anspruch genommen haben. Sie gehen zu sehr in die Einzelheiten der Dinge.**

... **RA. PELCKMANN:** Das Lager Dachau ist hier als reines Vernichtungslager geschildert worden von seiten der Anklage, teilweise auch von Zeugen. Stimmt das?

MORGEN: Ich glaube, das KZ-Lager Dachau aus meinen Ermittlungen von Mai bis Juli 1944 näher zu kennen. Ich muß sagen, daß ich den **gegenteiligen Eindruck hatte**. Das KZ-Lager Dachau galt von jeher als ausgesprochen gutes Lager, als Erholungslager bei den Häftlingen, und diesen Eindruck habe ich tatsächlich gewonnen.

RA. PELCKMANN: Haben Sie die Inneneinrichtung gesehen, den **Krankenbau und so weiter?**

MORGEN: Ich habe alle diese Einrichtungen genauestens besichtigt und muß sagen, der Krankenbau war **tadellos in Ordnung**. Ich bin durch sämtliche Säle gegangen, es war nichts von einer Überbelegung zu merken und erstaunlich war die Fülle der medizinischen Instrumente auch größerer Art, die hier den Häftlingen dienten. Es gab besondere Fachkapazitäten aus den Häftlingen selbst.

RA. PELCKMANN: Gut, gut, Sie wollen also schildern, es war gut.

Aber damit befinden Sie sich zum Beispiel im Widerspruch mit den Aussagen des Dr. Blaha, die hier zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind. Kennen Sie diese Aussagen?

MORGEN: Ich habe die Aussagen des Dr. Blaha in der Presse gelesen und hier Gelegenheit gehabt, die Prozeßakten einzusehen. **Ich muß sagen, diese Bekundungen haben mich maßlos erstaunt. Ich bin der Auffassung, daß Blaha aus eigener Wissenschaft derartige Behauptungen nicht aufstellen kann, denn es ist nicht so, daß ein Häftling in einem Konzentrationslager sich frei bewegen kann und insbesondere Zugang zu den verschiedenen Einrichtungen hat.**

VORSITZENDER: Der Gerichtshof ist der Meinung, daß er wohl sagen kann, daß er mit der Aussage Blahas nicht übereinstimmt, **aber nicht, daß Blaha nicht die Wahrheit ausgesagt hat.** Er hat gesagt, daß er damit nicht übereinstimmt. Wir glauben, Sie könnten mit Ihrem Fall fortfahren. **Wieviel Zeit glauben Sie noch zu beanspruchen?**

RA. PELCKMANN: Fünf Minuten, Euer Lordschaft.

Zeuge! **Warum stimmen Sie** - das wollten Sie ja eben ausführen, Herr Zeuge - **mit den Aussagen Blahas nicht überein?**

MORGEN: Ich

VORSITZENDER: Er hat seine eigene Aussage über die Sache gemacht. Und er hat gesagt, daß das im Widerspruch zu Blaha steht. **Wir wollen keine Einzeiheiten mehr darüber hören.**

RA. PELCKMANN: Herr Präsident! Wenn ich richtig verstanden habe, **soll der Zeuge doch eine glaubwürdige Aussage machen. Wenn er nicht sagt, in dem und dem bestimmten Punkte der Aussage Blahas habe ich die und die Bedenken, dann kann ihm die Prosekution sagen, er hat nicht dazu Stellung genommen. Das nur ist mein Bestreben. Ich bitte mich, Euer Lordschaft, zu belehren, wenn ich mich geirrt habe.**

VORSITZENDER: Er gab seinen Bericht über das Lager Dachau. Der Gerichtshof hat die Aussagen Blahas vor sich **und kann selbst beurteilen, ob die Aussagen falsch sind. Das genügt uns.**

RA. PELCKMANN: Ich habe nur versucht, die Gründe anzugeben, aber wenn das Gericht nicht näher darauf eingehen will, werde ich die Frage zurückziehen.

(Zum Zeugen gewandt)

Wollen Sie noch einmal kurz zusammenfassen. Ich werde vielmehr auf die letzte Frage übergehen, **die gerade für Ihre Glaubwürdigkeit von Erheblichkeit ist.** Haben Sie Ihre Aussage etwa so, wie Sie sie hier gemacht haben, schon einmal gemacht?

MORGEN: Jawohl. Beim Zusammenbruch war ich Chefrichter in Breslau. **Als ich nach längerer Zeit nach Deutschland kam, hörte ich, die CIC suchte mich wegen meines Wissens über die Konzentrationslager. Ich meldete mich beim CIC-Hauptquartier Mannheim-Seckenheim, 7. Armee, und erklärte mich bereit, bei der Aufklärung dieser Verbrechen mitzuwirken. Ich habe meine Aussage so gemacht, wie ich es heute versucht habe kundzutun. Ich ging zum CIC-Hauptquartier, Oberursel. Nachdem ich meine Aussagen gemacht hatte, wurde ich in einen Bunker von Dachau**

gesperrt zusammen mit den Angeklagten, die ich früher selbst verhaftet habe.

RA. PELCKMANN: Ist gut. Ist Ihnen die Schrift bekannt „SS-Dachau“, eine Schrift, die ich gestern dem Hohen Gericht überreicht habe und die ich mit Exhibit SS-4 bezeichnen möchte. Ist Ihnen diese Schrift bekannt? Antworten Sie ja oder nein.

MORGEN: Jawohl.

RA. PELCKMANN: Auf Seite 46 dieser Schrift ist die Aussage einer Frau E. H. Ist diese Aussage vor Ihnen seinerzeit abgegeben worden als Untersuchungsrichter?

MORGEN: Jawohl. **Ich habe diesen Häftling, eine Frau Eleonore Hodis aus Auschwitz eidlich vernommen.**

RA. PELCKMANN: Und haben Sie diesen Artikel überprüft und festgestellt, daß diese Aussage diejenige war, welche sie vor Ihnen abgegeben hat? Ja oder nein?

MORGEN: Jawohl.

RA. PELCKMANN: Wann war das?

MORGEN: Im Herbst 1944.

RA. PELCKMANN: Die Aussage richtet sich gegen Höß?

MORGEN: Ja.

RA. PELCKMANN: Ist daraufhin ein Verfahren gegen Höß eingeleitet worden?

MORGEN: Ja. Die Aussagen wurden Höß in dem Original unterbreitet.

RA. PELCKMANN: Die Aussage beschäftigt sich mit den Zuständen in Auschwitz. Ist das wahr?

MORGEN: Ja.

RA. PELCKMANN: Es ist also **nicht richtig, daß sie die Lage im Lager Dachau** kennzeichnet?

MORGEN: Nein.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird eine Pause einschalten.

(Pause von 10 Minuten.)

DR. RUDOLF MERKEL, VERTEIDIGER FÜR DIE GESTAPO:

Herr Vorsitzender! Über die Tatsache der Nichtbeteiligung und des Nichtwissens der Gestapo an den Massenvernichtungen, bitte ich, diesem Zeugen drei kurze Fragen stellen zu dürfen.

VORSITZENDER: Ja.

DR. MERKEL: Herr Zeuge! Wenn ich Sie richtig verstanden habe, wurden die Verbrechen des Kriminalkommissars **Wirth in Lublin** auf eine Anzeige der Sicherheitspolizei Lublin hin aufgedeckt?

MORGEN: Jawohl.

DR. MERKEL: War somit die Sicherheitspolizei Lublin an diesen **Verbrechen des Wirth** in irgendeiner Form beteiligt?

MORGEN: Das war meines Erachtens nicht der Fall.

DR. MERKEL: Der Zeuge Best behauptet, daß die Lager Treblinka und Maidanek der Sicherheitspolizei unterstanden hätten. Ist das richtig?

MORGEN: Darüber weiß ich nichts. **Wirth hat das so dargestellt, daß er vier Vernichtungslager hat.** Ich glaube, daß dabei der Name Treblinka gefallen ist.

DR. MERKEL: Nach Ihrer Überzeugung stand also auch dieses Lager unter Wirth?

MORGEN: Das habe ich **angenommen.**

DR. MERKEL: Wollten Sie einen Haftbefehl des SS-Gerichts gegen Eichmann vollstrecken?

MORGEN: Ich habe das SS-Gericht Berlin ersucht, **die Untersuchungen gegen Eichmann auf Grund meiner Hinweise durchzuführen. Das SS-Gericht Berlin hat daraufhin den Chef des RSHA, SS-Obergruppenführer Kaltenbrunner - in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr - einen Haftbefehl gegen Eichmann vorgelegt.**

Dr. Bachmann berichtete mir, daß es bei dieser Vorlage **zu dramatischen Auftritten** gekommen ist.

Kaltenbrunner hat Müller sofort zugezogen, und nun wurde dem Richter erklärt, **eine Verhaftung käme unter gar keinen Umständen in Frage, denn Eichmann führe einen geheimen Sonderauftrag des Führers von höchster Wichtigkeit aus.**

DR. MERKEL: Wann war das?

MORGEN: Das war Mitte 1944.

DR. MERKEL: Danke, ich habe keine weiteren Fragen an den Zeugen.

DR. GAWLIK: Euer Lordschaft! Ich bitte einige Fragen stellen zu dürfen.

VORSITZENDER: Ja.

DR. GAWLIK: Herr Zeuge! Sie sprechen von Befehlen des RSHA. Von welchen Ämtern des RSHA sind die Befehle erteilt worden?

MORGEN: Meinen Sie die Befehle zu den Massenvernichtungen?

DR. GAWLIK: Jawohl.

MORGEN: Ich führte aus, daß die SS-Gerichtsbarkeit...

DR. GAWLIK: Bitte beantworten Sie die Frage kürzer.

Von welchen Ämtern sind diese Befehle erteilt worden?

MORGEN: Ich sagte, daß der Untersuchungsrichter solche Befehle, wie mir bekannt gewesen ist, nicht habe feststellen können.

DR. GAWLIK: Sie sprachen doch von Befehlen des RSHA?

MORGEN: Ich sprach davon, daß sich die Angeklagten Koch und Grabner wegen der von ihnen vorgenommenen Tötungen auf Befehle des RSHA bezogen, von denen sie behaupteten, diese Befehle hätten nach Empfang vernichtet werden müssen. Das war eine reine Behauptung, und deshalb mußte diese Behauptung nachgeprüft werden.

DR. GAWLIK: Haben Sie festgestellt, daß die Ämter III, VI und VII irgendwie an diesen Maßnahmen beteiligt waren?

MORGEN: Ich führte bereits aus, daß das Unternehmen Wirth unmittelbar...

DR. GAWLIK: Können Sie die Frage nicht mit Ja oder Nein beantworten?

MORGEN: Ich habe das nicht feststellen können.

DR. GAWLIK: Danke, ich habe keine weiteren Fragen mehr an den Zeugen.

VORSITZENDER: Wünscht die Anklage ein Kreuzverhör vorzunehmen?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Die Anklagevertretung überlegt sich sehr sorgfältig, diesen Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen.

Wir nehmen seine Ausführungen über Buchenwald und Dachau und über die in den Konzentrationslagern im allgemeinen herrschenden Bedingungen nicht entgegen.

Wir glauben jedoch, daß dem Gerichtshof eine so überwältigende Masse von Beweismaterial gezeigt wurde, einschließlich der Filme und der Beweise über die einheitliche Schablone der in den Konzentrationslagern verübten Grausamkeiten, über die übelriechenden Schornsteine der Krematorien und über die Personen, die diese Taten ausgeführt haben, daß wir jede weitere Erörterung dieser Sache; es sei denn in Form von Erläuterungen, als unnötig ansehen;

wir halten es nicht für richtig, diesem Zeugen die Einzelheiten dieser Beweise, die dem Gerichtshof ohnedies schon so wohlbekannt sind, vorzuhalten und damit die Zeit des Gerichtshofs in Anspruch zu nehmen.

VORSITZENDER: Der Zeuge kann sich zurückziehen. Schließt das Ihren Fall ab?

RA. PELCKMANN: Ja.

(Der Zeuge verläßt den Zeugenstand.)

Sollte diese - ebenfalls unter Eid abgegebene Aussage - richtig und wahr sein, so würden viele der sogenannten „offenkundigen Tatsachen“ des Holocaust aufgrund von Zeugenaussagen der Anklage zumindest neu überprüft werden müssen. Jedenfalls aber sollte für die Bildung einer eigenen Meinung zu diesem Thema - neben der Gegenüberstellung der oft sehr differenten Zeugenaussagen im Bezug auf Geschehen, Ort und Zahlen, - auch diese Aussage einbezogen werden.

*

Anm.: In Lager Monowitz, das offiziell als Auschwitz III bezeichnet wird, gibt es

keine Gedenkstätte ! - Warum ? - Ich weiß es nicht !

*

Die Gaskammer von Mauthausen unter der Lupe

Anläßlich der Wiederkehr des Befreiungstages, sowie der damit verbundenen Festlichkeiten im Mai 2000, - nicht auch zuletzt aufgrund der täglichen Erinnerung in den Medien an den Holocaust - versuchte ich, mir selbst einen Eindruck zu verschaffen - und besuchte Mauthausen.

Erstaunt war ich über das (geringe) Ausmaß der Fläche des Stammlagers. Wie in einem solchen Lager etwas wie z.B. die „Gaskammer“ so geheim gehalten werden konnte, daß die in Sichtweite dazu arbeitenden Häftlinge „nichts ahnten“, und „teils lachend in die Gaskammer gingen“, (wie von Zeugen ausgesagt wurde), konnte ich mir nicht vorstellen.

Dies war der Grund, mich mit diesem Thema näher zu beschäftigen und anhand von allgemein zugänglicher Lektüre (und auch den Dokumentationen nicht-konformer Autoren), überprüfbare Fakten zusammenzustellen, um dem Leser

der sich für dieses Thema interessiert, die Möglichkeit zur Bildung einer eigenen Meinung zu geben.

Eine der umfassendsten Veröffentlichung aus jüngster Zeit (2000), die zumindest die bisher bekannten „wissenschaftlich erwiesenen Tatsachen“ enthalten müßte, und daher hauptsächlich für diese Untersuchung verwendet wurde, ist das Buch :

„Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas auf österreichischem Gebiet 1940-1945“, Bd. 1a, Pierre Serge Choumoff, Hrsg. : BM f. Inneres, 2000

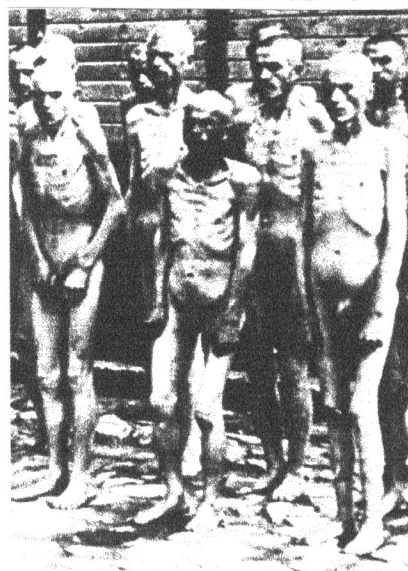
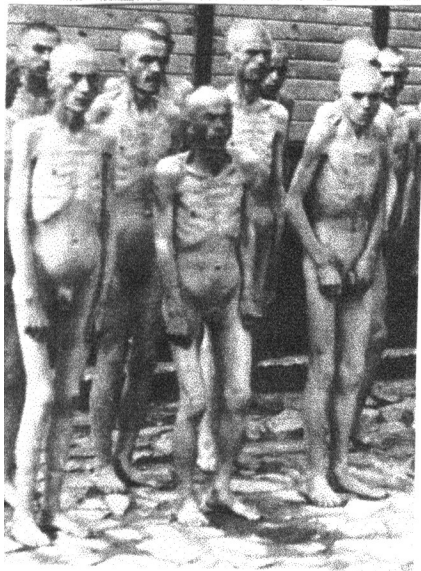
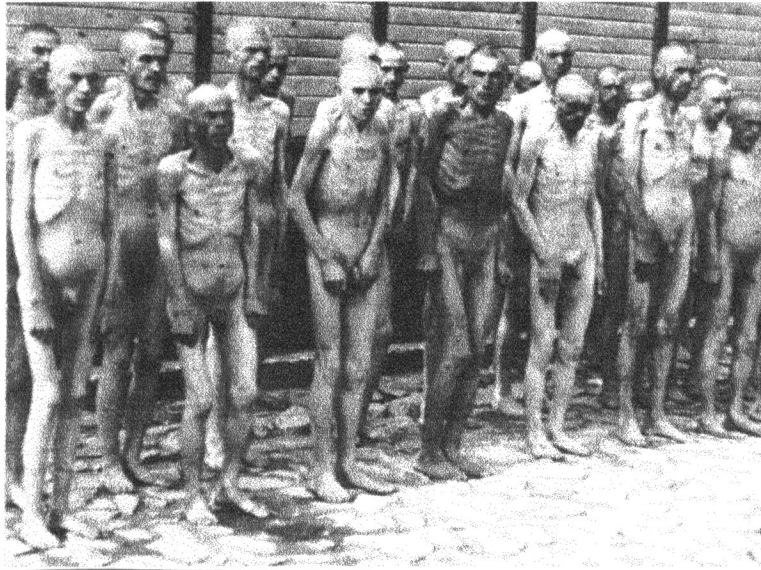
Die Ergebnisse daraus sind im Nachstehenden wertungsfrei als Dokumentation dargelegt.

*

Können Bilder lügen ?

Aus der Broschüre „Kurzgeschichte der Konzentrationslager Mauthausen ...“,
H.Marsalek, K.Hacker, Österreichische Lagergemeinschaft Mauthausen

Erklärung auf Seite 1: „Die in dieser Broschüre gezeigten Fotografien wurden zum größten Teil von SS-Bewachungsorganen, zum kleinen Teil von Kriegsberichterstatern der US-Armee, nach ihrem Einmarsch am 5.Mai 1945, aufgenommen.“



in „Kurzgeschichte der KL Mauthausen“ in „Giftgas in Mauthausen“,
H.Marsalek, 1988

Das linke Bild ist ein Ausschnitt aus dem Gesamt-Bild, das rechte Bild wurde
seitenverkehrt abgebildet, jedoch mit anderem Text versehen.

Text zum rechten Bild :

Aus dem Nebenlager Melk rücküberstellte Häftlinge. Ermordet am 26.9.1944

Text zum Gesamt-Bild : **Die ersten Ausländer.** - Am 8.März 1940 trafen zum ersten Mal Häftlinge aus Polen ein. Ihnen folgten Tausende ihrer Landsleute, vorwiegend Intellektuelle. Dann kamen die ersten republikanischen Spanier, insgesamt etwa 7.200 Personen, in den Jahren 1940 bis 1942 etwa 4.000 Tschechen und annähernd 2.000 holländische Juden. Ab Oktober 1941 wurden mindestens 5.300 Kriegsgefangene eingeliefert, größtenteils junge sowjetische Lehrer, die zum Tode verurteilt, jedoch „auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit“ zur Arbeit in einem Steinbruch eingesetzt werden konnten;

dadurch ist ihre Exekution aufgeschoben worden. - (Angewiesene Quelle : Aus der Dokumentation des Internationalen **Suchdienstes** des Komitees des Roten Kreuzes Genf Arolsen)

*

Da die Bilder (lt. Erklärung) entweder von SS-Wachmannschaften oder von Kriegsberichterstatlern der US-Armee, **nach ihrem Einmarsch am 5. Mai 1945**, aufgenommen wurden, scheiden letztere mit Sicherheit aus, da die Häftlinge (nach dem Text zum rechten Bild) **bereits am 26.9.1944** ermordet wurden.

Bleibt somit nur das linke Bild, das nur **von den SS-Wachmannschaften aufgenommen sein kann**. Im Text zum (Gesamtbild) wird angeführt, daß es sich um Kriegsgefangene, größtenteils junge Lehrer handelt, die (ab Oktober 1941) zum Tod verurteilt, jedoch „**auf Grund ihrer körperlichen Beschaffenheit**“ zur Arbeit in einem Steinbruch eingesetzt werden konnten.

Wie es um die im Bild dargestellte „körperliche Beschaffenheit“ der Häftlinge für Steinbrucharbeiten bestellt ist, möge jeder der schon in einem Steinbruch gearbeitet hat, selbst beurteilen. Wurde das Bild nun (von SS-Wachmannschaften) bei der Einlieferung (ab Oktober 1941), oder **4 Jahre** später (ebenfalls von SS-Wachmannschaften) vor der Ermordung der Gefangenen **1945**, aufgenommen ?

Tatsache ist, es wurden zwei gleiche Bilder - **eines davon als seitenverkehrter Ausschnitt** - als „**Dokument**“, jedoch mit unterschiedlicher Interpretation ! verwendet.

*

Wie es um die „wissenschaftliche“ Qualität von „Dokumentationen“ des DÖW und anderer etablierter „Historiker“ bestellt ist, sei weiter an nachstehendem Beispiel demonstriert :

Aus den Quellen :

A) Die Geschichte des Konzentrationslagers Mauthausen Dokumentation, Hans Marsalek, Wien 1974/80

B) Giftgas im KZ Mauthausen Hans Marsalek. Wien 1988

A) Seite 227

Am 17.8.1942 wurden 56 Sowjetbürger und 5 Polen ERSCHOSSEN !

B) Seite 15

Am 17.8.1942 wurden 56 Sowjetbürger und 5 Polen VERGAST.

A) Seite 227

Am 19.11.1943 wurden 38 Sowjetbürger ERSCHOSSEN !

B) Seite 15

Am 19.11.1943 wurden 38 Sowjetbürger VERGAST.

*

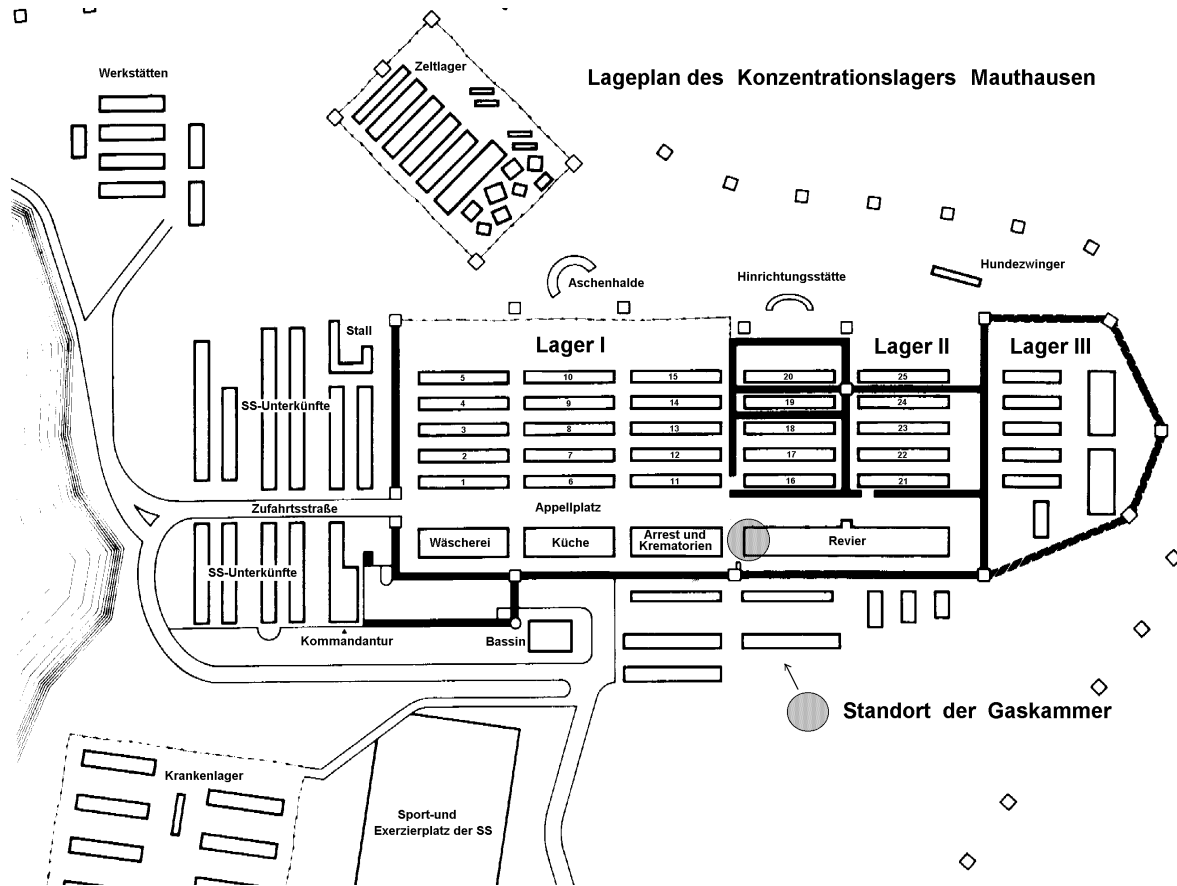
Keine Widersprüche ?

„Historische Wahrheit“ ? - „Pseudo-Wissenschaftliche Forschung“ ? - „Bewußte Täuschung“ ? - „Opportunismus solcher Wissenschaftler“ ? - eine „Notorische, offenkundige Tatsache“ ? - eine „Bewußte Fälschung“ - eine „Holocaust-Lüge“ ? - „Volksverhetzung“ ? - „Bewiesene Tatsache“ ? oder „Geschichtsfälschung“ ?

Möge sich jeder selbst sein Urteil darüber bilden !

*

Der Lageplan aus der Broschüre „Giftgas im KZ-Mauthausen“, Hans Marsalek, 1988, soll eine Vorstellung der flächenmäßigen Größe des KL Mauthausen geben



In dem Buch „Nationalsozialistische Massentötungen durch Giftgas auf österreichischem Gebiet 1940 - 1945“, Pierre Serge Choumoff, BM f. Inneres, 2000, sind nachstehende, detaillierte Beschreibungen des „Vorganges der Vergasung der Opfer“ nachzulesen :

(S. 93ff)

1.1 Die Gaskammer des Lagers Mauthausen

... Der Bau der Gaskammer (5) wurde im Herbst 1941 in Angriff genommen und im Februar 1942 wurde ein zweiter, mit Öl beheizter Verbrennungsofen (4) im bereits genannten Hinrichtungstaum (3) eingebaut. Ein drittes Krematorium (ein Doppelofen), jenseits des im Plan mit 7a bezeichneten Raumes, wurde im Juli 1944 errichtet; seine Lage ist aus dem Plan nicht ersichtlich. Der Ölofen (4) wurde später wieder abgebaut.

Die Gaskammer war ein fensterloser Raum und als Duschaum getarnt. Sie war mit zwei hermetisch verschließbaren Türen ausgestattet, mit einer ins Freie führenden Ventilationsanlage, mit sechzehn Duschköpfen und einer Zuleitung für kaltes und warmes Wasser. Die Mauern waren bis zu einer Höhe von 1,46 m mit beigen und weißen Fliesen ausgekleidet. Entlang einer Wand war über den Fliesen ein Heizkörper montiert und an der Decke oberhalb der Duschköpfe

befand sich die Beleuchtung. ...

(S. 94)

... Der Vergasungsvorgang wurde von einem kleinen, an die Gaskammer angrenzenden Raum aus bewerkstelligt (6). Ein weiß emailliertes Rohr mit einem Längsschlitz führte von diesem Raum, der „Gaszelle“, in die Gaskammer. Der Schlitz von etwa einem Zentimeter Breite und einem Meter Länge war nicht sichtbar, da er wandseitig an diesem Rohr angebracht war. Alle Schalter und Armaturen für die Beleuchtung, die Ventilation und die Wasser- und Wärmezufuhr befanden sich außerhalb der Gaskammer, im „Geräte- oder Schalterraum“ (7b).

SS-Hauptscharführer Martin Roth war Kommandoführer des Krematoriumskommandos von Anfang Mai 1940 bis zum 3. Mai 1945 ...

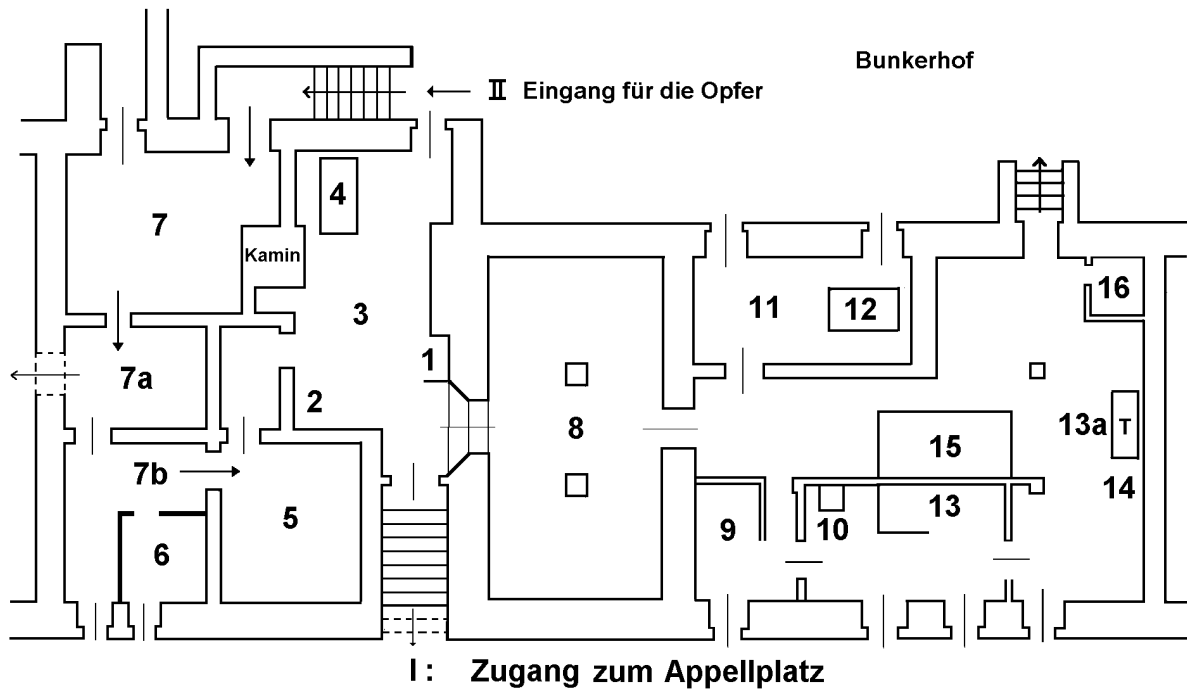
... Der Prozessakt liefert uns die genauesten und detailliertesten Dokumente über die Vergasungen im Hauptlager (...) Zusätzlich verdanken wir noch viele Dokumente den gerichtlichen Ermittlungsverfahren aus zahlreichen amerikanischen und alliierten Prozessen, in denen seit 1945 zahlreiche SS-Männer und andere Zeugen befragt wurden.

*

Der in gleichem Buch enthaltener Plan über die Lage der in der Beschreibung angeführten Räumlichkeiten gibt darin dem Leser die Möglichkeit, den Weg der Opfer zu verfolgen.

MASSENTÖTUNGEN DURCH GIFTGAS IN MAUTHAUSEN

Das Krematorium von Mauthausen, Planausschnitt



2 : Genickschuß-Ecke, 3 : Hinrichtungsraum, 4 : Ölofen, 5 : Gaskammer,
 6 : "Gaszelle", 7 : Auskleideraum, 7b : Geräte oder Schalteraum,
 8 : Leichenkühlraum, 9 : Kühlaggregat, 11 : Sezieraum, 15 : Koksofen

(S. 95)

1.2 Der Prozess gegen den SS-Mann Martin Roth, Kommandoführer des Krematoriums

... Roth hatte seine Beteiligung an folgenden Morden, die alle im Keller des Bunkers verübt worden waren, teils gestanden und teils zugegeben:

Im Zeitraum von März 1942 bis Ende April 1945 hatte er mindestens 502 Häftlinge durch Genickschuss getötet, 66 erhängt, sowie 1.692 mit Zyklon B vergast. Die Anklageschrift enthielt eigentlich 2.400 Vergasungsoffer, aber die persönliche Beteiligung Roths konnte nur für diese 1.692 bewiesen werden. ...

(S. 96)

... Etwa 25 ehemalige Häftlinge wurden in diesem Prozess als Zeugen vernommen, darunter Häftlinge der Politischen Abteilung und des Krematoriumskommandos (vgl. 1.8), wie z.B. die ehemaligen „Kapos“ Johann (Hans) Kanduth und Wilhelm Ornstein. Auszüge aus den Zeugenaussagen dieser beiden wurden schon oft veröffentlicht. Ornstein stellte der deutschen Justiz sogar die Notizen zur Verfügung, die er sich als Schreiber dieses Kommandos, dem er vom 18. oder 19. August 1944 bis zum 2. Mai 1945 angehört hatte, gewöhnlich zu Arbeitsschluss gemacht hatte.

(S. 96)

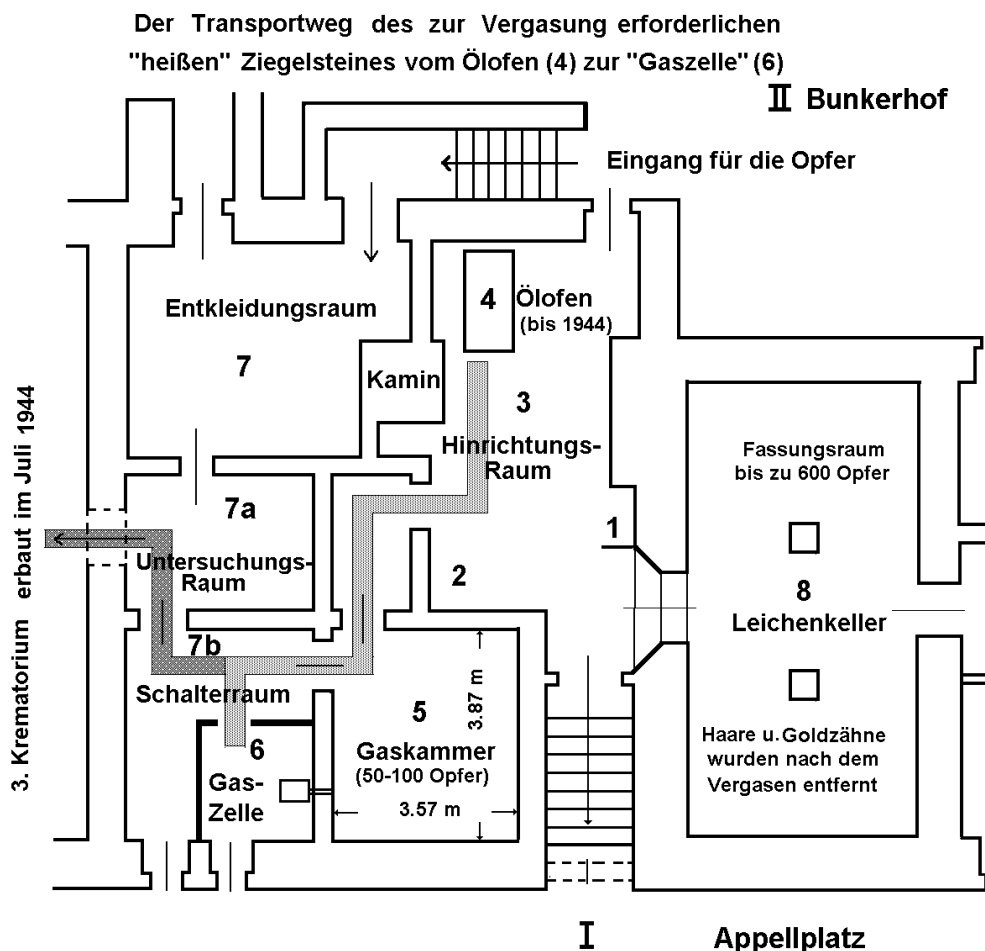
1.2.1 Ablauf der Vergasungen (Nach dem Text des Gerichtsbeschlusses)

Im Beschluss gegen Roth wird der Vergasungsvorgang folgendermaßen beschrieben:

*„(...) befahl Roth einem der ihm unterstellten Häftlinge des Krematoriumskommandos, zumeist dem Zeugen Kanduth, einen Ziegelstein im Krematoriumsofen heiß zu machen. Den heißen Ziegelstein trug Roth auf einer Schaufel in die Gaszelle (6) und legte ihn dort in das Gaseinfüllgerät, welches aus einem eisernen Kasten mit einem abnehmbaren Deckel bestand, der mittels Flügelschrauben und einer Abdichtung luftdicht verschlossen werden konnte. ** Der eingeführte heiße Ziegelstein diente dazu, das später eingefüllte, an Papierschnitzel gebundene Giftgas durch die aufsteigende Hitze schneller zu entbinden.*

*

Frage : Welchen möglichen Weg konnte der Träger des „Ziegelsteins“ gehen, um von dem (Februar 1942 bis Juli 1944) ölbetriebenen Krematoriumsofen (4) in die Gaszelle (6) zu gelangen ?



Wie aus der Abbildung zu ersehen, mußte der Träger „**durch die Gaskammer**“ gehen. Erst ab Juli 1944 konnte er den Weg durch den „Untersuchungsraum“ und den „Schalteraum“ in die Gaszelle gelangen.

*

In der Zwischenzeit wurden die Opfer über den Bunkerhof durch den Delinquenteneingang (II) in den Umkleideraum (7) der Vergasungsanlage geführt, wo sie sich zu entkleiden hatten. Danach mußten sie den nächsten Raum (7a) betreten, in dem mehrere SS-Sanitätsdienstgrade standen, die weiße Ärztekittel trugen und hierdurch den Häftlingen vortäuschten, sie seien Ärzte. Sie steckten den Opfern einen Holzspachtel in den Mund um festzustellen, ob Goldzähne vorhanden waren. War dies der Fall, erhielt der betreffende Häftling mit Farbstift ein Kreuz auf der Brust oder dem Rücken. Sodann wurden die Opfer durch den Geräteraum (7b) an der Gaszelle (6) vorbei in die gekachelte, mit einer Brauseanlage versehene Gaskammer (5) geführt. Hierbei wurde ihnen von SS-Angehörigen meist ausdrücklich erklärt, sie sollten jetzt geduscht werden. Um die Täuschung noch zu verstärken, wurden ihnen, bevor sie die Gaskammer betraten, gelegentlich auch Seife und ein Handtuch ausgehändigt. ...

*

Frage : Warum wurden den „Mordopfern“ noch Handtücher ausgehändigt, die nach der „Vergasung“ so stark kontaminiert waren, daß sie nur sehr kostspielig wieder für den normalen Zweck brauchbar gemacht werden konnten ?

*

*Da die Gaskammer nur die Ausmaße von 3,50 m x 3,80 m hatte, also nur 13,30 qm groß war *, die Gruppen der zu vergasenden Opfer aber vielfach zwischen 50 und 100 Personen zählten, mußten die Häftlinge zusammengepfercht werden, damit die zum Geräteraum offene Tür - die zur Genickschußhalle (3) führende Tür der Gaskammer blieb ohnehin bis zum Ende einer Aktion zu - geschlossen werden konnte.*

*

Frage : Bei der Fläche der Gaskammer von 13,8 m² kommen bei 50 Pers. rd. 4, bei 100 Personen rd. 8 auf einen m². Auf Seite 111 ist sogar zu lesen : „**Einmal wurden mehr als 200 Personen gleichzeitig vergast** [...]“.

*

*In der Zwischenzeit - entweder vor oder nach dem Hineinführen der Opfer in die Gaskammer brachte der Lagerapotheker oder ein anderer dort tätiger SS-Mann das für die Vergasung bestimmte, in verschlossenen Dosen befindliche Giftgas Zyklon B. Je nach der Größe der zu vergasenden Häftlingsgruppe wurden sodann in der Gaszelle eine oder auch zwei Dosen geöffnet und das in Papierschnitzel oder Filzdeckel gebundene Gas in das, durch den zuvor hinein gelegten Ziegelstein schon vorgewärmte, Gaseinfüllgerät geschüttet. * **

Frage : Die Zyklon-B-Dosen konnten vom Bunkerhof aus über den

„Opfereingang“, durch den Entkleidungsraum, den Untersuchungsraum über den Schalteraum in die „Gaszelle“ gebracht werden. Da kaum anzunehmen ist, daß dies geschah, während die Opfer noch dichtgedrängt im Entkleidungs- bzw. Untersuchungsraum waren, mußten sie schon in der Gaskammer sein.

Und der „heiße“ Ziegelstein mußte sich (vorher durch die Gaskammer gebracht), daher schon im Vergasungsapparat befinden. Merkwürdig erscheint nur, warum nicht anstelle der umständlichen (und für die anwesenden SS-Angehörigen höchst gefährlichen Art) zur Vorwärmung einfach ein Elektrogerät an Ort und Stelle verwendet wurde ?

*

*Nach Verschrauben des Deckels wurde ein ebenfalls in der Gaszelle (6) angebrachter Ventilator eingeschaltet ***, der das durch die Wärmeeinwirkung des Ziegelsteines frei werdende Gas durch das Zuleitungsrohr in die Gaskammer drückte.*



Abbildung 2: Fotografie des Zyklon B Vergasungsapparates, aus dem Taylor Report, Mai 1945

* In Wirklichkeit 3,57 mal 3,87 Meter, also 13,8 Quadratmeter.

** ... „Mit Hilfe des heißen Steines wurde eine Temperatur von 26°C erreicht, bei der Zyklon B gasförmig wird“. Diese Minimaltemperatur wurde auch in der Gaskammer erreicht, und zwar dank der Heizung (noch in den Überresten der Gaskammer sichtbar) oder einfach weil sich eine große Anzahl von Menschen in einem kleinen, hermetisch abgeschlossenen Raum befand. Im allgemeinen war das Zyklon B an Kieselgur gebunden. ...

*** Direkt mit dem Zyklon-B Vergasungsapparat verbunden.

(S. 98)

... Etwa 15 Minuten nach dem Einströmen des Gases in die Gaskammer überzeugte sich der Angeklagte Roth durch einen Blick durch das in der einen Tür befindliche Guckloch, daß sich kein Opfer in der Gaskammer mehr regte, und schaltete sodann den im Vorraum zwischen Umkleide- und Geräteraum angebrachten Ventilator ein, der das Gas durch einen Kamin aus der Gaskammer nach draußen absaugte.

*

Frage : Das „Guckloch“ in der Türe hat eine Höhe von rd. 1,30 m über dem Boden, also etwa Brusthöhe. Was man so in einer dicht gedrängten Menschenmenge (abgesehen vom eingeschränkten horizontalen Blickwinkel) sehen und feststellen kann, wäre zu prüfen. Eine weitere Frage ergibt sich, wenn man die „Absaugöffnung“ näher betrachtet. Diese ist nur „nach innen“ (der Gaskammer) zu öffnen. (Siehe Fotos)



Frage : Daß warme Luft aufsteigt bzw. kalte zu Boden sinkt, ist ein physikalisches Gesetz. Folglich werden auch Kühlkörper oben - Heizkörper unten verlegt. Bei den in der Gaskammer noch sichtbaren Anlage handelt es sich also nicht (wie behauptet) um eine „**Heizungs**“- sondern um eine „**Kühlanlage**“.



Dieser Entlüftungsvorgang dauerte bis zu drei Stunden. Anschließend öffnete Roth beide Türen der Gaskammer in die er zunächst vorsichtig einen besonders imprägnierten Papierstreifen hineinhielt, um festzustellen, ob der Raum gasfrei war und befahl dann den ihm unterstellten Häftlingen, die Leichen in den Kühlraum des Krematoriums zu schaffen. [...]

War die Gaskammer geräumt, mußten die dem Angeklagten unterstellten Häftlinge auf seinen Befehl die gesamte Vergasungsanlage reinigen und mit einem Desinfektionsmittel desinfizieren, während Roth selbst, vielfach aber auch auf seinen Befehl der Zeuge Kanduth, die Gaszelle säuberte und den Ziegelstein zurückbrachte (....)

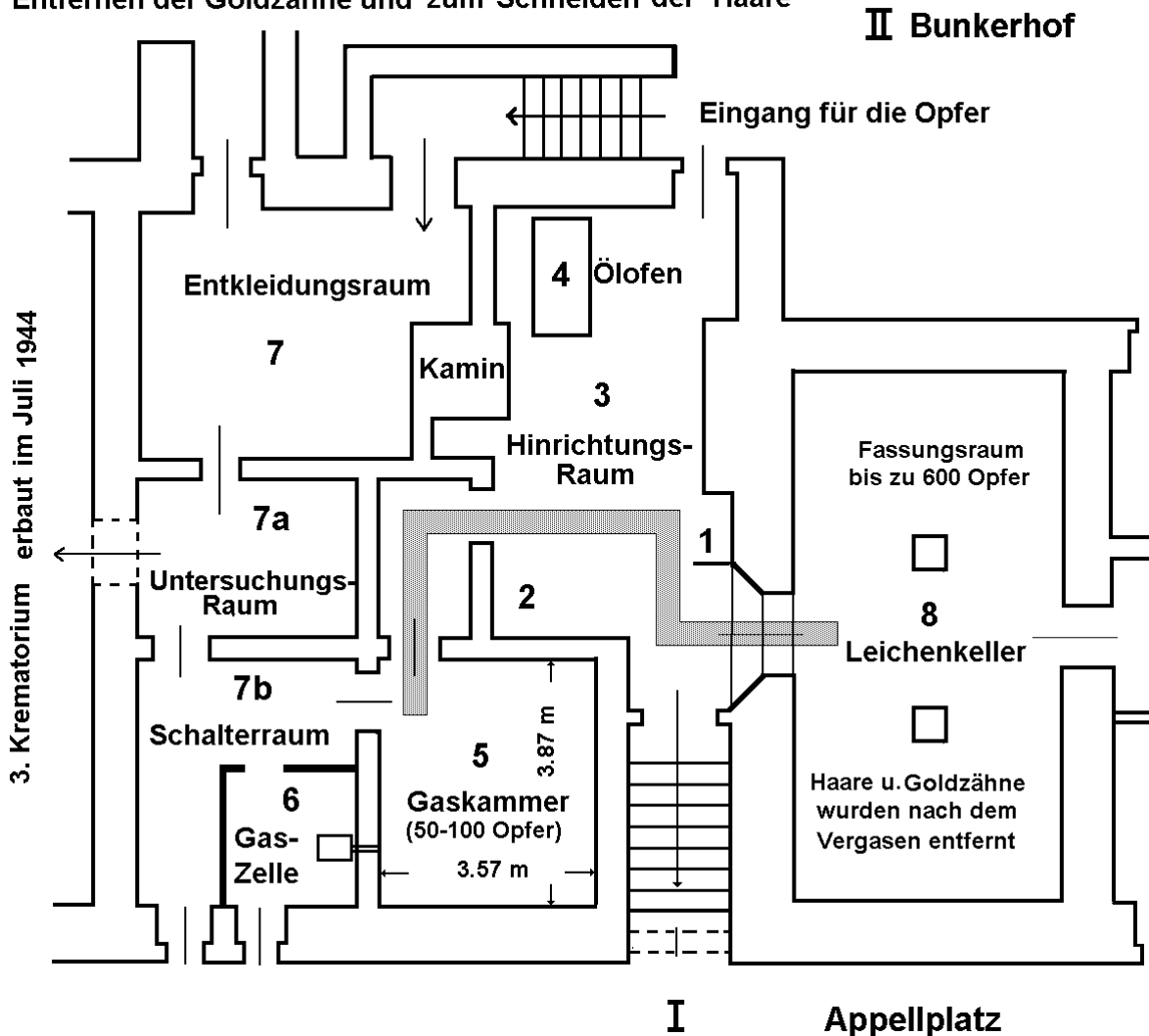
*

Frage : Ist es glaubhaft, daß der SS-Hauptscharführer Roth „selbst die Gaszelle säuberte und den (kontaminierten !) Ziegelstein“ (zum Ölofen (4) wieder durch die Gaskammer) zurückbrachte“ ?

*

Bevor die Leichen [...] verbrannt wurden, wurde den Opfern weiblichen Geschlechts das lange Haupthaar geschoren und allen mit einem Farbkreuz versehenen Leichen die Goldzähne von SS-Zahnärzten gezogen. Die letztere Arbeit hat vielfach aber auch der Zeuge Tiefenbacher der dem Leichenträgerkommando angehörte, verrichten müssen. ...

Transportweg der vergasten Opfer in die Leichenhalle zur
Entfernen der Goldzähne und zum Schneiden der Haare



Frage : Warum wurden die Haare erst nach dem „Vergasen“ den Leichen abgeschnitten ? - Der Transport der kontaminierten Leichen von der „Gaskammer“ in den Leichenkeller für die Zeit vor Juli 1944 ist oben dargestellt. Der mögliche Transportweg vom Leichenkeller in das 3. Crema nach Juli 1944 (ebenfalls wieder durch die Gaskammer) über den Schalterraum und den Untersuchungsraum ist aus dem Plan ebenfalls zu ersehen.

*

(S. 101)

1.2.3 Beschreibung der Vergasung vom 24. Oktober 1942 laut Beschlusstext

... »Am 24. Oktober 1942 fand auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes die Exekution von 261 tschechischen Häftlingen, darunter mindestens 130 Frauen und Kinder statt. Sie sind in Gruppen hintereinander die Frauen von den Männern getrennt, in der bereits beschriebenen Weise in der Gasanlage durch Gas getötet worden. ...

... Als sie am Tage der Exekution gruppenweise zunächst in den Umkleideraum und danach in den dahinter liegenden Vorraum der Gasanlage geführt und hier von SS-Angehörigen in weißen Ärztekitteln auf Goldzähne hin untersucht wurden, waren sie völlig ahnungslos. Sie gingen deshalb teilweise sogar lachend und in jedem Fall im Glauben, jetzt geduscht zu werden, in die Gaskammer. ...

(S. 102)

... Die gesamte Tötungsaktion dauerte weit über 24 Stunden. Nach Abschluß der Vergasung und nach Verbringen aller Leichen in den Leichenkühlraum wurden den Leichen, die Farbkreuze auf der Brust oder dem Rücken aufwiesen, die Goldzähne ausgebrochen und den weiblichen Opfern das lange Haupthaar geschoren. ...

... Bei der Tötung dieser 261 Tschechen hat aber auch der Angeklagte Fassel mitgewirkt. Er hat laut seinem Geständnis in der Politischen Abteilung allein das sogenannte Exekutionsprotokoll vorbereitet und darin die Namen aller Opfer dieser Aktion eingetragen. Er hat dann anschließend als einziger SS-Unterführer der Politischen Abteilung zumindest zeitweilig der eigentlichen Durchführung der Vergasung in der Gasanlage beigewohnt und hier die Funktion des 'Zeitnehmers' ausgeübt. ...

... Vor der Gaskammertür beobachtete er für kurze Zeit **durch den Spion** den grauenvollen Todeskampf einer Gruppe männlicher Häftlinge und hörte mit an, wie die Sterbenden aus Verzweiflung von innen auf die Gaskammer schlugen. Nachdem der Tod der Häftlinge eingetreten war, trug er in das Exekutionsprotokoll eine mehr oder weniger willkürliche Todeszeit ein, wobei er, eingedenk der bestehenden Geheimhaltungs- und Tarnungsvorschriften, den Zeitpunkt immer so vermerkte, daß zwischen der angeblichen Todeszeit der Häftlinge **stets eine Differenz von 1 bis 2 Minuten lag.** ...

(S. 103)

... Dieser Sachverhalt ist erwiesen aufgrund der Geständnisse beider Angeklagten und der Aussagen der Zeugen **Kanduth**, Seidl, Verge-Armengol, Arthur Breitbarth, Dr. Stransky und Martin.

Die Namen und Personalien der durch diese Vergasungs-Aktion getöteten Opfer ergeben sich aus dem „Totenbuch“ und dem „Exekutionsbuch“. Um die hier angewandte Tötungsart zu verschleiern, ist im „Totenbuch“ bei allen Opfern als Todesursache fälschlicherweise >standrechtlich erschossen> und zudem die Todeszeit dergestalt falsch eingetragen worden, daß diese Zeit von Opfer zu Opfer um jeweils 2 Minuten differierte. ...

Eines Eingehens auf das Ergebnis der Beweisaufnahme im einzelnen bedarf es

nur zu folgenden Punkten:

Im Gegensatz zu den Feststellungen des Urteils des Schwurgerichts Köln vom 30. Oktober 1967 in der Strafsache gegen Schulze und Streitwieser ist aufgrund der im vorliegenden Verfahren gewonnenen neuen Erkenntnisse erwiesen, daß sowohl die Frauen als auch die Männer dieses Transportes **ausnahmslos vergast worden sind** - die Männer also nicht etwa durch Erschießen auf der Richtstätte den Tod gefunden haben. Diese Überzeugung des Schwurgerichts beruht einmal mehr auf den Zeugenaussagen des Angeklagten Fassel, er habe aus dem Bunkerhof auf ihre Exekution wartende gemischte Häftlingsgruppen und sogleich darauf in der Gaskammer mit dem Tode ringende männliche Häftlinge gesehen. Sie beruht zum anderem auf den Angaben des österreichischen **Zeugen Kanduth, der sicher wußte, daß bei dieser Aktion sowohl die Frauen als auch die Männer vergast worden sind**»

*

1.8 Die zwei Roth-Kommandos und das Ende des Betriebs der Gaskammer

1.8.1 Die Mitglieder des ersten Kommandos

Die meisten Häftlinge des ersten Krematoriumskommandos konnten ihre Zeugenaussagen ablegen. Der wichtigste Zeuge in diesem Zusammenhang war **Johann Kanduth**, Kapo jenes Kommandos und als Kapo auch der Nachfolger von Franz Susok, der 1943 ins Nebenlager Ebensee überstellt und dort 1945 erschossen worden war. Seine Aussagen scheinen in den meisten Prozessakten auf. Zusätzlich konnte Hans Marsalek zahlreiche Interviews mit ihm führen (12. Dezember 1981, 26. Jänner und 9. März 1982).

Bei der Inbetriebnahme des ersten Krematoriums 1940 trat Kanduth als Heizer in das Kommando ein und wurde auch Zeuge der Errichtung der Gaskammer durch Häftlinge, während Anton Slupetzky die Versuche zur Feineinstellung überwachte. Er sprach auch das Fliesenlegerkommando an, dessen Kapo Rudolf Seiler war. Es war die Schlosserei des Lagers, in der die Apparatur zur Einleitung des Zyklon B mit folgenden Maßen gebaut wurde: Länge 60 bis 80 Zentimeter, Höhe 30 bis 40 Zentimeter, Tiefe 15 bis 20 Zentimeter (s. Abb. 2).

(S. 119)

Das Krematoriumskommando bestand zu Beginn aus zwei Leichenträgern, Albert Tiefenbacher und Johann Polster, deren Zeugenaussagen auch in den verschiedenen Prozessakten enthalten sind (aus dem Roth-Prozess, und, in Bezug auf Tiefenbacher, auch schon für den Nürnberger Prozess. Schließlich wurden noch Leon Branny und Ignacy Bukowski als Heizer des Krematorium-Ofens in dieses Kommando zugeteilt.

Leon Branny hat ein Buch veröffentlicht, in dem er die Vergasungen beschreibt,

die vor seiner Überstellung in ein polnisches Gefängnis am 7. Mai 1942 stattfanden. Er gibt an, dass im Leichenkühlraum bis zu 600 Leichen gelagert werden konnten. Er war auch als Schreiber des Kommandos eingesetzt und musste somit täglich die Zahl der verbrannten Leichen auflisten; die Position des Schreibers übernahm später Ignacy Bukowski und danach Wilhelm Ornstein. Tadek Lewicki ersetzte dann Leon Branny als Heizer. Gemeinsam mit Jean Gavard machte ich am 10. Mai 1980 Tonbandaufnahmen von den Aussagen Bukowskis und Lewickis. (56) Sie machten noch ergänzende Aussagen über den Standort der Verbrennungsöfen und der Gaskammer. ...

1.8.2 Die zweite Periode

Im August 1944 ersetzten polnische Juden die Leichenträger und später auch die Heizer. Besonders hervorzuheben sind dabei die Häftlinge Wilhelm Ornstein und David Zimet, denen wir zahlreiche Zeugenaussagen über die Vergasungsaktionen bis Ende April 1945 verdanken. Beide konnten sich, wie auch Johann Kanduth, am 3. Mai 1945 im Revier des Lagers verstecken ... Der Betrieb der Öfen Nr.1 und Nr.3 wurde nach Verbrennung der Akten aus der Kommandantur endgültig eingestellt.

Anfang April 1945 wurde der amerikanische Leutnant Jack H. Taylor (Mitglied des militärischen US-Geheimdienstes OSS, der nach seiner Ergreifung durch die Gestapo nach Mauthausen überstellt worden war) beim Bau des dritten (Doppel-) Ofens eingesetzt. (57) Dessen Inbetriebnahme erhöhte die tägliche Verbrennungskapazität auf 150 bis 190 Leichen, wie auch Ornstein anführte. (58) Dadurch wurde auch die Bildung des zweiten Krematoriumskommandos, bestehend aus sechs jüdischen Häftlingen, notwendig.

(S. 120)

Dieses zweite Kommando wurde gemeinsam mit dem Häftling Jurist (Mitglied des ersten Kommandos) nach der Verbrennung der fünf erschossenen Häftlinge des Gusener Kommandos selbst nach Gusen überstellt, wo die Männer nahe des Krematoriums erschossen wurden.

Die Ermordung der Krematoriumskommandos erfolgte auf einen geheimen Befehl hin, wie auch Ziareis in seinem Geständnis anführte:

„(...) Der Gruppenführer Glücks war derjenige, der den Befehl gegeben hat, diejenigen Häftlinge, die im Krematorium Mauthausen arbeiteten, nach Gusen zu senden, um sie dort mit Genickschüssen zu erledigen, darum weil sie schon in Auschwitz im Krematorium gearbeitet haben und Auskunft geben konnten. ...

*... Es war ein geheimer Befehl, daß das Krematoriumskommando jede 3. Woche zu erschießen ist ** (...)“*

(** Wie Ziereis angab, sei dieser Befehl, außer zu Kriegsende, nicht ausgeführt worden.)

(S. 121)

1.8.3 Die Zerstörung der Gaskammer

Am 29. April 1945 beseitigten SS-Männer die technischen Installationen der Gaskammer. Der Mauerdurchbruch, also die Verbindung zwischen der Gaskammer und der „Gaszelle“, in welcher der Vergasungsvorgang ausgelöst wurde, wurde zugemauert und verfließt, die Gaszuleitung mit dem Längsschlitz wurde ebenfalls entfernt.

Es ist bekannt, dass Mauthausen einige Tage später (am 5. Mai 1945) von einem Spähtrupp der 11. Amerikanischen Panzerdivision unter Sergeant Albert J. Kosiek befreit wurde. Kosiek wurde als erstem „Besucher“ die Gaskammer gezeigt. 1955 veröffentlichte er seine Erinnerungen daran in der Zeitschrift „Thunderbolt“ (1955), herausgegeben von Veteranen dieser Division:

[...] Man zeigte uns dann, wo die Leute vergast worden waren und die großen Öfen, in denen ihre Leichen verbrannt worden waren[...]. Bei der Vergasung von Frauen und Kindern wurde ihnen gesagt, daß sie duschen würden. Die Deutschen gaben ihnen Handtuch und Seife. Nach ihrem Eintreten in den Duschaum wurde dieser nur eine Minute mit Wasser versorgt, während das Gas durch die Rohre, die sich weiter unten an der Mauer befanden, eingeleitet wurde[...].

*

(S. 122)

1.9 Gesamtopferzahl für die Gaskammer von Mauthausen

... erlaubt die Analyse ... eine Gesamtzahl von **3.455 Opfern** festzusetzen. Diese Zahl liegt sehr nahe bei den Opferzahlen von SS-Oberscharführer Niedermayer, der von 3.500 bis 4.000 Vergasten sprach, und stellt auf jeden Fall nur eine Minimalschätzung dar.

*

Daß auch andere Aussagen, besonders jene des „wichtigsten“ Zeugen Kanduth, einer näheren Betrachtung würdig erscheinen, ergibt sich aus den Aussagen zum nachstehenden Thema :

MASSENTÖTUNGEN DURCH GIFTGAS IN MAUTHAUSEN VERGASUNGEN IN SONDERWAGEN (GASWAGEN)

(S. 136)

3.2.2 Fahrzeuge für die Vergasung mit Zyklon B

Die Verwendung von Zyklon B für die Gaswagen scheint nur für Gusen und Mauthausen belegt zu sein. Diese Wagen dürften jedoch, abgesehen vom System zur Giftgaseinleitung, mit jenen mit CO betriebenen Gaswagen vergleichbar gewesen sein.

Hans Marsalek fasst in Bezug auf die Verwendung der **Zyklon B Gaswagen** die Zeugenaussage von Johann Kanduth zusammen, die er anlässlich seines letzten Interviews am 9. März 1982 aufgenommen hatte:

(S. 137)

„(...) 2.) Kanduth beschrieb jenen Gaswagen, der im Frühjahr 1942 zwischen Mauthausen und Gusen hin- und herfuhr, und wo während der Fahrt Häftlinge getötet wurden. Kanduth behauptet, daß der Gaswagen wie ein Häftlings-Transport-Fahrzeug aussah, wie ein Polizei-Häftlinge-Transport-Fahrzeug. Daß der Gaswagen ungefähr 15 mal von Mauthausen nach Gusen und retour fuhr, daß es ein Kastenwagen war mit dunkelgrünem Anstrich und mit einem Seiteneingang. Es war kein Eingang rückwärts.

Nach Ansicht des Kanduth wurden die Häftlinge nicht mittels Auspuffgasen, sondern mittels **Zyklon B Gas** ermordet. **Die Leichen dieser Opfer hatten den gleichen Geruch wie die Leichen aus dem Gasraum.** Deshalb nimmt Kanduth an, daß sie mit Zyklon B ermordet wurden.

3.) Kanduth ist weiters der Ansicht, daß der Mauthausener Gaswagen in der Mauthausener KZ-Schlosserei für den Vergasungsvorgang hergerichtet wurde. Das Gas wurde laut Kanduth während der Fahrt aus der Führerkabine in das Innere des Kastens hineingeworfen [..]. "

Am 27. Mai 1975 hat Hans Marsalek ein Interview mit Frantisek Poprawka, dem ehemaligen Zentralschreiber des Sonderreviers von Mauthausen, in dessen Wohnung in Warschau aufgenommen:

„[..]Dann kam eine Aktion. Das war auch im Jahre 1942. Das war die Gasmiene [Häftlingsausdruck für den Gaswagen, Anm. d. Ü.]. Das war ein Lastkraftwagen, der wurde verbaut [..] und wurde meistens vom Lagerkommandanten Franz Ziereis selbst gelenkt. Anfangs hat man auch nicht gewußt, was für einen Zweck das Auto besaß. Ich bekam den Auftrag zu dem

Auto 30 Häftlinge, kranke, schwerkranke Häftlinge zu führen. Ich brachte die Kranken auf den Appellplatz, dort zwischen den Reihen der Baracken 11 und 16, dort stand das Auto und die Häftlinge wurden in das Innere des LKWs verladen. Dann wurden die Türen verschlossen und der Kommandant fuhr mit dem Auto weg, wohin haben wir anfangs nicht gewußt.

Schon am nächsten Tage nach der ersten Fuhr erfuhren wir daß das Auto nach Gusen gefahren ist und die in Mauthausen verladene Häftlinge im Gusener Krematorium abgeladen wurden.

In Gusen wurden auch wieder 30 kranke Häftlinge verladen und in Mauthausen beim Krematorium 30 Leichen abgeladen.

So haben wir erfahren, daß das ein Gasauto war. **Die Mauthausener Kranken sind am Weg nach Gusen und die Gusener Kranken am Weg nach Mauthausen vergast worden.** Wir wußten nicht, wie das vor sich ging. Wir nahmen an, daß die Häftlinge durch die Abgasstoffe des LKWs vergast wurden, wir nahmen an, daß das Auspuffrohr in das Innere des LKWs geleitet wurde.

(S. 138)

Bei der dritten oder vierten Tour, als ich die Kranken wieder zum Auto brachte, stieg ich selbst in den LKW und betrachtete das Innere des Kastenverbaues.

Aus meiner Betrachtung ging einwandfrei hervor, daß aus dem Führerhaus während der Fahrt ein, Blechbehälter mit Zyklon B Gas in das Innere hineingeworfen wird und auf diese Art die Kranken ermordet wurden.

Ein Auspuffrohr führte nicht in das Innere des Kastenvorbaues. Das Auto fuhr vielleicht zwanzigmal vielleicht mehrmals. Da die Aktion bekannt wurde, ist sie bald eingestellt worden (...). "

Der Leichenträger Albert Tiefenbacher (er erhielt im Jahre 1937 den akademischen Grad eines Doktors der Rechte an der Universität von Wien) gibt in seiner Aussage vor den US-Behörden am 7. und 18. Dezember 1945 an:

„[...] Dort in Mauthausen war ein kleiner Gaswagen. Im September 1942 hatten die Gefangenen ein Polizeifahrzeug, 'Grüner Heinrich', in ein Vergasungsfahrzeug umzuändern. Die Veränderung bestand hauptsächlich darin, das Innere des Fahrzeuges luftdicht zu machen. Nachdem das Fahrzeug umgeändert war, wurde es in der Gegenwart von Ziareis [und] Wasicki (...) getestet. Zwei Gefangene wurden vom Bunker geholt (die Gefangenen im Bunker waren meistens nicht im Lagerbuch eingetragen, zumal sie als 'abgeschrieben' angesehen wurden). Diese Gefangenen wurden in dem

*Fahrzeug eingeschlossen. Der SS-Mann Kiefer kam in das Krematorium, um einen **Büchsenöffner für die Gasbüchsen** zu holen. [...]*

Ich hörte das Fahrzeug wegfahren und zwei Stunden später erhielt ich den Befehl die Leichen der zwei Gefangenen, die ich das Fahrzeug besteigen sah, wegzuschaffen. Als ich das Fahrzeug betrat, bemerkte ich den süßlichen Gasgeruch. Die Leichen waren im Gesicht blau in einer verkrampften Stellung.

Von dieser Zeit an sah ich wiederholt, wie das Vergasungsfahrzeug mit Gefangenen beladen wurde. Üblicherweise wurden in Mauthausen 15 bis 50 gezwungen, das Fahrzeug zu besteigen. Gewöhnlich kehrte das Fahrzeug am nächsten Tag zurück und ich hatte die Leichen abzuladen. [..] Die Toten, welche ich von dem Fahrzeug wegzuschaffen hatte, waren nicht dieselben Personen, welche den Tag zuvor das Fahrzeug betreten hatten [..].

*Ich verstand daraus, daß **die Gefangenen von Mauthausen**, welche in Mauthausen in das Fahrzeug geladen wurden, **auf dem Wege nach Gusen vergast und in Gusen verbrannt wurden**, während **die Gefangenen von Gusen auf ihrem Weg nach Mauthausen vergast und in Mauthausen verbrannt wurden**. Dieses Geschehen war der hauptsächliche Gesprächsgegenstand in Gusen und Mauthausen [..]. "*

Die Aussage von Rudolf Fiegl vom 1. Mai 1946 bezüglich Gusen ist **eindeutig**:

(S. 139)

„(...) Wasicky lieferte jedesmal das Gas für den Gaswagen, wie bei den Vergasungen. Ich mußte ihn selbst mehrmals reinigen, deshalb kannte ich ihn. Es war ein Wagen, der dem Zellenwagen, der in Dachau zum Transport der Häftlinge benutzt wurde, ähnlich war [beim Mauthausen-Prozess 1946]. Ich schätze, daß er eine Kapazität von 10 bis 12 m³ hatte. [..] Die Fenster, Sitze, Seitenwände und Fußböden waren aus Eisenblech. Ich glaube, es war 1943, gegen Jahresende, da erschien er mehrmals in Gusen und begab sich direkt zum Krematorium. Anschließend fuhr er zur Desinfizierungsstation [..]. Der Fahrer stieg heraus und der Kapo sagte 'Los, mach den Wagen sauber!'

Ich holte also die leeren Zyklon B Dosen heraus, die auf dem Fußboden lagen, und spritzte Wasser hinein, denn es war sehr viel Schmutz drin [..] Solche Reinigungen habe ich drei- oder viermal gemacht, aber der Wagen kam nicht bei jeder Fahrt zur Station [..] 1944 habe ich ihn nicht mehr gesehen [...]"

Im Bericht , der anlässlich einer im Mai 1945 in Mauthausen von Jack H. Taylor durchgeführten Untersuchung abgefasst wurde, wird der Einsatz eines

zum Gaswagen umgebauten Polizeifahrzeuges für März bis Oktober 1943 bestätigt.

3.4 Verwendungszeitraum der Gaswagen

Die vorhergehenden Zeugenaussagen sind zwar sehr beweiskräftig hinsichtlich der grundsätzlichen Feststellung, dass zwei Typen von Gaswagen eingesetzt wurden, erscheinen aber manchmal etwas ungenau bezüglich des genauen Typs des Sonderwagens und des Verwendungszeitraums. Nichtsdestotrotz ergeben sich mehrere Einsatzperioden, die den Rückschluss auf mindestens zwei Arten von Sonderwagen erlauben.

Die nicht kursiv geschriebenen Namen betreffen Zeugenaussagen, die für zwei Perioden gültig sein könnten, weil sie nicht mit Sicherheit einer einzigen zugeordnet werden können.

3.4.1 Gaswagen mit Zyklon B

Verwendungszeitraum	Zeugenaussage
Anfang 1942 bis Mai 1942	<i>Kanduth</i> , Poprawka
September 1942 bis Anfang 1943	Orschier, Podlaha, Poprawka, <i>Tiefenbacher</i>
für 1943	<i>Fiegl</i>

*

Frage : Da kein einziger „Gaswagen“ je gefunden wurde, im Nürnberger Prozeß jedoch vom Ankläger der Sowjetunion die Existenz solcher behauptet wurde, (wie auch z.B. das Katyn-Massaker und andere als „Propagandalüge“ entlarvten Anklagen), läßt es die Vermutung zu, daß es sich auch bei diesen Aussagen um eine solche „Unwahrheit“ handeln könnte ?

Frage : Warum führte man - trotz Treibstoffmangel - die Opfer aus Mauthausen nach Gusen (und umgekehrt), wo es doch in beiden Lagern (angeblich) funktionierende „Vergasungsanlagen“ und Krematorien gab ?

*

Soweit vorerst der (aufgrund von Zeugenaussagen) von Gerichten als „Tatsache“ festgestellte Text. Da jedoch (zumindest !) einige der Zeugenaussagen physikalisch und auch verfahrensmäßig unlogisch erscheinen, wäre es, wenn solche auch einer „unbestreitbaren“ wissenschaftlichen Untersuchung (die ja zur Findung einer „historischen Wahrheit“ erforderlich ist) standhalten sollen, zweckmäßig, die angegebenen Behauptungen näher zu prüfen.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich, wenn man dazu die Aussagen des **Ing. Lachout**, (siehe Anmerkung) als beweisbare Tatsache betrachtet. Darin wird vor allem als Beweis angeführt :

Ein Lageplan der Sowjets der bestätigt, daß es keine Gaskammer im KZ Mauthausen gegeben hat und es an der Stelle, wo vom Innenministerium heute die angebliche „Original-Gaskammer“ mit Gedenktafeln gezeigt wird, **kein Bauwerk ober oder unter der Erde gab.**

Die Sowjets haben nach der Übernahme des Konzentrationslagers Mauthausen von den Amerikanern (Herbst 1945) zwischen Bunker (Arrestgebäude) und Revier (Lagerlazarett) einen **Kühlraum** für Fleischwaren u.dgl. gebaut, den das Bundesministerium für Inneres nach Übernahme des Lagers (20.06.1947) in die jetzt noch immer gezeigte angebliche „**Original-Gaskammer**“ umgebaut hat.

Dieser nachträgliche Umbau durch das Bundesministerium für Inneres wurde mit dem Lageplan des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung bewiesen.

Dieser Lageplan wurde verfälscht und als falsches, belastendes Beweismittel dem Landgericht Hagen (Westfalen) für das Verfahren gegen **Martin Roth** u.a. (24.07.1970, 11 Ks 1/70) übermittelt.

Die Belastungszeugen in diesem Verfahren, Johann Kanduth (kein politischer und kein rassischer KZ-Häftling) und Wilhelm Ornstein (detto) haben ihre falschen Aussagen abgesprochen und auf den verfälschten Plan gestützt, der die Verhältnisse **nach dem 20.06.1947** durch den Umbau des Innenministeriums zeigte.

Die damals ohne Rechtsgrundlage tätige Staatspolizei hat bei der Linzer Baufirma (Name und Adresse im Akt), die für das Bundesministerium für Inneres die falsche „Original-Gaskammer“ eingebaut hat, alle Beweisdokumente beschlagnahmt und verschwinden lassen. Im Gerichtsakt, wo sie hingehören, sind sie nicht !

*

Ing. Lachout wurde bekannt durch das sogenannte „Lachout-Dokument“ aus dem Jahr 1948, worin eine Alliierte Untersuchungskommission feststellt, daß in folgenden Konzentrationslagern keine Menschen mit Giftgas ermordet wurden :

Bergen-Belsen, Buchenwald, Dachau, Flossenbürg, Gross-Rosen, **Mauthausen und Nebenlager**, Natzweiler, Neuengamme, Niederhagen (Wewelsburg), Ravensbrück, Sachsenhausen, Stutthof, Theresienstadt.

Vom DÖW (Dokumentationszentrum des Österreichischen Widerstandes) unter der Leitung des Senatsrates Prof. Dr. Wolfgang Neugebauer, Rat Prof. Dr. Brigitte Bailer - Galanda, u.a. wurde Ing. Lachout wegen „Urkundenfälschung“ angezeigt. Das Dokument wurde inzwischen von mehreren Gerichten, (darunter auch von ausländischen) als echt erkannt.

Wegen der langen, durch Gesetz nicht gedeckten Zeitdauer der Voruntersuchung hat Ing. Lachout beim Europäischen Gerichtshof geklagt - mit dem Ergebnis, daß die Justiz der Republik Österreich zu einer Wiedergutmachungszahlung verurteilt wurde.

Am 01.06.1999 wurden S 56.000 auf das Konto des Ing. Lachout ohne Begleitschreiben überwiesen.

*

Frage : Wäre es nicht an der Zeit auch die Aussagen des Ing. Lachout von einer „unabhängigen“ Historikerkommission unter Beiziehung von anerkannten Fach-Sachverständigen überprüfen zu lassen - anstatt sich auf eine Entscheidung des OGH vom 16.2.1994, 13 Os 135/92 bezüglich eines (politisch erzwungenen ?) „**Beweisthemenvorbotes**“ zu beziehen und damit jede Wahrheitsfindung zu be- bzw. zu verhindern ?

*

Verbotene Beweise - durch OGH-Urteile in Österreich ?

Zwei, jedem gesunden Rechtsempfinden widersprechende und unverständliche Entscheidungen des OGH bezüglich eines „Verbotes einer Beweisführung“ über einseitig behauptete, (jedoch durch physikalisch beweisbare Tatsachen) widerlegbare Geschehen, zeigen die folgenden Beispiele.

(Anm.: Hervorhebungen der wesentlichsten Textstellen sind zugefügt.)

Entscheidung des OGH vom 18.10.90, 12 Os 57/90, im politischen Strafverfahren gegen Herbert Schweiger:

„Leitsatz: Die historische Tatsache, daß im Rahmen des nationalsozialistischen Regimes, die planmäßige, Millionen Opfer fordernde Massenvernichtung von Juden (auch in Gaskammern) im Sinn eines organisierten Völkermordes vollzogen wurde, entspricht der wissenschaftlich belegten herrschenden Geschichtsauffassung im Range zeitgeschichtlicher Notorität. Die Ablehnung eines auf die Widerlegung dieser historischen Tatsache abzielenden Beweisantrags durch das Gericht, stellt somit keine Verletzung von berechtigten Verteidigerinteressen dar.“

Noch unverständlicher ist Entscheidung der verantwortlichen Richter des OGH vom 16.2.1994, 13 Os 135/92:

„In Ansehung der an sich notorischen zeitgeschichtlichen Tatsache des nationalsozialistischen Völkermordes, insbesondere auch durch Einsatz von Giftgas, besteht zufolge des durch die Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl 148, neu geschaffenen Tatbestandes des § 3h VerbotsG der Sache nach ein verfassungsgesetzliches Beweisthemenvorbot.“

*

Frage : Ist nach all den in diesem Buch aufgezeigten, einwandfrei und von jedermann überprüfbaren Fakten eine Überprüfung (Revision) zur Findung der „Historischen Wahrheit“ nicht mehr erforderlich, da (opportune ?) Gesetzgeber Gesetze erlassen haben, die jede noch so begründete Widerlegung der „behaupteten Historischen Tatsachen“ unter Strafe stellen ?

Frage : Können (verantwortungsvolle) Richter heute noch die Beweise „beider Kontrahenten“ prüfen und abwägen, (wie es ihre beeidete Objektivität erfordert), ohne Gefahr zu laufen, ihres Postens enthoben zu werden (wie im Fall des Richters Januschke) ?

Frage : Können Strafverteidiger ihre Pflicht gegenüber ihren Mandanten noch ausüben, wenn die Vorlagen von „Sachbeweisen“ gesetzlich verboten sind ?

Frage : Machen sich nicht alle jene, die durch Unterdrückung von Beweisen (durch ein „Beweisthemenvorbot“) zur Findung einer unbestreitbaren „Historischen Wahrheit“ beitragen (oder dazu beigetragen haben) der „Geschichtsfälschung“ schuldig ?

*

Ob ein Zusammenhang mit den umstrittenen „Protokollen der Weisen von Zion“ (Th. Fritsch, „Die Zionistischen Protokolle“, Ausg. 1924-1931, Hammer-Verlag, eine Übersetzung des im Britischen Museum befindlichen Originals) und dem darin unter den nachstehenden Kapiteln angeführtem Text, bzw. den Einflüssen von Minderheitsgruppen auf unsere heutige Gesetzgebung bestehen könnte, - oder besteht - möge jeder selbst beurteilen.

Kapitel 9, Punkt 4, (Betrifft : „Umdeutung der Gesetze“)

... „Durch unmerkliche Umdeutung und widerspruchsvolle Auslegung der Gesetze erzielten wir unerwartete Erfolge. Der Sinn der Gesetze wurde verdunkelt und konnte schließlich von der Regierung gar nicht mehr erkannt werden, so daß sie sich zuletzt in ihren eigenen Angelegenheiten nicht mehr

zurechtfinden. So öffneten wir den Weg zu einer Rechtsprechung nach eigener Willkür statt nach dem Gesetz. “

Kapitel 12, Pkt 1, (Betrifft : "Meinungsbildung durch Presse und Pressefreiheit")

Das Wort "Freiheit", das auf verschiedene Weise ausgelegt werden kann, wird von uns wie folgt aufgefaßt : Freiheit ist das Recht, zu tun was die Gesetze erlauben. Diese Auslegung des Wortes wird uns zur gegebenen Zeit dienen ; denn alle Freiheit wird in unserer Hand sein, seitdem die Gesetze nur das abschaffen oder einführen, was nach dem vorerwähnten Plane für uns wünschenswert ist.

Kapitel 15, Pkt 4, (Betrifft : "Ansehen des Gesetzes")

... Unter unserem Einfluß ist die Durchführung der Gesetze der Gojim auf ein Mindestmaß herabgesetzt worden. Das Ansehen des Gesetzes ist durch die liberale Auslegung der Gojim zerstört worden. In den wichtigsten und grundlegenden Angelegenheiten und Fragen entscheiden die Richter so, wie wir es ihnen vorschreiben und sehen die Dinge in dem Licht, in das wir sie vor der nichtjüdischen Verwaltung einhüllten - natürlich durch Leute, die unsere Werkzeuge sind, wenn es auch den Anschein hat, als hätten wir nichts mit ihnen zu tun, durch Zeitungsnachrichten oder andere Mittel ... Sogar Senatoren und höhere Verwaltungsbeamte nehmen unsere Ratschläge an.

Der naive, rohe Verstand der Gojim kann nicht beobachten und zerlegen, noch weniger voraussehen, wohin eine gewisse Fragestellung und Entscheidung zielt.

....

5.) ...So werden unsere Richter wissen, daß sie den Grundsatz der Gerechtigkeit verletzen, wenn sie törichte Milde walten lassen. Die Rechtsprechung ist zur exemplarischen Belehrung der Menschen durch Strafen für Fehltritte bestimmt und nicht zur Entfaltung des weichen Gemüts der Richter. ... Solche Eigenschaften mögen im privaten Leben gezeigt werden, aber nicht in einer öffentlichen Angelegenheit, die die erzieherische Grundlage des menschlichen Lebens bildet.

Unsere Richter werden nicht über 55 Jahre hinaus im Amte bleiben, erstens, weil alte Leute eigensinniger an Vorurteilen festhalten und sich schwerer neuen Bestrebungen unterwerfen, und zweitens, weil wir durch den Wechsel das Abhängigkeitsgefühl im Beamtenkörper wachhalten.

(Betrifft : "Unabhängige oder opportune Richterentscheidungen ?")

Wer seinen Posten behalten will, wird uns blind zu dienen haben. Im allgemeinen werden wir nur die zu Richtern wählen, die vollständig begreifen,

daß es ihre Aufgabe ist : zu strafen und die Gesetze anzuwenden, und nicht über liberale Anschauungen zu träumen auf Kosten des Erziehungsplanes des Staates - wie die Gojim sich heute einbilden, es zu dürfen ...

Kapitel 16, Pkt 1, (Betrifft : "Auswahl der Universitäts-Professoren, Historiker")

... Ihre Beamten und Professoren werden für ihr Amt nach besonderen geheimen Plänen vorbereitet, von denen sie nicht ungestraft ein Jota abweichen dürfen. Sie werden mit besonderer Vorsicht ernannt und so gestellt werden, daß sie ganz von der Regierung abhängig sind. ...

(Betrifft : "Einseitige Geschichtsdarstellung")

... „Wir werden aus dem Gedächtnis alle Tatsachen früherer Jahrhunderte auslöschen, die uns unerwünscht sind und nur jene bewahren, welche die Irrtümer der Gojimregierungen schildern. ...“

*

Möge sich jeder selbst seine eigene Meinung darüber bilden !

Nachwort

In meinem 1999 im Verlag „Secret News Edition“ in Wien unter dem Titel „Die Protokolle der Weisen von Zion aus der Sicht nach 100 Jahren“ erschienenen Buch, versuchte ich zu ergründen, ob ein Zusammenhang des heutigen Weltgeschehens mit diesen (in allen Lexika als Fälschung bezeichneten) „Protokollen“ bestehen könnte.

Die erstaunlichen Erkenntnisse dieser Untersuchung waren der Anlaß, mich mit dem Thema „Holocaust“ näher zu befassen und die Ergebnisse in einem im Frühjahr 2000 beim gleichen Verlag erschienenen Buch „Der Nürnberger Kriegsverbrecherprozeß - Eine Spur zur Wahrheit?“ zu dokumentieren.

In vielen europäischen Staaten wurden über politische Interventionen Strafgesetze geschaffen, die jeden von nicht-konformen Forschern beigebrachten Gegenbeweis zur etablierten Darstellung des Holocaust wegen **„offenkundig erwiesener historischer Tatsache“** bei Gericht ausschließen.

Dies war der Grund, mich selbst von den „Beweisen dieser Tatsachen“ am Ort der vielzitierten KL Auschwitz und Mauthausen zu überzeugen. Das Resultat ist in dieser Schrift festgehalten. Möge jeder Leser selbst entscheiden, ob aufgrund eines politischen Gesetzes sich fernerhin Gerichte auf die **„offenkundig erwiesenen historischen Tatsachen“** berufen können - oder nicht.

Meine Veröffentlichung soll lediglich dem Zweck dienen, leicht nachprüfbare Fakten, sowie die Argumentationen anderer, nicht opportunistischer Autoren, - jenen Lesern zur Verfügung zu stellen, die sich (meist) nur aufgrund einer einseitigen Berichterstattung der Medien bisher informieren konnten, - aber an einer eigenen objektiven Beurteilung des Zeitgeschehens interessiert sind.

Bewußt habe ich dabei auf eine Bewertung aus meiner Sicht verzichtet, um nicht die Leser der jüngeren Generation dadurch zu beeinflussen.

Weiters war ich bemüht, mich nur auf die wesentlichsten Fakten zu beschränken, da umfangreiche, bis ins kleinste Detail gehende Bücher aus Zeitmangel kaum gelesen werden - und überdies teuer sind.

Der Verfasser

Erklärung des Autors

Angesichts der zunehmenden Erkrankungen durch Leukämie, (Blutkrebs) besonders im Kindesalter und der meist nur noch einzigen Möglichkeit der Rettung durch eine **passende** Knochenmarkspende, erkläre ich ehrenwörtlich, auf alle mir zukommenden Autorenhonorare, bzw. Einkünfte aus diesem Buch zugunsten der „Österreichischen Knochenmarkspenderzentrale,, (Univ.-Doz. Dr. A. Rosenmayr) für den Ausbau und Erhaltung eines **Testlabors für Knochenmarkspender**, zu verzichten. Leider gibt es hierfür nur minimale staatliche Unterstützung.

Damit folge ich der Initiative einer Wiener Firma, die **unentgeltlich** das Handling, die Abwicklung, Organisation und Büroarbeit einer Spendenaktion für die **Errichtung des Testlabors** übernommen hat. Alle Aktivitäten und die Koordination der Spendengelder werden permanent von einem Wirtschaftstreuhänder überwacht.

Wenn sich jemand meinem Bemühen, auf diese Weise „Humanität,, zu üben anschließen möchte, nachstehend die beiden hierfür von der „Österreichischen Knochenmarkspenderzentrale,, in Wien 1080, Florianigasse 38 eingerichteten Konten :

Erste Sparkasse, Konto-Nr. 09606688, Blz. 20111

bzw. **P.S.K.** Konto-Nr. 90 501 100, Blz. 60000

Der Autor